

Der Bürgermeister
Planungsamt
42781 Haan

Ihr Schreiben 04.02.15, AZ. Bo
Aktenzeichen 61-1
Datum 18.03.2015

Auskunft erteilt Herr Kühn
Zimmer 3.217
Tel. 02104_99_ 2808
Fax 02104_99_ 5603
E-Mail koordinierung@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan: Nr. 168
Beteiligung gem.: § 4.2 BauGB
Bereich: Technologiepark Haan 2. Bauabschnitt

Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Wasserbehörde:

Gegen das Planvorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Bebauungsplangebiet ist über den bereits erstellten Betriebspunkt an der Millrather Straße gesichert, sofern die Auflagen und Nebenbestimmungen meiner wasserrechtlichen Erlaubnis vom 11.05.2010, Az.: 7022B400-170/10 sowie meiner wasserrechtlichen Genehmigung vom 06.05.2013, Az.: 7022B433-118/13 befolgt werden.

Die Schmutzwasserbeseitigung muss hingegen weiterhin als nicht gesichert bewertet werden, da das Klärwerk Gruiten nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik genügt. Zudem ist vorgesehen, die neuen Bauflächen schmutzwasserseitig an das RÜB Sinterstraße anzubinden. Die Erlaubnis für das RÜB ist laut ABK seit dem 31.12.2007 abgelaufen. Die Genehmigung weiterer Bauvorhaben kann daher erst erfolgen, wenn ein neues Wasserrecht für das RÜB Sinterstraße vorliegt und das Klärwerk Gruiten außer Betrieb genommen und die Überleitung des Schmutzwassers mittels Pumpwerk zur Kläranlage Mettmann realisiert wurde.

...

Dienstgebäude
Am Kolben 1
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0
Fax (Zentrale)
02104_99_4444

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
7.30 bis 12.00 Uhr und
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000504 BLZ 301 502 00
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
Kto. 852 23 438 BLZ 360 100 43
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

...

Untere Immissionsschutzbehörde:

Gegen das o. g. Bauleitplanverfahren bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken, wenn im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren für die Betriebe in den Gewerbegebieten GE 1 bis 11 die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten nachgewiesen wird.

Untere Bodenschutzbehörde:**Allgemeiner Bodenschutz:**

Die abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen der Planungen zum 1. Bauabschnitt des Technologieparks Haan (BP 162 "Ellscheider Straße/ Millrather Straße") und zur 18. Änderung des FNP im Jahr 2005 bzw. 2007 haben weiterhin Bestand.

Die geäußerten Bedenken zu dem o.g. Bauvorhaben bleiben bestehen.

Sollte es zur Umsetzung der Planung kommen sind folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:

- Im Rahmen der Kompensationsberechnung unter Punkt 6.3 wird in der Tabelle A2 dem hochwertigen Ackerboden (Intensivacker, Wildkrautarten weitgehend fehlend/HA0,aci) lediglich der Wert 2 zugeordnet. In Kapitel 2.3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LPB) wird explizit auf die sehr hohe Ertragfähigkeit der dort vorhandenen Parabraunerden hingewiesen. Daraus resultiert eine sehr hohe Schutzwürdigkeit dieser Ackerflächen. Aus diesem Grund sollte diesen Flächen im Rahmen der Eingriffsbewertung ein Korrekturfaktor + 1 zugerechnet werden (Gesamtwert demnach 3 Wertpunkte).
- Die Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz (V 1 – Bodenschutz) sind umzusetzen.
- Die geplante Ausgleichsmaßnahmen (A1, A2) zur Entwicklung eines naturnahen Talmuldenkomplexes mit der möglichen Ausprägung eines temporär wasserführenden Bachoberlaufes durch Aufnahme vorhandener Drainagen ist aus Bodenschutzfachlicher Sicht zu begrüßen und sollte umgesetzt werden.

Altlasten:

Die Hinweise und Anregungen meiner vorherigen Stellungnahme wurden im Bebauungsplan aufgenommen.

Weitere Anregungen und Hinweise werden seitens der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann nicht vorgebracht.

Kreisgesundheitsamt:**Verkehrslärm:**

Zu dem BP wurden verschiedene Gutachten (mehrere Verkehrs- und Schallgutachten) vorgelegt. Begründung und Umweltbericht enthalten ebenfalls umfangreiche Angaben zur Schallsituation im Plangebiet und bezüglich der vorhandenen umgebenden Wohnbebauung. Ebenfalls sind textliche und zeichnerische Festsetzungen zum passiven Schallschutz vorhanden.

Bezogen auf den Verkehrslärm ergeben sich teilweise Unklarheiten oder Fragestellungen zu den o.g. Unterlagen. Hierzu wurden von Seiten des Gesundheitsamtes auch Gespräche mit dem Schallgutachter (Peutz Consult GmbH) sowie dem Planungsamt geführt.

Folgendes ist zu den Angaben in den Unterlagen anzumerken (hier kürzer gefasst, da umfangreich besprochen):

- In den Unterlagen werden verschiedene Fälle mit unterschiedlichen Zuständen des Straßenausbaus und der Verkehrsmengen genannt (Prognosefall „Analyse Plus“, „2025“, „Analyse 2011“, „Prognose-VEP“, „Prognose-VEP-Ertüchtigung-West“ usw.). Leider erschließen sich diese Fälle – ohne Kenntnisse der gesamten früheren BP- und Rahmenplan-Verfahren - nicht genau bzw. es sind die Hintergründe unklar, aus welchen Gründen bspw. verschiedene Prognosefälle in dem Schallgutachten (Ausführung vom 20.06.14) berücksichtigt bzw. miteinander verglichen wurden.
 - Das Schallgutachten enthält u.a. Aussagen und Vergleiche zwischen den Planfällen „Prognose-VEP“ und „Prognose-VEP-Ertüchtigung-West“. Für den letztgenannten Fall gibt es aber keine Isophonenkarten oder Ergebnistabellen, so dass die Angaben im Gutachten zu den Ergebnissen dieses Falles nicht nachvollzogen werden können.
 - Nicht ganz eindeutig im Schallgutachten ist, dass bei den Berechnungen für den „Straßenneubau“ nur die Planstraßen und nicht auch die unter „Prognose-VEP-Ertüchtigung-West“ dargestellten zusätzlichen Straßen mit berücksichtigt wurden.
 - Laut Begründung (Nr. 10 Immissionen, S. 17) wurden Ergebnisse aus dem Schallgutachten kurz zusammen gefasst und unter den nachfolgenden Punkten dann dargestellt. Hierbei ergeben sich jedoch Unklarheiten im Text (Bsp. S. 18, Stichwort: mehrmals „höchste Verkehrsmengen“); weiterhin wurden Textpassagen nicht passend zusammengefasst (S. 19, Überschrift „Millrather Straße...“).
 - Weiterhin wurden der Begründung umfangreiche Angaben unter dem Punkt 10.2 b (S. 19 und 20) hinzugefügt; diese enthalten Ausführungen zur Rechtsprechung und Verweise auf Gerichtsurteile. Hier ist einerseits nicht erkennbar, dass diese Angaben nicht – wie in der Überschrift angegeben – aus dem Schallgutachten entnommen sind; andererseits erschließt sich hier der Sinn dieser Ausführungen nicht (bspw. auch nicht im Vergleich zu Angaben im Umweltbericht, die teilweise diesen Angaben zu widersprechen scheinen (S. 36, Stichwort „Relevanz der zusätzlichen Immissionen“).
- Der Schallgutachter hatte für die außerhalb des BP-Gebietes liegenden Wohnbereiche mit Schallpegeln von mehr als 70 / 60 dB(A) bzw. geringfügig darunter liegenden Werten die Prüfung von passiven Schallschutzmaßnahmen (außerhalb des BP-Verfahrens, entsprechend der 24. BImSchV) empfohlen. Die geplante Durchführung dieser Vorgehensweise lässt sich aus den entsprechenden Angaben im Umweltbericht ableiten, jedoch nicht aus o.g. Angaben in der Begründung.
- Dargestellt wird auch, dass sich die zugrunde gelegten Ansätze bezüglich der Verkehrsbelastungen usw. auf den ursprünglichen Fall der geplanten Ansiedlung der Firma Johnson Controls beziehen und bspw. die damaligen Verkehrsmengen bei den jetzigen Planungen nicht mehr erreicht werden. Hierzu sollte geprüft werden, ob dann nicht realistischere Ansätze zur Ermittlung der Schallbelastungen gewählt werden sollten.
 - Die Begründung und der Umweltbericht enthalten sich widersprechende Angaben zu den Möglichkeiten der Zulässigkeit von Wohnungen für Betriebspersonal (S. 8 und 46).
 - In der textlichen Festsetzung Nr. 8 werden für „Aufenthaltsräume i.S.v. Nr. 5.2 der DIN 4109“ Lüftungseinrichtungen festgesetzt. Hier gibt es keine Einschränkungen auf bestimmte Lärmpegelbereiche (LPB). Hier sollte noch einmal geklärt werden, ob diese Anforderung dann für alle entsprechenden Büro- und Arbeitsräume im gesamten BP-Gebiet gelten sollen oder ggfs. nur für die hauptsächlich belasteten Bereiche (bspw. LBP IV / V).

Es wird daher angeregt, die Angaben in Schallgutachten, Begründung und Umweltbericht zu ergänzen / überarbeiten bzw. klarer darzustellen.

Untere Landschaftsbehörde:

Landschaftsplan:

Das Plangebiet des BP Nr. 168 liegt (mit seiner bebaubaren Fläche) im Geltungsbereich der 18. FNP- Änderung. Die Fläche lag bis zum Jahr 2007 im Geltungsbereich des Landschaftsplanes mit den Entwicklungszielen A 1.1- 16 „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ und A 1.2- 16 „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“.

Nach Vorberatung im ULAN- Fachausschuss am 31.05.2007 hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 04.06.2007 folgenden Beschluss gefasst:

„Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 162 und der 18. Flächennutzungsplanänderung „südlich Millrather Straße“ der Stadt Haan treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

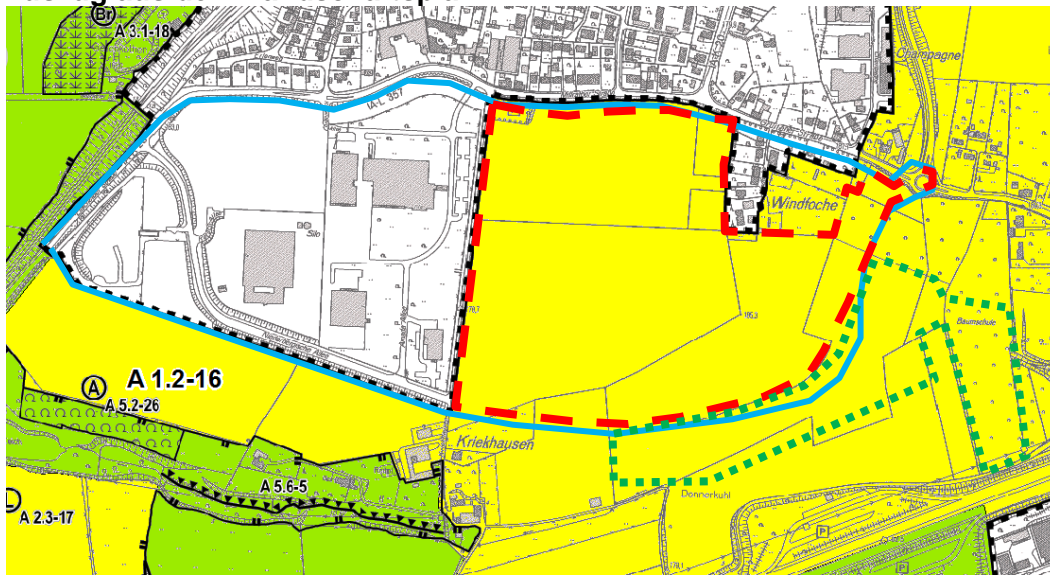
Hinweis: Der Fachausschuss ULAN weist die Stadt bzw. den Vorhabenträger darauf hin, dass eine Umsetzung der Planung erst möglich ist, wenn die artenschutzrechtlichen Maßnahmenräume bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes nachweislich vorhanden und für den restlichen Teil der FNP-Änderungsfläche (dies ist der Geltungsbereich des jetzigen BP Nr. 168, soweit dort eine Bebauung vorgesehen ist) gesichert sind.“

Seitens der ULB wurde in 2007 noch folgender Hinweis gemacht:

Gemäß § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz NW treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes für den gesamten Geltungsbereich der 18. FNP- Änderung (siehe unten, blaue Linie) außer Kraft.

Aus dem oben genannten begründet sich, dass eine nochmalige Beteiligung der zuständigen politischen Ausschüsse des Kreises im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich ist. Die gemäß BP Nr. 168 bebaubaren Flächen (siehe unten, rot gestrichelte Linie) liegen vollständig im Geltungsbereich der 18. FNP- Änderung. Eine erneute Beteiligung von ULAN- Fachausschuss und Kreisausschuss zur Klärung der Frage, ob widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft treten müssen, ist daher nicht erforderlich. Auf der Maßnahmenfläche gemäß § 9 (1) 20 BauGB außerhalb der durch die 18. FNP- Änderung abgedeckten Flächen kann die „Doppeldeckung“ gemäß § 16 (1) LG NW wirken; der Landschaftsplan muss dort nicht zurückweichen.

Da die Maßnahmenfläche gemäß § 9 (1) 20 BauGB (siehe unten, grün gestrichelte Linie) aber aus Artenschutzgründen von Bedeutung ist, wird die untere Landschaftsbehörde eine erneute Beteiligung des Landschaftsbeirates durchführen.

Auszug aus dem Landschaftsplan:


Blaue Linie: Grenze der 18. FNP- Änderung; **rote Linie:** Grenze der bebaubaren Fläche gem. BP Nr. 168; **grüne Linie:** Grenze der Fläche gem. § 9 (1) 20 BauGB gem. BP Nr. 168

Umweltprüfung/ Artenschutz/ Eingriffsregelung:

Eine fachtechnische Stellungnahme zu den oben genannten Themen werde ich nach erfolgter **Beiratsbeteiligung am 15.04.2015** abgeben.

Planungsrecht:

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Haan ist das betroffene Gebiet als Gewerbegebiet dargestellt.

Die o.g. Planungsmaßnahme entspricht also den derzeitigen FNP-Darstellungen der Stadt Haan. Damit kann der Bebauungsplan als aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt angesehen werden.

Im Auftrag

Kühn

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann



Kreis Mettmann
Der Landrat

Der Bürgermeister
Planungsamt

42781 Haan

Ihr Schreiben 04.02.15, AZ. Bo
Aktenzeichen 61-1
Datum 22.06.2015

Auskunft erteilt Herr Kühn
Zimmer 3.217
Tel. 02104_99_ 2808
Fax 02104_99_ 5603
E-Mail koordinierung@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.



Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan: Nr. 168
Beteiligung gem.: § 4a Abs. 3 BauGB
Bereich: Technologiepark Haan 2. Bauabschnitt

Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Wasserbehörde:

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen die markierten Änderungen des BP 168, 2 BA.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Gegen das o. g. Bauleitplanverfahren bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken, wenn im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren für die Betriebe in den Gewerbegebieten GE 1 bis 11 die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten nachgewiesen wird.

Dienstgebäude
Am Kolben 1
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0
Fax (Zentrale)
02104_99_4444

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
7.30 bis 12.00 Uhr und
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000504 BLZ 301 502 00
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
Kto. 852 23 438 BLZ 360 100 43
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Untere Bodenschutzbehörde:

Hinsichtlich der geänderten Inhalte im Planentwurf bestehen aus Sicht des Vorsorgenden Bodenschutzes keine Bedenken.

Altlasten:

Die Hinweise und Anregungen meiner vorherigen Stellungnahme wurden im Bebauungsplan aufgenommen. Weitere Anregungen und Hinweise werden seitens der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann nicht vorgebracht.

Kreisgesundheitsamt:

Aus Sicht des Kreisgesundheitsamtes bestehen keine Bedenken gegen die markierten Änderungen des BP 168, 2 BA.

Untere Landschaftsbehörde:

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde bestehen keine Bedenken gegen die markierten Änderungen des BP 168, 2 BA, da die Eintragung des Schutzstreifens der 110- KV-Leitung im Bereich der Fläche gem. § 9 (1) 20 BauGB ist nur peripher und für die geplante Nutzung als Offenlandbiotop nicht von Relevanz ist.

Im Auftrag

Kühn



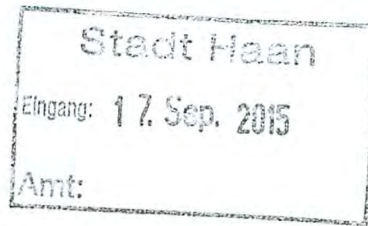
Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann



Kreis Mettmann
Der Landrat

Der Bürgermeister
Planungsamt
42781 Haan



Ihr Schreiben 04.02.15, AZ. Bo
Aktenzeichen 61-1
Datum 18.03.2015

Auskunft erteilt Herr Kühn
Zimmer 3.217
Tel. 02104_99_ 2808
Fax 02104_99_ 5603
E-Mail koordinierung@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan: Nr. 168
Beteiligung gem.: § 4.2 BauGB
Bereich: Technologiepark Haan 2. Bauabschnitt

Nach erfolgter Beiratsbeteiligung nehme ich zu meiner Stellungnahme vom 18.03.2015 wie folgt Stellung:

Umweltprüfung/ Eingriffsregelung:

Der Begründung des Bebauungsplanes ist ein Umweltbericht mit durchgeführter Umweltprüfung (UP) beigelegt worden, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden.

Die Planung bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft. Zur Abarbeitung des entstehenden Ausgleichsbedarfs wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) erarbeitet. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass dem errechneten Kompensationsbedarf von 244.294 ÖWE bei Durchführung aller vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ein Wert von 252.699 ÖWE gegenüber steht und somit die Vollkompensation gewährleistet ist.

Die geplanten Maßnahmen, insbesondere die Gestaltung der großen Kompensationsfläche östlich der „Planstraße A“ für Offenlandarten, werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Gegen die geplante Verrechnung des Kompensationsüberschusses von 17.494 ÖWE auf das „Ökokonto“ bestehen keine Bedenken.

Dienstgebäude
Am Kolben 1
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0
Fax (Zentrale)
02104_99_4444

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
7.30 bis 12.00 Uhr und
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

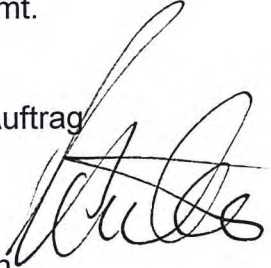
Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000504 BLZ 301 502 00
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
Kto. 852 23 438 BLZ 360 100 43
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Artenschutz:

In der vorliegenden Artenschutzprüfung ist festgestellt worden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch den BP Nr. 168 ausgelöst werden, wenn die bereits seit 2008 durchgeführten CEF- Maßnahmen, allerdings in optimierter Form, weitergeführt werden. Die in der Planbegründung unter Punkt 4.2 dargestellten Artenschutzmaßnahmen werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Weiterführung der seit 2008 laufenden CEF- Maßnahmen mit Monitoring unter Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde wird ebenfalls zugestimmt.

Im Auftrag

Kühn



Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann



Stadt Haan

Planungsamt

42781 Haan

Ihr Schreiben 24.02.17, AZ. Bo
Aktenzeichen 61-1
Datum 13.03.2017

Auskunft erteilt Herr Kühn
Zimmer 3.217
Tel. 02104_99_ 2808
Fax 02104_99_ 842808
E-Mail koordinierung@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr.: 168 der Stadt Haan
Beteiligung gem.: § 4a (3) BauGB
Bereich: Technologiepark Haan / NRW 2. Bauabschnitt

Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Wasserbehörde:

Gegen die Änderungen der textlichen Festsetzungen zum BP 168 „Technologiepark Haan, 2. Bauabschnitt“ bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Meine nachstehende Stellungnahme vom 13.03.2015 gilt weiterhin:

Gegen das Planvorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Bebauungsplangebiet ist über den bereits erstellten Betriebspunkt an der Millrather Straße gesichert, sofern die Auflagen und Nebenbestimmungen meiner wasserrechtlichen Erlaubnis vom 11.05.2010, Az.: 7022B400-170/10 sowie meiner wasserrechtlichen Genehmigung vom 06.05.2013, Az.: 7022B433-118/13 befolgt werden.

Die Schmutzwasserbeseitigung muss hingegen weiterhin als nicht gesichert bewertet werden, da das Klärwerk Gruiten nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der

...

Dienstgebäude
Am Kolben 1
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0
Fax (Zentrale)
02104_99_4444

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
7.30 bis 12.00 Uhr und
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000504 BLZ 301 502 00
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
Kto. 852 23 438 BLZ 360 100 43
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Technik genügt. Zudem ist vorgesehen, die neuen Bauflächen schmutzwasserseitig an das RÜB Sinterstraße anzubinden. Die Erlaubnis für das RÜB ist laut ABK seit dem 31.12.2007 abgelaufen. Die Genehmigung weiterer Bauvorhaben kann daher erst erfolgen, wenn ein neues Wasserrecht für das RÜB Sinterstraße vorliegt und das Klärwerk Gruiten außer Betrieb genommen und die Überleitung des Schmutzwassers mittels Pumpwerk zur Kläranlage Mettmann realisiert wurde.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Korrektur, die der Begründung zum Bebauungsplan entspricht.

Hinweis:

Ich rege darüber hinaus an, folgenden Punkt der textl. Festsetzungen zu überprüfen:

1.3 Gliederung nach Abstandsklassen a) nicht zulässig sind:

...

- in dem Teilgebiet GE 4b

...

"sowie Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad, wenn im Genehmigungsverfahren z.B. durch Gutachten nachgewiesen wird, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm an den Immissionsorten in den nächsten schutzwürdigen Nutzungen Wohngebieten nicht eingehalten werden"

Untere Bodenschutzbehörde:

Allgemeiner Bodenschutz

Hinsichtlich der korrigierten Inhalte im Planentwurf bestehen aus Sicht des Vorsorgenden Bodenschutzes keine Bedenken.

Altlasten

Die Hinweise und Anregungen meiner vorherigen Stellungnahme wurden bereits im Bebauungsplan aufgenommen.

Weitere Anregungen und Hinweise werden seitens der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann nicht vorgebracht.

Kreisgesundheitsamt:

Zu dem o.g. BP werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.

Untere Naturschutzbehörde:

Zu dem o.g. BP werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.

Planungsrecht:

Zu dem o.g. BP werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.

Im Auftrag

Kühn





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Haan
Der Bürgermeister
Kaiserstr. 85
42781 Haan

mailto: Planungsamt@stadt-haan.de

Bebauungspläne
BPL Nr. 168 Technologiepark Haan|NRW
BPL Nr. 149 „Am Teichkamp“,

Einholung von Stellungnahmen zur Entwurfsänderung; § 4a (3) S. 4 BauGB

Ihre E-Mail/Schreiben vom 24.02.2017/28.02.2017

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalanlagen (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- und Bodendenkmä-

Datum: 13.03.2017

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
53.01.04.04-Kr Mettmann-28
bei Antwort bitte angeben
91+92/2017
Herr von Itter
Zimmer: 251
Telefon:
0211 475-2858
Telefax:
0211 475-2790
Wolfgang.vonitter@
brd.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Kiever Straße



ler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich – falls nicht bereits geschehen – den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland -, Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland -, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Abwasser

Die Entwässerung des Bebauungsplangebietes BPL Nr. 149 „Am Teichkamp“ ist im Mischverfahren geplant. Nach § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Im Erläuterungsbericht ist dargelegt, dass der Untergrund für eine Versickerung oder Verrieselung des Niederschlagswassers ungeeignet ist. In der Nähe des Bebauungsplangebietes (200 m) fließt jedoch die Kleine Düssel. Ohne eine Betrachtung, inwieweit die Niederschlagsentwässerung nicht auch ohne Vermischung mit Schmutzwasser durch Einleitung in die „Kleine Düssel“ erfolgen kann, bestehen Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Die vorgesehenen Korrekturen im Bebauungsplan Nr. 168 „Technologiepark Haan“ betreffen nicht die vorgesehene Entwässerung des Plangebietes.



Ansprechpartner:

Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
Frau Kirbach, Tel. 0211/475-2897
E-Mail: heidi.kirbach@brd.nrw.de

Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)
Frau Combles-Kutter, Tel. 0211/475-2334
E-Mail: Carla.Combles-Kutter@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungnahmen.pdf

Im Auftrag

gez.

Wolfgang von Itter



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post

Stadt Haan
Der Bürgermeister
Kaiserstr. 85
42781 Haan

mailto: Planungsamt@stadt-haan.de

Datum: 13.03.2017

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
53.01.04.04-Kr Mettmann-28
bei Antwort bitte angeben
91+92/2017
Herr von Itter
Zimmer: 251
Telefon:
0211 475-2858
Telefax:
0211 475-2790
Wolfgang.vonitter@
brd.nrw.de

Bebauungspläne
BPL Nr. 168 Technologiepark Haan|NRW
BPL Nr. 149 „Am Teichkamp“,

Einholung von Stellungnahmen zur Entwurfsänderung; § 4a (3) S. 4
BauGB

Ihre E-Mail/Schreiben vom 24.02.2017/28.02.2017

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- und Bodendenkmä-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Kiever Straße



ler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich – falls nicht bereits geschehen – den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland -, Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland -, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Abwasser

Die Entwässerung des Bebauungsplangebietes BPL Nr. 149 „Am Teichkamp“ ist im Mischverfahren geplant. Nach § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Im Erläuterungsbericht ist dargelegt, dass der Untergrund für eine Versickerung oder Verrieselung des Niederschlagswassers ungeeignet ist. In der Nähe des Bebauungsplangebietes (200 m) fließt jedoch die Kleine Düssel. Ohne eine Betrachtung, inwieweit die Niederschlagsentwässerung nicht auch ohne Vermischung mit Schmutzwasser durch Einleitung in die „Kleine Düssel“ erfolgen kann, bestehen Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Die vorgesehenen Korrekturen im Bebauungsplan Nr. 168 „Technologiepark Haan“ betreffen nicht die vorgesehene Entwässerung des Plangebietes.



Ansprechpartner:

Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
Frau Kirbach, Tel. 0211/475-2897
E-Mail: heidi.kirbach@brd.nrw.de

Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)
Frau Combles-Kutter, Tel. 0211/475-2334
E-Mail: Carla.Combles-Kutter@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>

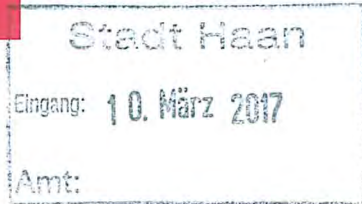
und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungnahmen.pdf

Im Auftrag

gez.

Wolfgang von Itter



Handwerkskammer Düsseldorf

Wirtschaftsförderung Standortberatung

Ihr Zeichen	Bo
Unser Zeichen	III-1/Sch-Ur/hei
Ansprechpartner	Frau Schulte-Urlitzki
Zimmer	A 225
Telefon	0211 8795-359
Telefax	0211 879595-323
E-Mail	claudia.schulte-urliczki@hwk-duesseldorf.de
Datum	8. März 2017

Stadt Haan
Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht
Herr Bolz
Postfach 1665
42760 Haan

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Technologiepark Haan/NRW, 2. Bauabschnitt“
hier: unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Bolz,

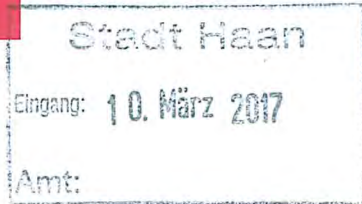
mit Ihrem Schreiben vom 24. Februar 2017 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.

Zum vorliegenden Planentwurf beziehen wir insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF


Claudia Schulte-Urlitzki

Standortberaterin
Bauleitplanung/Stadtentwicklung



Handwerkskammer Düsseldorf

**Wirtschaftsförderung
Standortberatung**

Ihr Zeichen	Bo
Unser Zeichen	III-1/Sch-Ur/hei
Ansprechpartner	Frau Schulte-Urlitzki
Zimmer	A 225
Telefon	0211 8795-359
Telefax	0211 879595-323
E-Mail	claudia.schulte-urliczki@hwk-duesseldorf.de
Datum	8. März 2017

Stadt Haan
Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht
Herr Bolz
Postfach 1665
42760 Haan

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Technologiepark Haan/NRW, 2. Bauabschnitt“
hier: unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Bolz,

mit Ihrem Schreiben vom 24. Februar 2017 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.

Zum vorliegenden Planentwurf beziehen wir insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF


Claudia Schulte-Urlitzki

Standortberaterin
Bauleitplanung/Stadtentwicklung



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Haan
Ordnungsamt
Postfach 1665
42760 Haan

Datum 04.03.2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5158008-69/15/
bei Antwort bitte angeben

Herr Mandelkow
Zimmer 117
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung

Haan, Kriekhausen/Millrather Strasse

Ihr Schreiben vom 25.02.2015, Az.: 32-2/628

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich des alten Ergebnisses verweise ich auf die Stellungnahme 22.5-3-5158008-222/11 vom 20.12.2011. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp

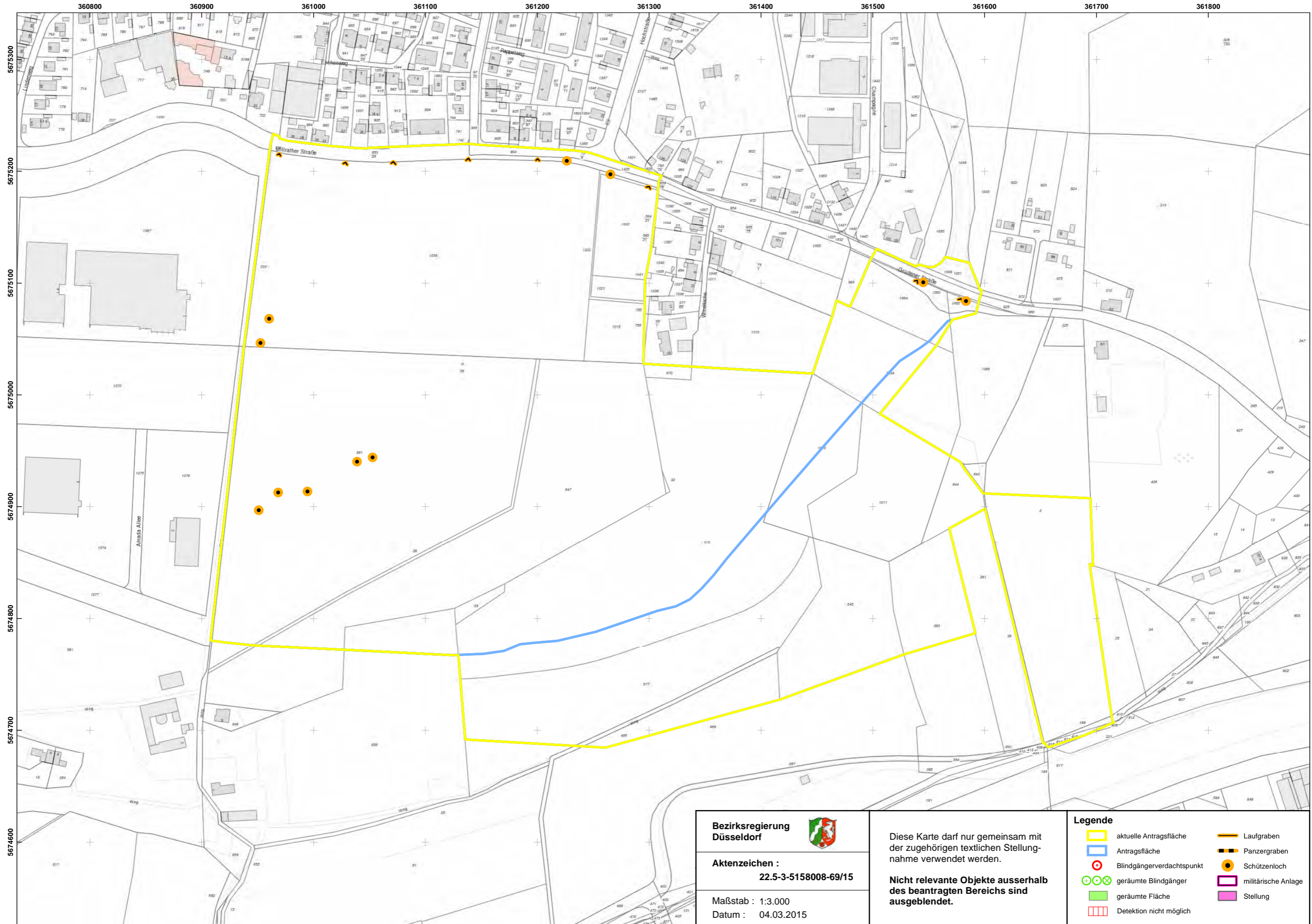
Im Auftrag

(Mandelkow)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED



**Bezirksregierung
Düsseldorf**

Aktenzeichen :
22.5-3-5158008-69/15

Maßstab : 1:3.000
Datum : 04.03.2015



Diese Karte darf nur gemeinsam mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.

Nicht relevante Objekte ausserhalb des beantragten Bereichs sind ausblendet.

Legende	
	aktuelle Antragsfläche
	Antragsfläche
	Blindgängerverdachtspunkt
	geräumte Blindgänger
	geräumte Fläche
	Detektion nicht möglich
	Laufgraben
	Panzergraben
	Schützenloch
	militärische Anlage
	Stellung

Von: bauleitplanungen <bauleitplanungen@brd.nrw.de>
An: "planungsamt@stadt-haan.de" <planungsamt@stadt-haan.de>
Datum: 20.03.15 07:43
Betreff: Stadt Haan BPL Nr. 168 Technologiepark Haan/NRW

Stadt Haan

BPL Nr. 168 Technologiepark Haan/NRW

Benachrichtigung von der Auslegung und Beteiligung, § 3 (2), 4 (2) (BauGB); Abstimmung mit den Nachbargemeinden, § 2 (2) BauGB

Ihre Email vom: 12.02.15

Az.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen des o. g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

- aus verkehrstechnischer Sicht seitens Dezernat 25 als Straßenverkehrsbehörde der Bundesautobahnen (hier: A46) lässt sich folgendes festhalten:

Die vorliegende Verkehrsuntersuchung zum Technologiepark 2. BA in Haan und deren Verkehrsberechnungsmodelle, basieren auf Zahlen des Jahres 2008 bzw. auf Ergänzungszählungen aus dem Jahr 2011.

Um eine Aussage über die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Knotenpunkte und deren Qualitäten des Verkehrsablaufes zu erhalten, wurden die Berechnungsverfahren gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen verwendet.

Für die Spitzenstunde des morgendlichen und nachmittäglichen Verkehrsaufkommens zeigen die Berechnungen zu den Leistungsfähigkeiten, dass z.B. bei einer HAUPTerschließung des Parkplatzes von Johnson Controls über den Knotenpunkt Gruitener Straße / Hochstraße (Erschließungsvariante 1) der bestehende, unsignalisierte Ausbau keine ausreichende Leistungsfähigkeit mehr sicherstellen kann. Aufgrund des konzentrierten Zielverkehrs von der Autobahnanschlussstelle Haan-Ost in Richtung Technologiepark, welcher am genannten Knotenpunkt als Linksabbieger auftritt, wird in der morgendlichen Spitzenstunde nur noch eine mangelhafte Verkehrsqualität (QSV E) erreicht. Eine neue Signalisierung oder der Umbau in einen Kreisverkehrsplatz wird notwendig um eine ausreichende Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit sicherzustellen. Für den Planfall zum Technologiepark in Haan sollte an allen untersuchten Knotenpunkten wenigstens die Qualitätsstufe D erreicht werden. Hierbei sind (wie auch schon heute durch die Vorrangschaltungen vorhanden) die Bereiche der betroffenen BAB-Ausfahrten besonders zu berücksichtigen. Rückstauungen, welche sich womöglich bis auf die Bereiche der Hauptfahrbahnen der Autobahn A46 entwickeln, sind in jedem Fall aufgrund der dort herrschenden hohen Geschwindigkeiten und der Gefahr von schweren Auffahrunfällen zu vermeiden.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

- nicht berührt

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

- Keine Bedenken und Anregungen

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten sowie -förderung (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

- Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

- Nicht berührt

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

- Nicht berührt

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

- Passiv planerische Störfallvorsorge

Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. "Dennoch-Störfälle", die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG - Seveso-II-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Die Seveso-II-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die passiv planerische Störfallvorsorge in der Bauleitplanung, die nach der englischen Sprachweise auch als "land-use-planning" bezeichnet wird.

Das europarechtliche Konzept des "land-use planning" ist in Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie geregelt. Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen durch die Wahrung angemessener Abstände so gering wie möglich zu halten.

In der vorgestellten Planung werden die Planbereichsflächen als Gewerbegebiet festgesetzt.

Planungsrechtlich wären somit auch Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, zulässig. Die Ansiedlung von diesen Betrieben, die der Störfall-Verordnung unterliegen, hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes, sprich unter der Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets, zu erfolgen.

Dies kann durch entsprechende planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, in dem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Abstände nicht überschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb der angemessenen Abstände um diese gekennzeichneten Planbereiche keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. schutzbedürftigen Nutzungen im betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten "Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO" von Redeker / Sellner / Dahs verwiesen. Diese Publikation ist auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit downloadbar.

http://www.kas-bmu.de/publikationen/andere/Gutachten_Bauleitplanung.pdf

Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren

(baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist.

Von daher wird auch im Einzelfall die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 Abs. 1 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offen gehalten werden wird angeregt, das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren. Die Ansiedlung von Betriebsbereichen, deren "Schutzabstände" sich wiederum auf schutzbedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft auswirken, widerspricht dem Regelungsinhalt des § 50 BImSchG und dem dort implementierten Trennungsgrundsatz.

Besteht grundsätzliche die Planabsicht schutzbedürftige Nutzungen im Plangebiet zuzulassen, wird - auch unter Berücksichtigung der das Plangebiet umgebenden Wohnbebauung - angeregt, die Zulässigkeit von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 Absatz 5a BImSchG innerhalb der Plangebietsfläche grundsätzlich auszuschließen.

- Ausweisungen des Bebauungsplanes

Im vorstelligem Bebauungsplan soll unmittelbar angrenzend an ein als Wohnbaufläche, in der 18. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Südliche Millrather Straße" (Windfoche), ausgewiesenes Gebiet ein Gewerbegebiet festgesetzt werden. Dies widerspricht dem im § 50 BImSchG implementierten Trennungsgrundsatz und wird von Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf als kritisch angesehen.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

- Wasserversorgung

Das Vorhabensgebiet liegt zu > 50% in der Wasserschutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes (WSG) "Sandheide/Sedental". Aus diesem Sachverhalt ergibt sich bei dem geplanten Vorhaben für die betroffenen Grundstücke eine verbindliche Einhaltung der Genehmigungs- und Verbotstatbestände für den Schutz in der Zone IIIB gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage "Sandheide/Sedental" der Stadtwerke Erkrath.

Ansprechpartner:

Belange des Verkehrs (Dez. 25)

Herr Kubiczek, Tel.: 0211/475-3739, Email:
swen.kubiczek@brd.nrw.de<mailto:swen.kubiczek@brd.nrw.de>

Belange der Denkmalanliegenheiten sowie -förderung (Dez. 35.4)

Frau Schmieder, Tel.: 0211/475-1341, Email: tatjana.schmieder@brd.nrw.de

Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53)

Herr Cäsar, Tel.: 021/475-2456, Email:
christopher.caesar@brd.nrw.de<mailto:christopher.caesar@brd.nrw.de>

Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)

Heidi Bäcker-Kirbach, Tel.:0211/475-2897, Email:
heidi.baecker-kirbach@brd.nrw.de<mailto:heidi.baecker-kirbach@brd.nrw.de>

Sollten durch den Planentwurf die Aufgabenbereiche des Landschafts- und Naturschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5

(Umwelt, Dez. 51 - 54)) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt sein, bitte ich Sie durch die zuständigen unteren Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate / Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anne Krauthausen

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 53 - Immissionsschutz

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Mail: Anne.Krauthausen@brd.nrw.de<mailto:Anne.Krauthausen@brd.nrw.de>

Tel.: 0211 / 475 2250

Fax: 0221 / 475-2790

www.brd.nrw.de<http://www.brd.nrw.de/>

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_Stellungnahmen_Gewuenschte-Form-der-Unterlagen.pdf



Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Stadt Haan
Planungsamt, Hr. Bolz
Postfach 1665
42760 Haan



Landesbetrieb

De-Greif-Str. 195
D-47803 Krefeld

Fon 02151 897-0
Fax 02151 897-505

poststelle@gd.nrw.de

Westdeutsche Landesbank

Girozentrale

Kto: 4 005 617

Blz: 300 500 00

Bearbeiter: Herr Dr. Miara
Durchwahl: 897-380
E-Mail: miara@gd.nrw.de
Datum: 10.03.2015
Gesch.-Z.: 31.130/1120/2015

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Technologiepark Haan/NRW, 2. BA

Ihr Schreiben vom 4.2.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bolz,

zum o. g. Bebauungsplan nehme ich wie folgt Stellung:

* **geklärt nach telef. Rücksprache:
gemeint ist Haan**

Erdbebengefährdung (Auskunft erteilt Herr Dr. Lehmann, Tel. 02151-897-258)

Zum o. g. Bebauungsplan im Gemeindegebiet von **Lindlar*** wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist¹.

Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen.

¹ **Bemerkung:** DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

○ **Stadt Haan:**

0 / R

Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch empfohlen, für Bauwerke der Bedeutungskategorie III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren

Ingenieurgeologie (Auskunft erteilt Herr Hanisch, Tel. 02151-897-245)

Aus ingenieurgeologischer Sicht ist vor Beginn von Baumaßnahmen der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Dr. S. Miara)



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Niederrhein
Postfach 101027 · 41010 Mönchengladbach

Stadt Haan
Planungsamt
Postfach 1665
42760 Haan

Regionalniederlassung Niederrhein

Kontakt: Herr Budnick
Telefon: 02161/ 409-290
Fax: 02161/ 409-155
E-Mail: klaus.budnick@strassen.nrw.de
Zeichen: 20400/40.400.030/2.10.07
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 13.03.2015

Bebauungsplan Nr. 168 Bereich: Technologiepark Haan, 2.BA

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 04.02.2015, Az.: Bo

Anlagen: Allgemeine Forderungen "Landesstraßen"
B-plan mit Stationierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o.a. Plangebiet schließt im Norden Abschnitte der freien Strecke der Landesstraße 357 (Millrather- / Gruitener Straße) mit ein:

Abschnitt 10, Stat. 0,500 bis Stat. 0,797
Abschnitt 11.1, Stat. 0,000 bis Stat. 0,056 und 0,260 bis 0,315
Abschnitt 11.2, Stat. 0,000 bis Stat. 0,040

Baulastträger der Landesstraße ist das Land Nordrhein-Westfalen.

Gegen den o.a. Bebauungsplan werden seitens der hiesigen Niederlassung keine Bedenken erhoben, wenn folgendes beachtet wird:

- Für die Anbindung der Planstraße A an den Kreisverkehrsplatz L 357/ K 22n (Netzknoten 4708128) ist frühzeitig vor Baubeginn die entsprechende Ausführungsplanung, zwecks Vergabe des hiesigen Sichtvermerkes, vorzulegen. Die Baukosten trägt gemäß § 34 (1) StrWG NRW die Stadt Haan als Veranlasser. Evtl. Straßenmehrflächen, welche in die Unterhaltung und Erhaltung der Straßenbauverwaltung fallen sind durch die Stadt Haan einmalig abzulösen.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 5319/5972/0701

Regionalniederlassung Niederrhein

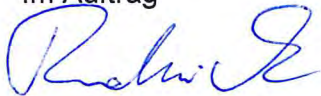
Breitenbachstr. 90 · 41065 Mönchengladbach
Postfach 101027 · 41010 Mönchengladbach
Telefon: 02161/409-0

- Gegenüber der Einmündung Hochstraße in die L 357 wird gemäß Plandarstellung eine Zuwegung zum geplanten Grünzug geschaffen. Diese neue Querungsmöglichkeit für Radfahrer und Fußgänger wird an dieser Stelle der L 357 aus Gründen der Verkehrssicherheit abgelehnt. Die Querungsstelle befindet sich hier in einer Innenkurve der L 357 und ist daher für Fahrzeuge, die aus Richtung Osten kommen, erst sehr spät erkennbar. Ferner wäre grundsätzlich eine Querungshilfe mit entsprechender Aufweitung der Fahrbahn angebracht.
- Das Plangebiet ist zur L 357 hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen. Bei der Planung der Bepflanzung entlang der L 357 ist frühzeitig ein entsprechender Bepflanzungsplan der hiesigen Niederlassung zur Prüfung vorzulegen.

Ferner wird um Beachtung der beigefügten Anlage "Allgemeine Forderungen Landesstraßen" gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

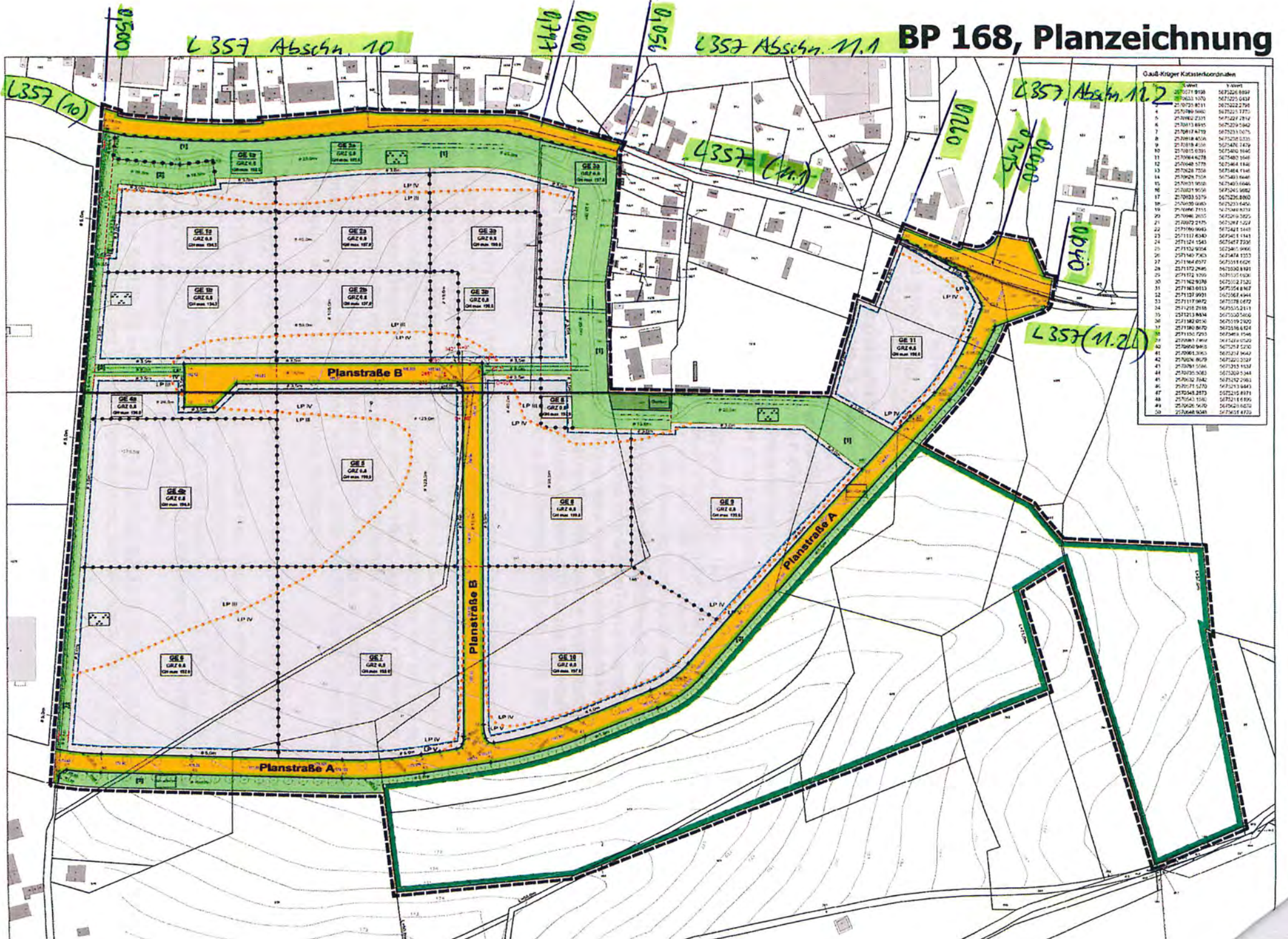


(Budnick)

Allgemeine Forderungen "Landesstraßen"

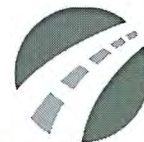
1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen.
2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)
 - a) *dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.*
 - b) *sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.*
 - c) *bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.*
3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.
6. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
7. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
8. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.

BP 168, Planzeichnung



Gauß-Krüger Koordinaten

X-Wert	Y-Wert
257171 9126	5673226 8859
257181 1070	5673223 8437
257181 2794	5673223 7947
257179 5960	5673223 7473
257182 2317	5673223 7012
257181 8895	5673223 6562
257181 7179	5673223 6115
257181 4554	5673223 5670
257181 1810	5673223 5240
257181 0391	5673223 4840
257184 4278	5673223 4460
257182 5778	5673223 4100
257182 7254	5673223 3760
257182 7254	5673223 3440
257181 9020	5673223 3140
257181 9020	5673223 2860
257183 3379	5673223 2600
257183 6865	5673223 2360
257186 7151	5673223 2140
257186 2615	5673223 1940
257182 2175	5673223 1760
257189 9683	5673223 1600
257111 4383	5673223 1460
257124 1543	5673223 1340
257132 9254	5673223 1240
257145 7403	5673223 1160
257164 6577	5673223 1100
257172 2995	5673223 1060
257172 1720	5673223 1040
257162 9078	5673223 1020
257183 0113	5673223 1010
257123 9921	5673223 1000
257117 9872	5673223 1000
257125 2818	5673223 1000
257123 8828	5673223 1000
257182 0140	5673223 1000
257180 8670	5673223 1000
257183 7869	5673223 1000
257181 7869	5673223 1000
257186 9815	5673223 1000
257186 3263	5673223 1000
257186 8679	5673223 1000
257181 5586	5673223 1000
257182 3083	5673223 1000
257182 7642	5673223 1000
257181 5270	5673223 1000
257184 2873	5673223 1000
257184 1180	5673223 1000
257182 5670	5673223 1000
257184 9248	5673223 1000



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Niederrhein
Postfach 101027 · 41010 Mönchengladbach

Stadt Haan
Planungsamt
Postfach 1665
42760 Haan

Regionalniederlassung Niederrhein

Kontakt: Herr Budnick
Telefon: 02161/ 409-290
Fax: 02161/ 409-155
E-Mail: klaus.budnick@strassen.nrw.de
Zeichen: 20400/40.400.030/2.10.07
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 11.06.2015

Bebauungsplan Nr. 168 Bereich: Technologiepark Haan, 2.BA

hier: Einholung der Stellungnahmen zur Entwurfsänderung gem. § 4a (3) BauGB

Ihr Schreiben vom 10.06.2015, Az.: Bo
Mein Schreiben vom 13.05.2015, Az.: 20400/40.400.030/2.10.07

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Entwurfsänderungen werden keine Bedenken erhoben.

Hinsichtlich der geplanten Anbindung der Planstraße A an den Kreisverkehrsplatz L 357/ K 22n sowie der dargestellten Quermöglichkeit der L 357 für Fußgänger gegenüber der Einmündung Hochstraße verweise ich auf mein Schreiben vom 13.03.2015.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Budnick)

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 5319/5972/0701

Regionalniederlassung Niederrhein

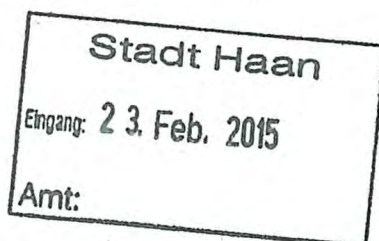
Breitenbachstr. 90 · 41065 Mönchengladbach
Postfach 101027 · 41010 Mönchengladbach
Telefon: 02161/409-0

LVR · Dezernat 2 · 50663 Köln

Stadt Haan
-z. Hd. Herrn Bolz-
Postfach 1665
42760 Haan

Datum und Zeichen bitte stets angeben

17.02.2015



Herr Ludes
Tel 0221 809-4228
Fax 0221 8284-0264
Törsten.Ludes@lvr.de

Aufstellung Bebauungsplan Nr.168-Technologiepark Haan, 2.BA-
Ihr Schreiben vom 04.02.2015 / Ihr Zeichen: BO

Sehr geehrter Herr Bolz,

hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

Ich bedanke mich vielmals für Ihre Bemühungen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag der Landesdirektorin des Landschaftsverbandes Rheinland


(Ludes)



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de



BERGISCH-RHEINISCHER WASSERVERBAND

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Geschäftsführer

BRW · Postfach 101765 · 42761 Haan



Stadt Haan
Postfach 16 65

42760 Haan

Ihr Zeichen
Bo

Ihre Nachricht vom
04.02.2015

Unser Zeichen
DÜ-BP-4884-KL



Gruiten
Düsselberger Straße 2
42781 Haan

Telefon (02104) 69 13-0
Telefax (02104) 69 1366
E-Mail brw@brw-haan.de
Internet www.brw-haan.de
Auskunft erteilt – Nebenstelle

Frau Kolk -236

E-Mail

Marita.Kolk@brw-haan.de

Datum
20.02.2015

Bebauungsplanes Nr. 168, „Technologiepark Haan/NRW, 2. Bauabschnitt“

Hier: Benachrichtigung von der Auslegung und Beteiligung gem. § 3 (2) 4 (2) BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden § 2(2) und Beteiligung der Naturschutzverbände

Sehr geehrte Damen und Herren,

es bestehen gegen den o. g. Entwurf unsererseits keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß

i. A.

Dipl.-Ing. Wedmann



BERGISCH-RHEINISCHER WASSERVERBAND

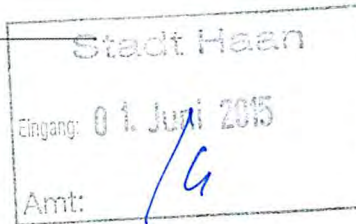
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Geschäftsführer

BRW · Postfach 101765 · 42761 Haan

Stadtverwaltung
Postfach 1665

42760 Haan



Gruiten
Düsselberger Straße 2
42781 Haan

Telefon (02104) 69 13-0
Telefax (02104) 69 13 66
E-Mail BRW@BRW-Haan.de
Internet www.brw-haan.de
Auskunft erteilt – Nebenstelle
Dipl.-Ing. Kuhlmann – 331

E-Mail
Olaf.Kuhlmann@BRW-Haan.de

Ihr Zeichen
Bo

Ihre Nachricht vom
24. Juni 2015

Unser Zeichen
A-Kn

Datum
29. Juni 2015

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Technologiepark Haan“ 2. Bauabschnitt

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben – hier eingegangen am 24. Juni – bitten Sie im Hinblick auf das im Betreff genannte Vorhaben um Mitteilung, wann 1.) mit der Fertigstellung der Überleitung des Abwassers vom Pumpwerk Heinhausen (ehem. Klärwerk Gruiten) zum Klärwerk Mettmann zu rechnen ist und 2.) auf welche Weise angedacht ist, ein neues Wasserrecht für das RÜB Sinterstraße zu erwirken.

Was das geplante Pumpwerk und die Überleitung nach Mettmann anbelangt, werden die Bauarbeiten noch in diesem Jahr, spätestens aber im Frühjahr 2016 beginnen. Laut dem gegenwärtig vorliegenden Zeitplan wird sich das Projekt über etwa 18 Monate hinziehen, sodass mit der Inbetriebnahme gegen Ende 2017 zu rechnen ist. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Terminplanung bisher ohne Beteiligung ausführender Firmen erstellt wurde und sie daher noch mit einiger Unsicherheit behaftet ist.

Aus unserer Sicht ist die Schmutzwasserableitung, bzw. die Behandlung durch das Klärwerk Gruiten gegenwärtig sehr wohl gesichert. Die entsprechende Erlaubnis gilt bis 31.12.2015 und eine Verlängerung bis 31.12.2017 ist beantragt.

Die Erteilung einer neuen Erlaubnis für das RÜB Sinterstraße ist ebenfalls beantragt. Es fehlt lediglich der Nachweis der hydraulischen Gewässerverträglichkeit gem. BWK Merkblatt 7. Diesen Nachweis planen wir konform mit den Angaben in unserem aktuellen ABK im Laufe des Jahres 2016 vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Dipl.-Wirt. Ing. Koch



**Rheinischer
Einzelhandels- und
Dienstleistungsverband**

Einzelhandels- und Dienstleistungsverband · Kaiserstr. 42 a · 40479 Düsseldorf

Stadt Haan
Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht
Herr Bolz
Alleestraße 8
42781 Haan

Regionalleitung Kreis Mettmann

Kaiserstr. 42 a
40479 Düsseldorf
Tel: 0211-49806-37
Fax: 0211-49806-20
musiol@hv-nrw.de
www.rheinischer-ehdv.de

Düsseldorf, 19.03.2015
BM

**Aufstellung des BP Nr. 168 „Technologiepark Haan | NRW,
2. Bauabschnitt“; Benachrichtigung von der Auslegung und
Beteiligung, § 3 (2), 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB); Abstimmung
mit den Nachbargemeinden, § 2 (2) Baugesetzbuch BauGB;
Beteiligung der Naturschutzverbände**

Sehr geehrter Herr Bolz,

mit Schreiben vom 04.02.2015 baten Sie den Rheinischen Einzelhandels- und Dienstleistungsverband um Stellungnahme zum o.a. Bebauungsplan.

Ich darf Ihnen mitteilen, dass der Rheinische Einzelhandels- und Dienstleistungsverband keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen den o.a. Bebauungsplan erhebt.

Wir begrüßen grundsätzlich die planungsrechtliche Steuerung des Gebietes durch die Aufstellung des Bebauungsplans.

Der Unterzeichner steht für weitere Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Björn Musiol
Regionalreferent Kreis Mettmann

40479 Düsseldorf
Kaiserstr. 42 a
Tel: 0211-49806-0
Fax: 0211-49806-36

41236 Mönchengladbach
Mühlenstr. 129
Tel: 02166-2929
Fax: 02166-25035

42103 Wuppertal
Kipdorf 35
Tel: 0202-24839-0
Fax: 0202-24839-39

51467 Bergisch Gladbach
Altenberger-Dom-Str. 200
Tel: 02202-9359-0
Fax: 02202-9359-557

42651 Solingen
Kölner Str. 8
Tel: 0212-222750
Fax: 0212-205109

Wirtschaftsförderung
Standortberatung

Stadt Haan
Planungsamt
Herrn Bolz
Postfach 1665
42760 Haan

Ihr Zeichen	Bo
Unser Zeichen	III-1/Sch-Ur/hei
Ansprechpartner	Frau Schulte-Urlitzki
Zimmer	A 424
Telefon	0211 8795-323
Telefax	0211 879595-323
E-Mail	claudia.schulte-uritzki@hwk-duesseldorf.de
Datum	20. März 2015

vorab per Email am 20.03.2015

Bebauungsplan Nr. 168 „Technologiapark Haan/NRW, 2. Bauabschnitt“

hier: unsere Stellungnahme zur Trägerbeteiligung und Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Bolz,

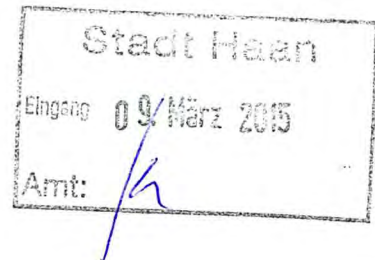
mit Ihrem Schreiben vom 4. Februar 2015 baten Sie uns um Stellungnahme zu der oben genannten Bauleitplanung.

Zum vorliegenden Planentwurf beziehen wir insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF

Claudia Schulte

Claudia Schulte-Urlitzki
Standortberaterin
Bauleitplanung/Stadtentwicklung



Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

Stadt Haan
Planungsamt
Alleestraße 8
42781 Haan

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen Bo
Ihre Nachricht 04.02.2015
Unsere Zeichen DRW-S-LK/0715/Ke/98.827/Bx
Name Herr Keranovic
Telefon 0231 438-5775
Telefax 0231 438-5789
E-Mail Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 02. März 2015

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Technologiepark Haan/NRW, 2. Bauabschnitt“

hier: Benachrichtigung von der Auslegung und Beteiligung, § 3 (2), 4 (2) BauGB; Abstimmung mit den Nachbargemeinden, § 2 (2) BauGB; Beteiligung der Naturschutzverbände

110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Haan, Bl. 0715 (Maste 9 bis 13)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 19,00 m = 38,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1 : 1000 vom 25.02.2015 eingetragen. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:

- Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.
- Der Schutzstreifen der Leitung wird von jeglicher Bebauung freigehalten.
- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 5 m erreichen.



Westnetz GmbH
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund
T +49 231 438-01
F +49 231 438-1234
I www.westnetz.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Jürgen Gröner
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039
0142 0934 00
Gläubiger-IdNr.
DE05ZZZ00000109489

USt-IdNr. DE 8137 98 535

Ke150302.e03 Haan Bl. 0715

Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung kann in Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbezirk ein kostenpflichtiger Anfahrtschutz für die Masten erforderlich werden.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die RWE Deutschland AG berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Deutschland AG Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Seite 3

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH



Anlage
Lageplan, Maßstab 1 : 2000
Lageplan, Maßstab 1 : 1000
Gehözliste

Verteiler
Bl. 0715
DRW-S-LG (Doku)

Liste der Gehölze

Botanischer Name/Deutscher Name

Endhöhe bis 3 m

Acer palmatum „Dissectum“	Grüner Schlitz Ahorn
Arundinaria murielae	Pfeil-Bambus
Berberis gagnepainii var. L.	Schwarze Berberitze
Berberis thunbergii	Hecken-Berberitze
Berberis x stenophylla	Rosmarin-Berberitze
Buxus sempervirens „Bullata“	Blaugrüner Buchsbaum
Callicarpa bodinieri „Profusion“	Schönfrucht
Calycanthus floridus	Echter Gewürzstrauch
Chaenomeles speciosa	Chinesische Scheinquitte
Chamaecyparis obtusa „Nana Gr.“	Zwergige Muschelzypresse
Clematis alpina	Alpen-Waldrebe
Clethra alnifolia	Scheineller
Colutea arborescens	Blasenschote
Cornus alba	Weißer Hartriegel
Corylopsis spicata	Ährige Scheinhasel
Cotoneaster integerrimus	Gemeine Zwergmistel
Elaeagnus multiflora	Vielblütige Ölweide
Enkianthus campanulatus	Japanische Prachtglocke
Euonymus alatus	Flügel-Spindelstrauch
Forsythia europaea	Balkan-Forsythie
Forsythia x intermedia „Lynn.“	Forsythie
Fothergilla major	Federbuschstrauch
Hibiscus syriacus	Garten-Eibisch
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Pinus densiflora „Pumila“	Strauchige Rot-Kiefer
Rosa canina	Hundsrose
Salix aurita	Ohr-Weide
Sorbaria sorbifolia	Flüederspiere
Spiraea nipponica	Japanische Strauch-Spiere
Tamarix ramosissima	Sommer-Tamariske
Viburnum farreri	Winter-Duftsneeball
Viburnum plicatum	Gefüllter Japan. Schneeball
Viburnum x carlcephalum	Großblumiger Duftsneeball
Weigela florida	Liebliche Weigelie

Endhöhe bis 4 m

Acer japonicum „Aconitifolium“	Japanischer Feuer-Ahorn
Amelanchier ovalis	Echte Felsenbirne
Berberis julianae	Großblättrige Berberitze
Berberis x ottawensis „Superba“	Große Blut-Berberitze
Buddleja alternifolia	Chinesischer Sommerflieder
Buddleja davidii	Sommerflieder
Cotoneaster multiflorus	Blüten-Felsenmispel
Cotoneaster x watereri	Englische Felsenmispel
Crataegus monogyna „Compacta“	Kugelzwerg-Weißdorn
Deutzia scabra „Plena“	Gefüllte Deutzie
Deutzia x magnifica	Pracht-Deutzie
Elaeagnus commutata	Silber-Ölweide
Hamamelis mollis	Chinesische Zaubernuß
Hamamelis x intermedia	Großblütige Zaubernuß
Juniperus communis „Hibernica“	Irischer Säulen-Wacholder
Juniperus communis „Suecica“	Schwed. Säulen-Wacholder
Juniperus x media „Pfitzeriana“	Pfitzer Wacholder
Ligustrum vulgare „Atrovirens“	Wintergrüner Liguster
Lonicera ledebourii	Kalifornische Heckenkirsche
Lonicera tatarica	Tatarische Heckenkirsche
Magnolia liliiflora „Nigra“	Purpur-Magnolie
Magnolia sieboldii	Sommer-Magnolie
Philadelphus coronarius	Süßer Jasmin
Physocarpus opulifolius	Blasenspiere
Pieris japonica	Japanische Lavendelheide
Prunus spinosa	Schlehe
Salix triandra	Mandel-Weide
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder

Syringa josikaea	Ungarischer Flieder
Syringa reflexa	Bogen-Flieder
Syringa x swegiflexa	Perlen-Flieder
Taxus baccata „Fastig. Aureom.“	Gelbe Säulen-Eibe
Tsuga canadensis „Pendula“	Hänge-Hemlocktanne
Viburnum x burkwoodii	Wintergrüner Duftsneeball

Endhöhe bis 5 m

Acer palmatum „Atropurpureum“	Roter Fächer-Ahorn
Acer palmatum „Osakazuki“	Grüner Fächer-Ahorn
Caragana arborescens	Gewöhnlicher Erbsenstrauch
Cedrus deodara „Pendula“	Hängende Himalaja-Zeder
Chionanthus virginicus	Schneeflockenstrauch
Cotinus coggygria	Grüner Perückenstrauch
Cotoneaster bullatus	Runzelige Felsenmispel
Crataegus oxyacantha	Zweigriffeliger Weißdorn
Cytisus scoparius	Besen-Ginster
Decaisnea fargesii	Blauschote
Euonymus planipes	Großfrüchtiger Spindelstr.
Hamamelis japonica	Japanische Zaubernuß
Juniperus squamata „Meyeri“	Blauzeder-Wacholder
Juniperus x media „Hetzii“	Grauer Strauch-Wacholder
Ligustrum ovalifolium	Hecken-Liguster
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Magnolia liliiflora	Lilien-Magnolie
Philadelphus inod. var. grand.	Großblütiger Pfeifenstrauch
Photinia villosa	Scharlach-Glanzispel
Pinus sylvestris „Watereri“	Strauch-Kiefer
Prunus fruticosa „Globosa“	Kugel-Steppenkirsche
Staphylea pinnata	Gemeine Pimpernuß
Stranvaesia davidiana	Stanvesie
Syringa x chinensis	Königs-Flieder
Tamarix parviflora	Frühlings-Tamariske
Taxus baccata „Aureovariegata“	Gelbbunte Strauch-Eibe
Taxus baccata „Dovast. Aurea.“	Gelbe Hänge-Eibe
Taxus baccata „Overeynderi“	Kegel-Eibe
Taxus x media „Hicksii“	Hecken-Eibe
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
Viburnum opulus „Roseum“	Gefüllter Schneeball

Endhöhe bis 6 m

Acer palmatum	Fächer-Ahorn
Acer platanoides „Globosum“	Kugel-Ahorn
Aesculus parviflora	Stauch-Roßkastanie
Catalpa bignonioides „Nana“	Kugel-Trompetenbaum
Cercis siliquastrum	Gewöhnlicher Judasbaum
Clematis montana	Berg-Waldrebe
Clematis montana var. rubens	Rosa Anemonen-Waldrebe
Clematis tangutica	Gold-Waldrebe
Clematis viticella	Italienische Waldrebe
Cornus alternifolia	Etagen-Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crat. x prunifolia „Splendens“	Pflaumenblättriger Weißdorn
Crataegus monogyna „Stricta“	Säulen-Weißdorn
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Halesia carolina	Schneeglöckchenbaum
Hamamelis virginiana	Herbstblühende Zaubernuß
Laburnum x watereri „Vossii“	Edel-Goldregen
Lonicera maackii	Schirm-Heckenkirsche
Magnolia x loebneri „Merill“	Große Stern-Magnolie
Malus x purpurea	Purpur-Apfel
Picea abies „Acrocona“	Zapfen-Fichte
Prunus laurocerasus	Immergrüne Lorbeer-Kirsche

Quercus pontica	Pontische,Armenische Eiche
Salix acutifolia „Pendula“	Spitz-Weide
Salix cinerea	Asch-Weide, Grau-Weide
Salix x smithiana	Kübler-Weide
Sorbus vilmorinii	Strauch-Eberesche
Syringa vulgaris	Wild-Flieder

Endhöhe bis 7 m

Acer rufrinerve	Rostbart-Ahorn
Aralia elata	Japanische Aralie
Betula pendula „Youngii“	Trauer-Birke
Chamaecyparis lawsoniana „G.W.“	Goldene Scheinzypresse
Chamaecyparis lawsoniana „Lane“	Gelbe Scheinzypresse
Cornus kousa	Jap. Blumen-Hartriegel
Cotoneaster x watereri „Corn.“	Cornubia-Felsenmispel
Laburnum anagyroides	Gewöhnlicher Goldregen
Prunus cerasifera „Nigra“	Blut-Pflaume
Prunus triloba	Mandelbäumchen
Pyrus salicifolia	Weidenblättrige Birne
Rhamnus frangula	Faulbaum, Pulverholz
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia „Fastigiata“	Säulen-Eberesche
Sorbus hybrida „Gibbsii“	Finnland-Mehlbeere
Taxus baccata „Fastigiata“	Säulen-Eibe
Thuja occidentalis „Smaragd“	Smaragd-Lebensbaum
Viburnum rhytidophyllum	Immergrüner Chin. Schneeb.

Endhöhe von 8 bis 10 m

Abies koreana	Korea-Tanne
Acer ginnala	Feuer-Ahorn
Acer monspessulanum	Französischer Ahorn
Acer negundo „Variegatum“	Silber-Eschenahorn
Akebia quinata	Fünfblättrige Akebie
Amelanchier laevis	Kahle Felsenbirne
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne
Araucaria araucana	Chilenische Schmucktanne
Aristolochia macrophylla	Großblättrige Pfeifenwinde
Cedrus atl. „Glauca Pendula“	Hängende Blau-Zeder
Chamaecyparis lawsoniana „Col.“	Blaue Säulenzypresse
Chamaecyparis lawsoniana „Stew.“	Gelbe Kegelzypresse
Clematis maximowicziana	Oktober-Waldrebe
Cornus controversa	Pagoden-Hartriegel
Cornus florida	Amerik. Blumen-Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus laevigata „Paul S.“	Rot-Dorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus pedicellata	Scharlach-Weißdorn
Crataegus x lavallei	Baum-Weißdorn, Apfel-Dorn
Elaeagnus angustifolia	Schmalblättrige Ölweide
Fraxinus excelsior „Nana“	Kugel-Esche
Fraxinus ornus	Blumen-Esche, Manna-Esche
Hippophae rhamnoides	Gewöhnlicher Sanddorn
Ilex aquifolium	Gewöhnliche Hülse
Ilex aquifolium „J.C. van Tol“	Reichfruchtende Hülse
Juniperus virginiana „Skyrocket“	Raketen-Wacholder
Koeleruteria paniculata	Blasenesche, Blasenbaum
Larix kaempferi „Pendula“	Japanische Hänge-Lärche
Magnolia kobus	Kobus-Magnolie
Magnolia x soulangiana	Tulpen-Magnolie
Malus coronaria	Kronen-Apfel
Malus floribunda	Vielblütiger Apfel
Malus pumila	Johannis-Apfel
Malus sylvestris	Holz-Apfel

Malus x zumi	Zumi-Apfel
Mespilus germanica	Mispel
Nothofagus antarctica	Südbuche, Scheinbuche
Parrotia persica	Eisenholzbaum
Picea abies „Inversa“	Hänge-Fichte
Pinus mugo	Berg-Kiefer, Latsche
Pinus sylvestris „Fastigiata“	Säulen-Kiefer
Prunus domestica	Zwetschge
Prunus dulcis	Mandelbaum
Prunus persica	Pfirsich
Prunus subhirtella „Accolade“	Frühe Zier-Kirsche
Quercus x turneri „Pseudoturn.“	Wintergrüne Eiche
Rhamnus catharticus	Echter Kreuzdorn
Salix daphnoides „Praecox“	Frühe Reif-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide, Hanf-Weide
Sciadopitys verticillata	Japanische Schirmtanne
Sorbus serotina	Späte Vogelbeere
Sorbus x thuringiaca „Fastig.“	Thüringische Mehlbeere
Taxus baccata „Dovastoniana“	Hänge-, Adlerschwingen-Eibe
Taxus baccata „Fastig. Robusta“	Spitze Säulen-Eibe
Thuja occidentalis „Columna“	Säulen-Lebensbaum
Tsuga diversifolia	Japanische Hemlocktanne
Ulmus carpinifolia „Wredei“	Gold-Ulme

Endhöhe von 11 bis 15 m

Acer campestre	Feldahorn
Acer campestre „Elsrijk“	Kegel-Feldahorn
Acer negundo	Eschen-Ahorn
Acer platanoides „Columnare“	Säulen-Spitz-Ahorn
Acer platanoides „Deborah“	Roter Spitz-Ahorn
Acer platanoides „Royal Red“	Oregon Ahorn
Acer rubrum	Rot-Ahorn
Acer rubrum „Armstrong“	Säulen-Rot-Ahorn
Acer saccharinum „Laciniat. W.“	Geschlitzter Silber-Ahorn
Acer x zoeschense „Annae“	Zoeschener Ahorn
Aesculus x carne „Briotii“	Scharlach-Roßkastanie
Alnus cordata	Italienische Erle
Betula pubescens	Moor-Birke
Betula utilis	Himalaya-Birke
Carpinus betulus „Fastigiata“	Säulen-Hainbuche
Catapla bignonioides	Trompetenbaum, Zigarrenbaum
Celastrus orbiculatus	Chinesischer Baumwürger
Cercidiphyllum japonicum	Kadsurabaum, Kuchenbaum
Chamaecyparis lawsoniana „A.“	Blaue Scheinzypresse
Chamaecyparis nootkatensis „Pen.“	Hänge-Alaskazypresse
Davidia involucrata var. vilmo	Taschentuchbaum
Fagus sylvatica „Purpurea P.“	Rote Hänge-Buche
Fraxinus excelsior „Pendula“	Hänge-Esche
Liquidambar styraciflua	Amberbaum
Paulownia tomentosa	Blauglockenbaum
Picea orientalis „Aurea“	Orientalische Gold-Fichte
Picea pungens „Hoopsii“	Silber-Fichte
Pinus leucodermis	Bosnische Kiefer
Pinus parviflora „Glauc“	Blaue Mädchen-Kiefer
Pinus sylvestris „Typ Norwegen“	Norwegische Kiefer
Populus simonii	Birken-Pappel
Populus tremula „Erecta“	Säulen-Espe
Prunus avium „Plena“	Gefüllte Vogel-Kirsche
Prunus mahaleb	Stein-Weichsel, Felsen-K.
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Prunus sargentii	Scharlach-Kirsche
Prunus x yedoensis	Tokyo-Kirsche
Pseudolarix amabilis	Chinesische Goldlärche
Pyrus calleryana „Chanticleer“	Chinesische Wild-Birne
Quercus pubescens	Flaum-Eiche

Salix caprea	Sal-Weide
Salix fragilis	Bruch-Weide
Salix matsudana „Tortuosa“	Korkenzieher-Weide
Sorbus aria „Magnifica“	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche, Vogelbeere
Sorbus aucuparia „Edulis“	Mährische Eberesche
Taxus baccata	Europäische Eibe
Tilia cordata „Rancho“	Kleinkronige Winter-Linde
Tsuga mertensiana	Graue Hemlocktanne

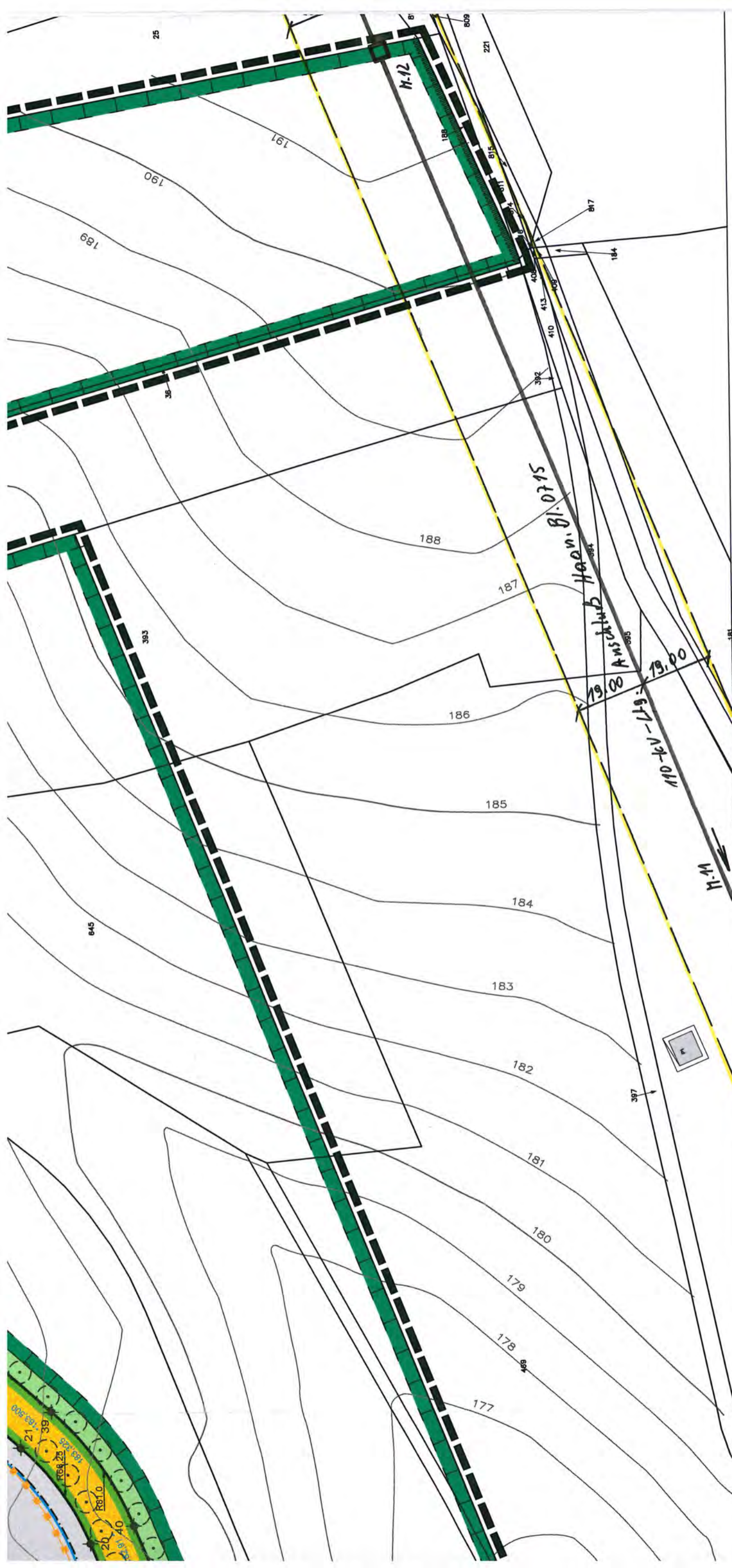
Endhöhe von 16 bis 20 m

Abies procera „Glauc“	Amerikanische Blau-Tanne
Acer platanoides „Faass. Black“	Blut-Ahorn
Alnus incana	Grau-Erle, Weiß-Erle
Alnus x spaethii	Purpur-Erle
Betula nigra	Schwarz-Birke, Fluß-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche, Weißbuche
Corylus colurna	Baum-Hasel, Türkische Hasel
Cryptomeria japonica	Sichelanne
Fagus sylvatica „Asplenifolia“	Geschlitztblättrige Buche
Juglans regia	Walnuß
Juniperus virginiana	Virginischer Wacholder
Morus alba	Weißer Maulbeerbaum
Morus nigra	Schwarzer Maulbeerbaum
Picea breweriana	Mähnen-, Siskiyon-Fichte
Picea pungens „Glauc“	Blaue Stech-Fichte
Picea pungens „Koster“	Blau-Fichte
Pinus cembra	Zirbel-Kiefer, Arve
Pinus contorta	Dreh-Kiefer
Pinus peuce	Mazedonische Kiefer
Prunus avium	Vogel-Kirsche, Wild-Kirsche
Prunus serotina	Späte Trauben-Kirsche
Pyrus communis	Holz-Birne
Quercus macranthera	Persische Eiche
Quercus robur „Fastigiata“	Säulen-Eiche
Salix pentandra	Lorbeer-Weide
Salix sepulcralis „Tristis“	Hänge-Weide, Trauer-Weide
Saphora japonica	Schnurbaum
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Thuja occidentalis	Abendländischer Lebensbaum
Tilia cordata „Greenspire“	Stadt-Linde
Tilia x euchlora	Krim-Linde
Tsuga canadensis	Kanadische Hemlocktanne

Endhöhe über 20 m

Abies alba	Weißtanne
Abies amabilis	Purpur-Tanne
Abies cephalonica	Griechische Tanne
Abies concolor	Grau-Tanne, Kolorado-Tanne
Abies grandis	Küsten-Tanne
Abies homolepis	Nikko-Tanne
Abies nordmanniana	Kaukasus-, Nordmanns-Tanne
Abies procera	Edle Tanne
Abies veitchii	Veitchs-Tanne
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Acer saccharinum	Silber-Ahorn
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie
Ailanthus altissima	Götterbaum
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle, Rot-Erle
Betula papyrifera	Papier-Birke
Betula pendula	Sand-Birke, Weiß-Birke
Carya cordiformis	Bitternuß

Castanea sativa	Edel-Kastanie, Eß-Kastanie
Cedrus atlantica „Glauc“	Blaue Atlas-Zeder
Cedrus libani	Libanon-Zeder
Celtis australis	Südlicher Zürgelbaum
Clematis vitalba	Gewöhnliche Waldrebe
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fagus sylvatica „Atropunicea“	Blut-Buche
Fagus sylvatica „Pendula“	Grüne Hänge-Buche
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
Fraxinus excelsior „Westhofs Gl.“	Straßen-Esche
Ginkgo biloba	Ginkgobaum, Fächerblattbaum
Gleditsia triacanthos	Gleditschie
Gleditsia triacanthos „Inermis“	Dornenlose Gleditschie
Juglans nigra	Schwarznuß
Larix decidua	Europäische Lärche
Larix kaempferi	Japanische Lärche
Liriodendron tulipifera	Tulpenbaum
Metasequoia glyptostroboides	Chinesisches Rotholz
Picea abies	Gewöhnliche Fichte
Picea omorika	Serbische Fichte
Picea orientalis	Orientalische Fichte
Picea sitchensis	Sitka-Fichte
Pinus nigra ssp. nigra	Österr. Schwarz-Kiefer
Pinus pinaster	Strand-Kiefer
Pinus ponderosa	Gelb-Kiefer
Pinus strobus	Strobe, Weymouth-Kiefer
Pinus sylvestris	Wald-Kiefer, Föhre
Pinus wallichiana	Tränen-Kiefer
Platanus x acerifolia	Platane
Populus alba „Nivea“	Silber-Pappel
Populus balsamifera	Balsam-Pappel
Populus nigra „Italica“	Säulen-Pappel
Populus tremula	Espe, Zitter-Pappel
Populus trichocarpa	Westliche Balsam-Pappel
Populus x berolinensis	Berliner Lorbeer-Pappel
Populus x canadensis	Grau-Pappel
Populus x euramericana „Rob“	Holz-Pappel
Pseudotsuga menziesii	Douglasie, Douglasfichte
Pterocarya fraxinifolia	Kaukasische Flügelnuß
Quercus cerris	Zerr-Eiche
Quercus coccinea	Scharlach-Eiche
Quercus frainetto	Ungarische Eiche
Quercus lyrata	Leierblättrige Eiche
Quercus palustris	Sumpf-Eiche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Quercus rubra	Amerikanische Rot-Eiche
Robinia pseudoacacia	Robinie
Salix alba	Silber-Weide
Salix alba „Liempde“	Kegel-Silberweide
Sequoiadendron giganteum	Kalifornischer Mammutbaum
Sorbus torminalis	Elsbeere
Taxodium distichum	Sumpfpypresse
Thuja orientalis	Morgenländischer Lebensbaum
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Tilia platyphyllos „Rubra“	Rotzweigige Sommer-Linde
Tilia tomentosa	Silber-Linde
Tilia tomentosa „Brabant“	Brabanter Silber-Linde
Tilia x vulgaris	Holländische Linde
Tilia x vulgaris „Pallida“	Kaiser-Linde
Tsuga heterophylla	Westliche Hemlocktanne
Ulmus carpinifolia	Feld-Ulme
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Ulmus laevis	Flatter-Ulme



private Grünflächen

Zweckbestimmung Gartenfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

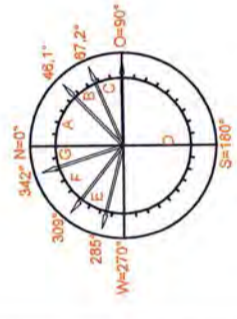
hier Zweckbestimmung: Hochstaudenflure und Extensivgrünland (siehe textliche Festsetzung Nr. 6)

Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

LP IV Lärmpegelbereich gemäß textlicher Festsetzung Nr. 8

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB

Baumflanznummern gemäß textlicher Festsetzung Nr. 7



Bezugspunkt für das Zusatzkontingent gemäß textlicher Festsetzung 1.4

III. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- Rad- und Fußweg als Hinweis (ungefähre Lage)
- 182.52 geplante Ausbautiefe der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche als Ca.-Höhe in Metern über Normal Null
- ⊕ 1 Koordinatenpunkt
- [1] Ordnungsziffer als Hinweis auf die textliche Festsetzung Nr. 7.2



110-kV-Hochspannungsfreileitung

Anschluß Haan Bl.0715

Abschnitt: Haan - Pkt. Haan

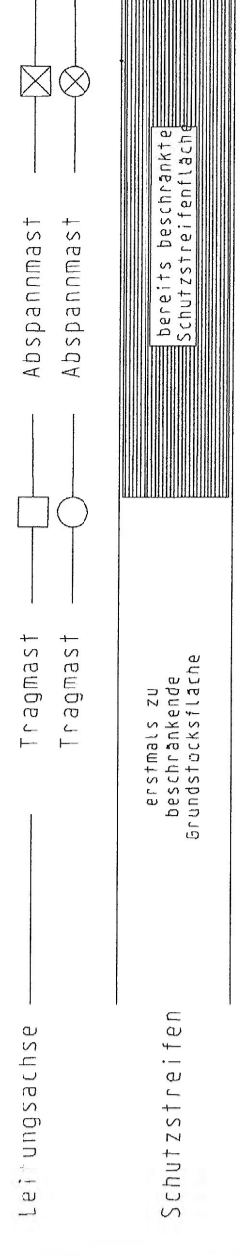
Lageplan

1:2000

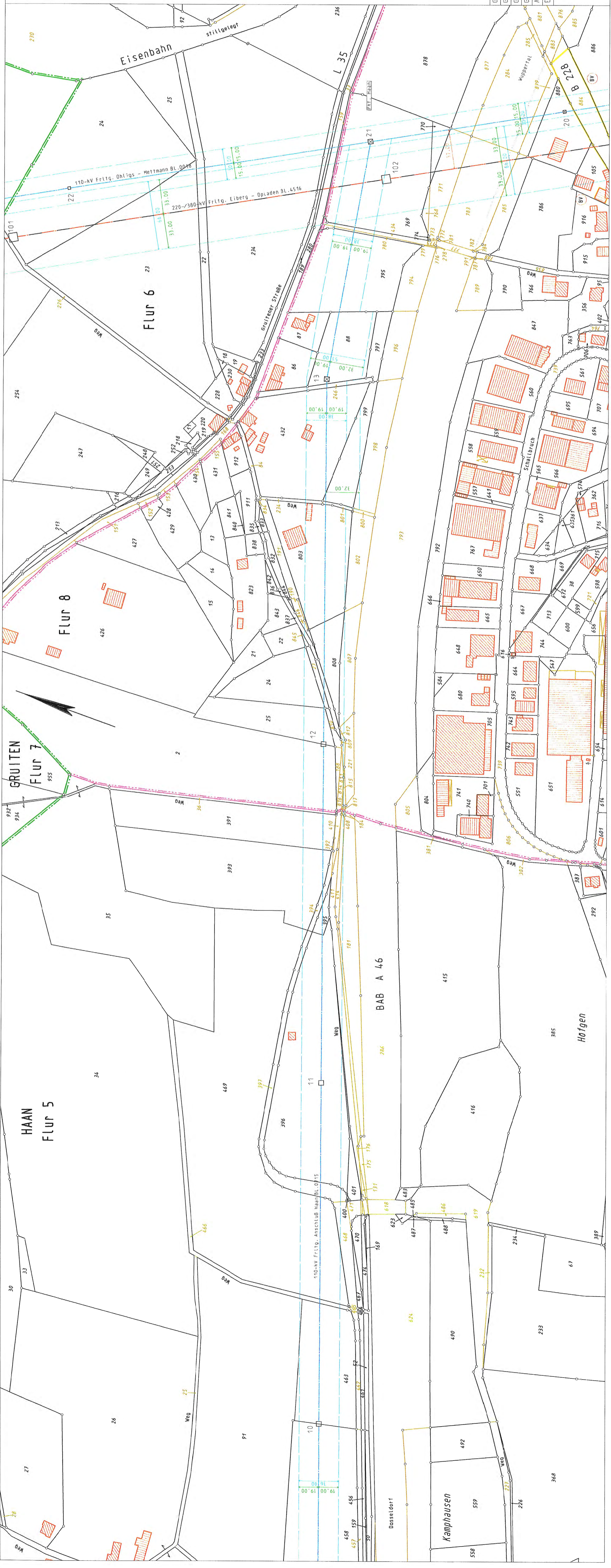
von Mast Nr. 10 bis Mast Nr. 13/21(BL.0018)

Gemarkung : HAAN
 Gemeinde : Haan
 Verbandsgmd.: Mellmann
 Kreis : Desseldorf
 Reg.-Bez. : Nordrhein-Westfalen
 Land :

Katasteramt : Kreis Mettmann
 Grundbuchamt : Mettmann



Geändert: _____
 Geändert: _____
 Geändert: 23.02.15 13:27:19
 Ausgabe: 04.12.95 13:57:30
 Erstellt: _____





Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

Gartenstadt Haan
Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht
Alleestraße 8
42781 Haan

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen Bo
Ihre Nachricht 10.06.2015
Unsere Zeichen DRW-S-LK/0715/Ke/101.107/Bx
Name Herr Keranovic
Telefon 0231 438-5775
Telefax 0231 438-5789
E-Mail Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 29. Juni 2015

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Technologiepark Haan/NRW,
2. Bauabschnitt“
hier: Einholung von Stellungnahmen zur Entwurfsänderung, § 4a (3)
S. 4 BauGB**

110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Haan, Bl. 0715 (Maste 9 bis 13)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 19,00 m = 38,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Der Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen der Hochspannungsfreileitung ist bereits nachrichtlich in dem uns eingereichten zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1 : 1000 eingetragen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Zum o. g. Bebauungsplan haben wir bereits eine Stellungnahme am 02.03.2015, Az.: DRW-S-LK/0715/Ke/98.827/Bx, abgegeben.

Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Wie wir den textlichen Festsetzungen unter dem Punkt III „Nachrichtliche Übernahme, 2. Hochspannungsfreileitung“, entnehmen können, wurde ein Teil unserer Auflagen aus der v. g. Stellungnahme in den Bebauungsplan übernommen.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und alle geplanten Maßnahmen im Bereich der Hochspannungsfreileitung rechtzeitig im Vorfeld mit uns abzustimmen.



Westnetz GmbH

Florianstraße 15-21
44139 Dortmund

T +49 231 438-01
F +49 231 438-1234
I www.westnetz.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Jürgen Gröner
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.:
HR B 25719

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039
0142 0934 00
Gläubiger-IdNr.
DE05ZZZ00000109489

Ke150629.e03 Haan Bl. 0715

Seite 2

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH



Anlage
Lageplan, Maßstab 1 : 2000
Lageplan, Maßstab 1 : 1000

Verteiler
Bl. 0715
geh. z. Schreiben vom 02.03.2015

Von: <wesam.moshi@westnetz.de>
An: <Planungsamt@stadt-haan.de>
CC: <franz-josef.leuffen@westnetz.de>
Datum: 18.03.15 15:47
Betreff: Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 168 „Technologiapark Haan/NRW, 2.Bauabschnitt“
Anlagen: IMG_7888.jpg

Sehr geehrter Herr Bolz,

wir haben die uns übersandten Unterlagen auf unsere Belange hin geprüft und teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen. Zur Sicherstellung der Stromversorgung ist die Errichtung von vier Kompakt-Trafostation (Typ A) sowie die Neuverlegung von Mittel- und Niederspannungskabel zur Erschließung des Plangebietes erforderlich. Den vorgesehenen Standorte der Stationen haben wir im beiliegenden Plan eingezeichnet und farblich markiert. Wir bitten Sie die benötigten Grundstücksflächen von jeweils ca. 4 m x 3 m in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Vor Beginn eventueller Tiefbauarbeiten in der Nähe unserer Leitungen bitten wir Sie, uns zu benachrichtigen.

Sollten Umlegungen bzw. Sicherheitsmaßnahmen gegenüber den vorhandenen Leitungen zu treffen sein, so regelt sich die Übernahme der Kosten nach den bestehenden Rechtsverhältnissen.

Freundliche Grüße
i.A. Wesam Moshi
Westnetz GmbH
Regionalservice
Regionalzentrum Neuss
Grundsatz-/Ausführungsplanung/Dokumentation
Elisabeth-Selbert-Str. 2, 40764 Langenfeld
T intern 7771-1230
T extern +49(0)2173/3994-1230
M +49(0)172/2313830
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung: Heinz Büchel, Dr. Jürgen Gröner, Dr. Stefan Küppers, Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HR B 25719
USt.-IdNr. DE 8137 98 535



**Planungsamt - Leitungsauskunft - Bebauungsplan Nr. 168 Technologiepark Haan/NRW,2.
Bauabschnitt; Signatur OK**

Von: Vidal Blanco, Bärbel<baerbel.vidal@amprion.net>
An: "planungsamt@stadt-haan.de" <planungsamt@stadt-haan.de>
Datum: Donnerstag, 19. Februar 2015 08:27
Betreff: Leitungsauskunft - Bebauungsplan Nr. 168 Technologiepark Haan/NRW,2.
Bauabschnitt; Signatur OK
Anlagen: Pruefprotokoll.txt

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
T intern 15711
T extern +49 231 5849-15711
mailto: baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt.-IdNr. DE 8137 61 356

**Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung**

PLEdoc GmbH | Postfach 12 02 55 | 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail fremdplanung@pledoc.de

**Stadtverwaltung Haan
Planungsamt
Alleestraße 8
42781 Haan**

zuständig Ralf Sulzbacher
Durchwahl 0201/36 59 - 325

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
Bolz	04.02.2015	PLEdoc GmbH	1265537	18.02.2015

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 Technologiepark Haan|NRW 2. Bauabschnitt

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

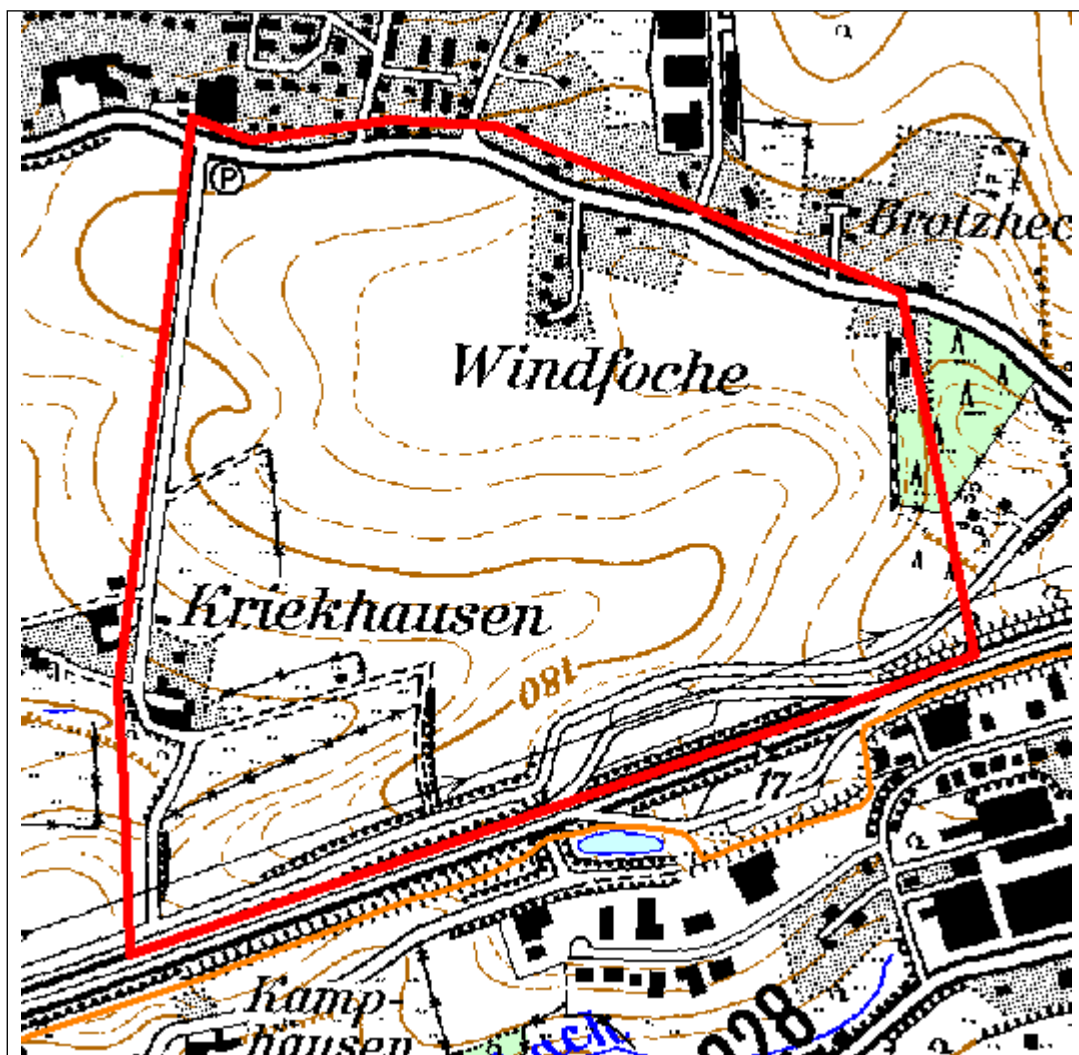
Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH | Schnieringshof 10-14 | 45329 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 | Telefax 0201/ 36 59-163 | E-Mail: info@pledoc.de | Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 | USt-IdNr. DE 170738401
Commerzbank AG, Essen (BLZ 360 400 39) Konto-Nr. 0120 811 500
IBAN: DE83 3604 0039 0120 8115 00 | SWIFT: COBA DE FF 360

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
SQ-9001 AU 6020



Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.



ohne Maßstab

- Projektbereich
- Ferngas/Produktleitung
- LWL-Kabel
- Nachrichtenkabel

Stand: 18.02.2015

Stadt Haan
Eingang: 20. Feb. 2015
Amt:

Stadt Haan
Postfach 1665
42760 Haan

Telefon 0211.582-01
Fax 0211.582-1966

rheinbahn@rheinbahn.de

www.rheinbahn.de

www.facebook.com/rheinbahn

m.rheinbahn.de

Rheinbahn AG
Hauptverwaltung
Hansaallee 1
D-40549 Düsseldorf

Postfach 10 42 63
D-40033 Düsseldorf

Ansprechpartner	Herr Bäumken
Abteilung	T 1018
Zimmer	178
Telefon	02 11 582-1028
Fax	02 11 582-1047
E-Mail	bauleitplanung@rheinbahn.de

Ihr Zeichen
Bo

Unser Zeichen
T 1018 BÄ/Bry

Ihre Nachricht vom
04.02.2015

Datum
18.02.2015

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Technologipark Haan NRW, 2. Bauabschnitt“

hier: Benachrichtigung von der Auslegung und Beteiligung, § 3 (2), 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB); Abstimmung mit den Nachbargemeinden, § 2 (2) BauGB; Beteiligung der Naturschutzverbände

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Planung bestehen unsererseits weiterhin keine Anregungen.

Wir verweisen auf unser Schreiben vom 17.01.2012, welches weiterhin Gültigkeit besitzt.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie zukünftige Anfragen auch per Mail an uns senden können. Die Adresse lautet: bauleitplanung@rheinbahn.de

Mit freundlichen Grüßen
Rheinbahn AG

Ralf Lüdeking


Tim Bäumken

Vorstand:

Dirk Biesenbach
Sprecher des Vorstands

Klaus Klar
Vorstand und Arbeitsdirektor

Vorsitzender
des Aufsichtsrats:

Oberbürgermeister
Thomas Geisel

Amtsgericht Düsseldorf
HRB 562

Ust.-Id.-Nr.
DE 119270557

Steuernummer
103/5705/0897

Landesbank
Hessen-Thüringen
IBAN
DE22 3005 0000 0001 5765 11
BIC WELADEDXXX

Stadtsparkasse Düsseldorf
IBAN
DE67 3005 0110 0010 0127 06
BIC DUSSDEDDXXX

Mit Bus und Bahn
zur Hauptverwaltung

U-Bahn

Ⓜ Rheinbahnhaus
U74 U76 U77
Ⓜ Belsenplatz*
U70 U75

Bus

Ⓜ Belsenplatz*
828 833 834 835
836 862

*Vom Belsenplatz ca. sieben Min.
Fußweg zur Hansaallee 1

Von: <baiudbwtoeb@bundeswehr.org>
An: "Planungsamt" <Planungsamt@stadt-haan.de>
Datum: 17.02.15 08:03
Betreff: Antwort: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Technologiepark Haan\NRW, hier: Benachrichtigung von der Auslegung und Beteiligung, § 3 (2), 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB); Abstimmung mit den Nachbargemeinden, § 2 (2) BauGB; Beteiligung der Naturschutzverbände
Anlagen: An_Behörden_Auslegung.pdf; B-Plan 168_Entwurf_21.01.15.pdf; Begründung-UB_21012015.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

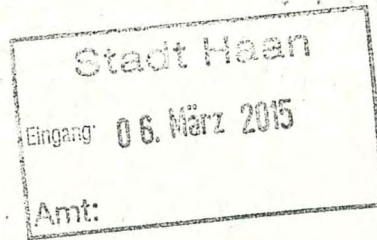
gegen die im Betreff genannte Baumaßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände.

Hierbei gehe ich davon aus, daß bauliche Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Weingartz,
Regierungsamtmann

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr
Referat Infra I 3
Fontainengraben 200
53123 Bonn
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org



Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Ressort 101.13
Stadtentwicklung und
Städtebau
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Ansprechpartnerin
Barbara Günther

Telefon
+49 202 563 4298

Telefax
+49 202 563 8043

E-Mail
barbara.guenther
@stadt.wuppertal.de

Zimmer
A-220

Bankverbindung
Stadtsparkasse Wuppertal
BLZ 330 500 00
Konto 100 719
BIC WUPSDE33
IBAN DE89 3305 0000
0000 1007 19

Internet
www.wuppertal.de

ServiceCenter
+49 202 563-0

Seite
1 von 1

Stadt Wuppertal - 101.13 - 42269 Wuppertal

Stadt Haan
Postfach 1665
42760 Haan

03.03.2015

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Technologiapark Haan /
NRW“
Öffentliche Auslegung und Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der Stadt Wuppertal werden durch die oben angesprochene
Bauleitplanung der Stadt Haan nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

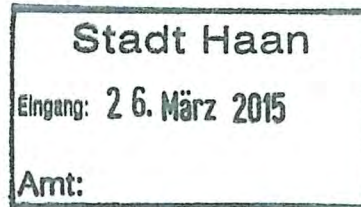
Günther



Stadt Erkrath • Postfach 11 54 • 40671 Erkrath

Stadt Haan
Postfach 1665

42760 Haan



Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung
Verwaltungsgebäude Schimmelbuschstraße
Schimmelbuschstraße 11-13 • 40699 Erkrath

Auskunft erteilt	Frau Beck
Zimmer	306
Telefon	0211 / 2407 - 6108
Fax	0211 / 2407 - 6010
E-Mail	carola.beck@erkrath.de
Aktenzeichen	61 - Be
Datum	20.03.2015
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	04.02.2015

Betreff: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Technologiepark Haan/NRW, 2. Bauabschnitt“
Benachrichtigung von der Auslegung und Beteiligung, § 3 (2), 4 (2) BauGB; Abstimmung mit den Nachbargemeinden, § 2 (2) BauGB; Beteiligung der Naturschutzverbände

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Bewerbungsunterlagen zum o.g. Verfahren bedanke ich mich bei Ihnen.

Nach Überprüfung der vorliegenden Unterlagen des Bebauungsplanentwurfes Nr. 168 „Technologiepark Haan/NRW, 2. BA“ möchte ich folgende Anregungen vorbringen:

1. Ausreichende Berücksichtigung des Allgemeinen Siedlungsbereiches auf dem Stadtgebiet Erkrath (Hochdahl):

Entlang der Stadtgrenze zu Haan wird im Regionalplan ein Allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um die einzige noch entwicklungsfähige ASB-Reserve der Stadt Erkrath. Diese wird im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes als Potentialfläche vorgesehen und soll zukünftig einer Entwicklung zugeführt werden. Aus diesem Grunde sind Beeinträchtigungen in Folge von Bauleitplanverfahren und deren Umsetzung durch die Stadt Haan zu vermeiden.

Die CEF-Fläche Bereich Elp grenzt direkt an diese Entwicklungsfläche. Eine mögliche Beeinträchtigung wird durch die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für die besonders geschützten Arten Kiebitz, Feldlärche und Schafstelze und damit evtl. verbundene zukünftig einzuhaltende Abstände gesehen.

Verkehrskonzept/Verkehrsuntersuchung

Die der Auslegung zu Grunde gelegten Gutachten betrachten nicht die möglichen Auswirkungen der Verkehrsentwicklung auf der Millrather Straße in und aus Richtung Erkrath-Hochdahl.

Bankverbindung
Generelle Umstellung auf SEPA-Zahlungsvereinbarung: 01.02.2014
Gläubiger-ID DE29ZZZ00000060460
Mandatsreferenz Kassenzahlen (siehe oben)
IBAN: DE78301502000003400025
BIC: WELADED1KSD
Kontonummer: 0003400025
Bankleitzahl: 301 502 00 (Kreissparkasse Düsseldorf)

Stadt Erkrath zentral
Rechnungs-/ Lieferadresse: Bahnstraße 16
40699 Erkrath

Telefonzentrale: 0211 - 2407 - 0
Fax der Poststelle: 0211 - 2407 - 1033
Internetauftritt: www.erkrath.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestellen: Erkrath S-Bahnhof,
Hochdahl S-Bahnhof
S-Bahn-Linien: S 8, S 68
Buslinien: 05, 06, DL4, 734,
741, 743,
Bürgerbus 1

Eine Ansiedlung von Johnson Control ist nicht mehr vorgesehen. Insofern ist nicht mehr grundsätzlich davon auszugehen, dass eine Erschließung überwiegend über die Anbindung A 46 und im weiteren über den Knotenpunkt Polnische Mütze erfolgt.

Aus diesem Grunde wird angeregt, auch vor dem Hintergrund des geplanten Ausbaus Knotenpunkt Millrather/Ellscheider Straße sowie der Erneuerung des Brückenbauwerks über die DB-Linie in Verbindung mit dem Ausbau der südlichen Planstraße, im Verfahren näher auf die veränderten Verkehrsströme einzugehen und u.a. die Verlagerung der Verkehrsströme über die Millrather Straße (östlich der DB-Strecke) in und aus Richtung Erkrath-Hochdahl näher zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Weis
Fachbereichsleiter

Postanschrift: STADT HAAN POSTFACH 1665 42760 Haan

Stadtverwaltung Haan
Planungsamt
Herr Bolz
Alleestraße 8
42781 Haan

Lieferanschrift: 42781 Haan, Kaiserstraße 85
Dienstgebäude: Nordstraße 25
Dienststelle: 32-4
Zimmer-Nr:
Telefonzentrale: 02129 / 911 - 500
Tel. Durchwahl: 02129 / 911 - 527
Telefax: 02129 / 911 - 526
E-Mail: feuerwehr@stadt-haan.de
Auskunft erteilt: Hr. Kappert
Mein Zeichen: Ka
Ihr Zeichen: 61-Scha



Haan, den 27.02.2015

Bebauungsplan Nr. 168, „Technologiepark Haan NRW, 2. Bauabschnitt“

Sehr geehrter Herr Bolz ,

die Feuerwehr Haan merkt an, dass im Bebauungsplans Nr. 168, „Technologiepark Haan NRW, 2. Bauabschnitt“ die Löschwasserversorgung wie im Bebauungsplan Nr. 162, „Millrather Straße / Ellscheider Straße“ weitergeführt werden soll. Es handelt sich um ein Gewerbegebiet mit unterschiedlichen Nutzern. Um im Einsatzfall schnell und effektiv die Brandbekämpfung durchführen zu können, sollten wieder Überflurhydranten in einem maximalen Abstand von 140 Metern eingebaut werden. Der Vorteile der Überflurhydranten liegen in der schnellen Einsatzbereitschaft, guten Zugänglichkeit und Auffindbarkeit sowie in der größeren Wasserlieferung.

Die Überflurhydranten sollten sowohl auf der Planstraße A als auch auf der Planstraße B in den Zufahrtbereichen zu den Grundstücken eingebaut werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Klaus Kappert

Busverbindung zum Rathaus: Linie 742, SB50, 784, 786, 01, 692

E-Mail: post@stadt-haan.de

Bankverbindungen:

Stadtsparkasse Haan	BLZ 303 512 20	Kto.-Nr. 20 70 01	Dresdner Bank	BLZ 342 800 32	Kto.-Nr. 6 36 00 02
Postbank Essen	BLZ 360 100 43	Kto.-Nr. 14 15 - 435	Commerzbank	BLZ 300 400 00	Kto.-Nr. 6 90 07 73 00
Volksbank	BLZ 340 600 94	Kto.-Nr. 37 10 54	Deutsche Bank	BLZ 342 700 94	Kto.-Nr. 3 10 07 57



AG NATUR + UMWELT HAAN e.V.

Bergischer Naturschutzverein (RBN)
Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

AGNU Haan e.V., Postfach 15 05, 42759 Haan

Antwort an Absender dieses Schreibens

An die

Stadt Haan Planungsamt

42781 Haan

Datum 19.03.2015

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 der Stadt Haan; hier: Stellungnahme der AGNU Haan e. V. ; Zusammenschluss der Ortsgruppen der Verbände BUND, NABU und RBN

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der o. g. Öffentlichkeitsbeteiligung nehmen wir für die AGNU e. V., d.h. auch namens und mit Vollmacht der Landesverbände von BUND und NABU in NRW, zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 der Stadt Haan „Technologiepark Haan/NRW, 2. Bauabschnitt“¹ wie folgt Stellung und machen nachfolgende Einwendungen und Bedenken gegen diese Planung geltend:

Die Planung wird zum derzeitigen Zeitpunkt bereits wegen des fehlenden Artenschutzausgleichs bei der Realisierung des ersten Bauabschnitts (beruhend auf dem Bebauungsplan der Stadt Haan Nr. 162²) nicht befürwortet. Die AGNU Haan empfiehlt ein Moratorium von 2 Jahren, um der Stadt die Möglichkeit eines sachgerechten Artenschutzausgleichs zu bieten.

Aufgrund der schwierigen und nicht zuletzt erfolglosen Arbeit der mit der Umsetzung von CEF-Maßnahmen für den Kiebitz beauftragten Stiftung regen wir hierzu Gespräche und Verhandlungen mit der ULB des Kreises Mettmann (die u.a. solche Aufgaben für Straßen NRW übernimmt) oder der Biologischen Station Urdenbacher Kämpe an.

Dem BP 168 kann nicht zugestimmt werden. Als artenschutzbezogener Ausgleich ist ein dauerhaftes Bruthabitat für 4-6 Brutpaare des Kiebitz erforderlich, die von den Bauabschnitten (BP 162 und 168) vertrieben wurden bzw. werden. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist aufgrund fehlender öffentlicher Interessen nicht zulässig. Auch Naherholung ist ein wichtiges öffentliches Interesse.

¹ Im Folgenden BP 168 genannt.

² Im Folgenden BP 162 genannt.

Den im BP 162 formulierten Eckpunkten für die Maßnahmenkonzeptionierung fehlt die schon in der damaligen Literatur (Glutz von Blotzheim 1999) beschriebene wichtigste Anforderung für ein Kiebitzhabitat: die offene Feldflur ohne Kulissen. Wenn dieses Merkmal nicht erfüllt ist, lässt sich in einer Landschaft auch durch Optimierungsmaßnahmen kein wirkungsvoller Ausgleich gestalten.

Die von der Stadt Haan mit dem Ausgleich beauftragte Stiftung Rheinische Kulturlandschaft hat seit 2008 mit dem Pächter einen 5-Jahres Vertrag über Flächen abgeschlossen, die ungeeignet sind. Kein Kiebitz hat gebrütet. Parallel gab es Maßnahmen in Kriekhausen-Nord-Ost auf Flächen, die nicht von den Kiebitzen favorisiert wurden. Sie hatten zum Ziel, die Population zu stärken, scheiterten aber auch.

Wir, Ehepaar van de Sande, haben als Vertrauensleute der Vogelschutzwarte NRW (LANUV) unser Fachwissen in allen Stadien der vergangenen 7 Jahre eingebracht, aber quasi erfolglos. Das Maßnahmenkonzept des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags zum BP 162 von 2007 (zu Fruchtfolgen, Blänken, Feldfrüchten) und die Empfehlungen des Monitors wurden mit einer Ausnahme in den wenigsten Jahren befolgt.

Einige der vor allem durch die Kulisse der Baumaßnahmen des 1. Bauabschnitts verdrängten Kiebitze entschieden sich 2013 für eine Brut auf einem nahe gelegenen Rübenfeld. Daraufhin wurde dieses „kiebitzfreundlich“ umgestaltet. Die Ausgleichsmaßnahme „Fläche Elp Nord“ mit 3,5 ha entspricht allerdings nicht den Anforderungen einer Kiebitzpopulation, sie liegt nicht offen und ist deutlich zu klein. Somit ist keine Prognosesicherheit gegeben. Eine Fläche in Diepensiepen scheiterte nach einem Jahr. Einer zweiten am Kretzberg spricht auch Dr. Schindler die Eignung ab, sie wird aber beibehalten.

Der Umfang der jetzt durchgeführten Maßnahmen (in der Summe ca. 5 ha) entspricht bei weitem nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Größe (etwa 35 ha / 70% von 50 ha). Wichtig ist zudem, dass die Fläche weitläufig und nicht „gestückelt“ ist. Infolgedessen wurden in Elp auch nur wenige Kiebitzpaare dort ansässig. Dies ist kein erfolgreicher Ausgleich. Der Erhaltungszustand der Population hat sich deutlich verschlechtert.

Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt eine dauerhafte Sicherung vor (mindestens 30 Jahre), nicht 1 oder 5 Jahre. Mögliche Versuchsfelder wurden von der Stiftung kurzfristig unter Vertrag genommen. Das widerspricht den CEF-Auflagen.

Mit Recht schrieb das Ministeriums MKULNV vom 29.12.2011, **„dass es zwingend erforderlich ist, bis zum Abschluss dieses Bauleitverfahrens eine abschließende Lösung für die noch am 1. Bauabschnitt bestehende Artenschutzproblematik zu finden. Werden die festgesetzten Artenschutzmaßnahmen nicht nachgebessert, könnte die Umsetzung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes der Stadt Haan an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern.“**

Durch die Umsetzung der jetzt vorliegenden Planung wird zweifellos das gesamte Bruthabitat der Kiebitze in Anspruch genommen, was den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) erfüllt.

Insbesondere halten wir die Wirksamkeit der geplanten CEF-Maßnahmen für den Kiebitz für nicht gegeben. Dies begründen wir mit der Bewertung der bisher für die Umsetzung des ersten Bauabschnitts umgesetzten CEF-Maßnahmen für den Kiebitz:

Die lokale Kiebitzpopulation Kriekhausen umfasste in den Jahren vor dem 1. Bauabschnitt (BP 162) 4-6 Brutpaare, wie auch von der ULB in 2007 bestätigt wurde (Herr May, damaliger Leiter der ULB).

2007

Während der ersten Dekade des März 2007 wurden einmal 6 Kiebitze (van de Sande) und einmal 16 Kiebitze beobachtet (mündl. V. Hasenfuß). In dem Jahr wurde auf der Gesamtfläche für den Kiebitz nur ungünstige Feldfrüchten angebaut. Trotzdem wurden am 28. April 2 Kiebitzküken gesichtet.

2008 – 2012

Die Stiftung schließt Verträge für eine Fläche in Kriekhausen-Nord-Ost und für eine Fläche in Elp-Süd zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen. Die Maßnahme in Kriekhausen-Nord-Ost betrifft aber nicht die von Kiebitzen schon immer favorisierte Fläche, was sinnvoll wäre, hätte man das Ziel, die Population zu stärken. In diesem Zeitraum brüten – trotz Maßnahmen - nie mehr als 3 Paar Kiebitze in Kriekhausen und ab 2012 kein Kiebitz mehr.

Auch die lokale Feldlerchenpopulation halbiert sich innerhalb dieser Periode. Auf der Ausgleichsmaßnahme in Elp-Süd wurde nie ein Kiebitz beobachtet (Monitoringberichte Dr. Schindler). Dass diese Fläche in Elp-Süd nie angenommen wurde, war zu erwarten wegen der Nähe zur Siedlung (weniger als 100 Meter), der Nähe zum Pappelwäldchen und der Nähe zu einem von Hundebesitzern viel genutzter Weg (auch weniger als 100 Meter entfernt). Diese Kriterien hätte man aus der damals verfügbaren Literatur (Glutz von Blotzheim 1999 u.Ä.) schon entnehmen können. Zudem lagen schon 2005 aus dem praktischen Naturschutz gewonnene wertvolle Erfahrungsberichte vor, so z.B. vom ABU Soest, H. Illner: „Ein Schutzkonzept für Ackerbruten des Kiebitz in NRW“. Der Monitoringbericht bemängelt auch das eingesäte Klee-grasgemisch als zu dicht und zu hoch in der Zeit des Brutbeginns.

Dass dann auf der Fläche Elp-Nord in 2009 und 2012 1 bzw. 2 Kiebitzbrutpaare in einem höher gelegenen Zuckerrübenfeld beobachtet wurden, lässt darauf schließen, dass die alte Brutstätte Kriekhausen an Qualität nachgelassen hatte und die Altvögel abwanderten. Vom Kiebitz ist bekannt, dass er bei Unattraktivität seines ursprünglichen Bruthabitats eine andere einigermaßen geeignete Fläche in der Nähe aufsucht.

2013 – 2014

Der Ausgleich in Kriekhausen-Nord-Ost wird nach 2012 nicht fortgesetzt, obwohl im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum BP 162 (Planungsbüro Selzner, Februar 2007) festgelegt war, dass diese Maßnahmen bis zur endgültigen Inanspruchnahme der Fläche durch den 2. Bauabschnitt beibehalten werden soll, um die Population zu stärken!

Der Ausgleich in Elp wurde 2013 verlegt auf die Fläche Elp-Nord, wo der Kiebitz 2012 zum 2. Mal gebrütet hatte. Der Ausgleich wird über 3,5 ha durchgeführt, davon sind laut Monitoring nur 2,2 ha potenziell geeignet. Hier wird der Empfehlung des Monitoringbericht nicht gefolgt. Leider ist auch hier wieder ein mangelhafte Ausführung: Zu hohe und dichte Graseinsaat (Monitoringbericht 2014). Trotz Maßnahmen nimmt die Anzahl der Brutpaare nicht zu im Vergleich zum Vorjahr, wo hier kein Ausgleich erfolgte.

Untenstehende Tabelle zeigt den räumlichen und zeitlichen Zusammenhang von Kiebitzvorkommen und den Ausgleichsflächen in der Periode von 2008 bis 2014.

Räumlicher und zeitlicher Zusammenhang Kiebitzvorkommen und Ausgleichsmaßnahmen

Anzahl beobachtete Kiebitzbrutpaare auf die einzelnen Feldflure

Feldflur	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Kriekhausen	4	?	4	1*	3	2	3	?	0**	0**	0**
Kriekhausen-Nord-Ost	0	?	0	0	0	0	0	?	0	0	0
Elp-Nord	0	?	0	0	0	1	0	?	2	2	2***
Elp-Süd	0	?	0	0	0	0	0	?	0	0	0
Diepensiepen	0	?	0	0	0	0	0	?	0	0	0
Kretzberg	0	?	0	0	0	0	0	?	0	0	0

markiert Feldflur mit Ausgleichsmaßnahmen

* 2007: 5. März 6 Kiebitze; Am 7. März 16 Individuen (Hasenfuß mündl.). Am 28. April 2 Junge Kiebitze auf Acker. Auf allen Schlägen Wintergetreide.

** 2012: Keine Kiebitze trotz günstiger Feldfrüchte.

** 2013: Keine Kiebitze trotz günstiger Feldfrüchte.

** 2014: Keine Kiebitze trotz günstiger Feldfrüchte.

*** 2014: 6. April 3 Kiebitze

7. April 3 Kiebitze, davon 2 konkurrierende Männchen (in Zeitraum von 16-17 Uhr)

8. April nur 1 Mal kurz 1 Kiebitz (in Zeitraum von 16-17 Uhr)

10. April kein Kiebitz

12. April 2 Kiebitzmännchen

26. April 1 Kiebitzweibchen, 2 Kiebitzmännchen, verteidigen gegen Krähe

In der Tabelle ist zu erkennen, dass in den Flächen Elp-Süd, Kriekhausen Nord-Ost und Kretzberg Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt wurden, obwohl hier nie Kiebitze vorkamen, vermutlich weil diese Flächen schon aufgrund ihrer Landschaftsstruktur nicht für die Art geeignet sind.

Erfüllung der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum BP 162 formulierten Kriterien für die Artenschutz-Ausgleichsmaßnahmen

Die sehr vage Umschreibung des Konzeptes hat nur ein paar wenige quantifizierbare „Eckpunkte“. Genaue Lage, Größe und Grenzen der Maßnahmenräume wurden nie formuliert. Den auf ca. 35 ha bezifferten Habitatverlust möchte man ausgleichen mit insgesamt 5 ha „Extensivierungsmaßnahmen“, hauptsächlich Schwarzbrache und Grasstreifen.

Tatsächlich erfordert eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme „die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität“ (Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“³)

Nach den Angaben des LANUV (2011) können beim Kiebitz auf einer Fläche von 10 ha 1 bis 2 Paare vorkommen.

³ Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht, 05.02.2013.

Laut des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages soll der Maßnahmenraum zusätzlich die richtigen Flächenverhältnisse von geeigneten Feldfrüchten aufweisen:

- Mindestens 75% Kiebitz-geeignete Feldfrüchte
- Maximal 25% Kiebitz-ungeeignete Feldfrüchte
- Weide- bzw. Grünland soll enthalten sein (5 ha)

Die untenstehende Tabelle fasst zusammen, inwiefern die Ausgleichsmaßnahmen in Raum Elp von 2008 bis 2014 diese Kriterien erfüllten.

Maßnahmeraum Elp 2008-2014

Erfüllung der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum BP 162 formulierten Kriterien für Ausgleichsmaßnahmen für den Kiebitz

Ziel	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Ist (Mittelwert)	Soll
mindestens 75% Flächenanteil geeignete Feldfrüchte	4.2%	32.1%	95.0%	k. A.	47.9%	53.3%	4.9%	39.6%	75.0% Min.
maximal 25% Flächenanteil ungeeignete Feldfrüchte	95.8%	67.9%	5.0%	k. A.	52.1%	46.7%	95.1%	60.4%	25.0% Max.
5 ha Weidegrünland *	0.0	0.0	0.0	k. A.	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
mindestens 2 ha Brache **	0.0	0.0	0.0	k. A.	0.0	2.0	2.0	2.0	2.0

* Das eingesäte Grasland ist laut Monitoringbericht in allen Jahren zu dicht und zu hoch für den Kiebitz.

Das sonst vorhandene Grasland ist wegen Lage und Neigung nicht für Kiebitz geeignet.

** Die Brache war bis 2012 wegen der Lage nicht für Kiebitz geeignet.

Geeignete Feldfrüchte: Rüben, Ackerbohnen, Kartoffeln, Sommergetreide, Mais.

Ungeeignete Feldfrüchte: Wintergetreide, Raps

Es zeigt sich, dass allein im Jahr 2010 genügend geeignete Feldfrüchte angebaut waren und zugleich nur 25% ungeeignete Feldfrüchte. In allen anderen Jahren bot sich dem Kiebitz – abgesehen von 2013 und 2014 allein auf der Kompensationsfläche! – ein in keiner Weise attraktives Bruthabitat!

Den bereits für den BP 162 formulierten Eckpunkten für die Maßnahmenkonzeptionierung fehlt die schon in der damaligen Literatur (Glutz von Blotzheim 1999) beschriebene - wichtigste Anforderung für ein Kiebitzhabitat: die offene Feldflur ohne Kulissen. Wenn dieses Merkmal nicht erfüllt ist, lässt sich in einer Landschaft auch durch die geschilderten streifenförmigen Maßnahmen keine wirkungsvolle Ausgleichsmaßnahme gestalten (mündl. Dr. Joest).

Der Umfang der bis jetzt durchgeführten Maßnahmen (5 ha) entspricht bei weitem nicht der gebotenen Flächengröße (etwa 35 ha).

Die Maßnahme in Kriekhausen-Nord-Ost erfolgte nicht auf den von Kiebitzen favorisierten Flächen. Sie hatte zum Ziel, die Population zu stärken wurden dann aber vorzeitig beendet.

Die Schlussfolgerung liegt nahe, dass der Qualitätsverlust der Fortpflanzungsstätte Kriekhausen dazu geführt hat, dass die Kiebitze dieses Kerngebietes verlassen haben.

Es hat im Raum Elp noch keinen Ausgleich gegeben, der den im Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ formulierten Anforderungen entspricht. Wissenschaftliche Empfehlungen des Monitorings wurden nur selten befolgt.

In sechs der sieben Jahre wurden die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum BP 162 formulierten Kriterien für die Artenschutz-Ausgleichsmaßnahmen durch die Maßnahmen im Raum Elp nicht erfüllt.

Wir gehen ferner davon aus, dass die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht gegeben sind.

Zum einen wird bezweifelt, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die in Rede stehende Planung vorliegen. Denn diese müssten dem Ausnahmecharakter einer Abweichungsentscheidung Rechnung tragen, was vorliegend bezweifelt werden kann. Auch kann nicht davon ausgegangen werden, dass das mit der Planung bezweckte Vorhaben nicht an einem anderen Ort mit (artenschutzrechtlich) weniger einschneidenden Ergebnissen erreicht werden kann. Ferner kann weder nachgewiesen werden, dass durch die Erteilung einer Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der (Kiebitz-) Population weiter verschlechtert wird, noch dass dadurch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.

Zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten Unterlagen nehmen wir noch wie nachfolgend Stellung:

Bereits mit unserer Stellungnahme (Anhang) zum BP162 haben wir auf die Problematik des Artenschutzes hingewiesen. Leider hat sich in den letzten 8 Jahren seitens der Stadt Haan und der von ihr beauftragten Stiftung Rheinische Kulturlandschaft kein dauerhafter Ausgleich gefunden, so dass wir zu dem Fazit kommen, dass der notwendige Ausgleich bisher nicht erbracht wurde und somit der BP168 nicht in Kraft treten kann.

Wir bedauern das wirklich. Einerseits wurde inzwischen teilweise sinnlos viel Geld ausgegeben und, was für uns wichtiger ist, der Natur respektive speziell dem Kiebitz ist nicht „geholfen“ worden.

Die AGNU hat in all den Jahren immer wieder den Kontakt zur Verwaltung der Stadt Haan gesucht. Wir haben auf die Mängel der Arbeit der Stiftung hingewiesen. Es hat von unserer Seite (ohne Handlungsmandat der Stadt!) viele Gespräche mit Landeigentümern und Pächtern gegeben. Die AGNU konnte keine Verträge schließen und erfolgreiche Gespräche mit dem Landwirt Stein beispielsweise in Diepensiepen Nord hat die Stiftung nur verspätet (zu spät) in einen Vertrag umgesetzt.

Immer wieder hat die AGNU bei der Verwaltung und auch bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann auf die ungenügende Arbeit der Stiftung hingewiesen. So zuletzt auch in Gesprächen am 12. Januar 2015 und am 2. Februar 2015 gemeinsam mit der ULB, der Stadt und der Stiftung.

Die Mitglieder der AGNU, Sigrid und Joop van de Sande, haben seit 10 Jahren Notizen und teilweise tägliche Beobachtungen während der Kiebitz-Saison ausgewertet (siehe unter Tabelle S. 4).

Daher betrachten wir viele Zahlen in den vorgelegten Unterlagen als unseriös und geschönt.

Im Folgenden finden Sie einzelne Darlegungen zu diesen ausgelegten Unterlagen:

Beschlussvorlage Nr. 61/038/2014 zum BP 168, Rat der Stadt Haan , Ausschuss 20.01.2015

Ausschuss SUV, 20.01.2015

Anlage B: Abwägungstabelle vom 05.01.2015 Stadt Haan

Anlage C; Textliche Festsetzungen

Anlage D Teile 1 – Begründung Stadt Haan 05.01.2015

Anlage D Teile 2 – Umweltbericht Stadt Haan 05.01.2015

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Büro Selzner 05.01.2015

Artenschutzprüfung Büro Selzner, Stand Januar 2015

Wir bitten um Verständnis, dass unsere Stellungnahme so umfangreich zu den vorgelegten Papieren Stellung nimmt. Viele Punkte tauchen an mehreren Stellen fast identisch auf – daher nehmen wir eben auch jeweils erneut Stellung.

Dabei sind wir bemüht, die Positionen und Zahlen sachlich und seriös darzustellen.

Gerne stellen wir hierzu auch Material zur Verfügung.

Anlage B: Abwägungstabelle

Seite 1

Hinweis: Druckleitung des BRW vom Klärwerk Gruiten. Im Sommer 2014 begonnen, Fertigstellung 2015. Richtig muss es lauten: In 2015 werden die Arbeiten beginnen – in 2016 sind sie fertiggestellt.

Seite 7

Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann schreibt:

„Es wird darauf hingewiesen, dass der Maßrahmenraum Elp bisher nicht ausreichend erfolgreich war“ und „...Ausnahmeverfahren nach § 43 Abs. 8 BNatSchG sind möglich.“

Dem ist zu widersprechen.

- a) Es liegt kein zwingender Grund des überwiegend öffentlichen Interesse vor (Beispiel: Die Stadt Haan hat mehrfach große Gewerbe- und Industrieflächen in Wohnen umgewandelt,

zudem hat man bei dem BP 162 dem Unternehmen AMADA eine Parklandschaft zugestanden, statt die Flächen sinnvoll für Gewerbe zu nutzen.)

- b) Es kann auch nicht von einer fehlenden Alternative ausgegangen werden, siehe Punkt a
- c) Der Erhaltungszustand der Art ist bereits jetzt verschlechtert durch BP 162....

Die Maßnahmen im Bereich Elp waren in den ersten 5 Jahren nicht erfolgreich, siehe Tabelle Seite 4.

Seite 7

Absatz letzter Abschnitt ... Sicherung

Das Gesetz schreibt eine dauerhafte Sicherung vor. Nach unseren Informationen haben die bisherigen Verträge mit Landwirten eine Dauer von max. 5 Jahren. Ein Wechsel des Vertragspartners/Pächters, Nicht-Einverständnis des Eigentümers, und zahlreiche andere Unwägbarkeiten können kurzfristig zu einem Abbrechen der Maßnahmen führen.

2. Abschnitt unten... „uneinheitliche Kenntnislage zu den Habitatansprüchen...war ein Erfolg (??) nicht auszuschließen“... vermutlich meint man **Misserfolg** ...

Im Jahr 1999 S. 440 f. hat Glutz von Blotzheim detailgenau Anforderungen an den Maßnahmestandort, Anforderungen an Qualität und Flächengröße etc. formuliert

Seite 8 oben

Auch hier ist der Vorlage zu widersprechen: Die Fläche Kretzberg ist auch nach Einschätzung von Dr. Schindler (von der Stiftung beauftragt für das Monitoring) ungeeignet (mdl.).

Seite 8 unten

... wird auf andere Flächen im Kreis Mettmann ausgewichen...

Versprechungen reichen als „erfolgreicher Ausgleich bei Baubeginn“ nicht aus. In einem Bebauungsplan sind konkrete Angaben über **erfolgreiche** Maßnahmen erforderlich.

Die Fläche östlich Kriekhausen ökologisch aufzuwerten, ist zu begrüßen. Allerdings stimmen Dr. Joest/ABU Soest und Herr Badtke/Biologische Station Urdenbacher Kämme darin überein, dass sie für den artenschutzrechtlichen Ausgleich für Feldvögel nicht relevant ist, da sie aufgrund der Landschaftsstruktur kein geeigneter Lebensraum für Kiebitze und Feldlerchen darstellt.

Seite 11

„Die Anregung, **mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft** weiterhin produktionsintegrierte Artenschutzmaßnahmen durchzuführen, wird entsprochen, da die Umsetzung dieser Maßnahme auf Dauer notwendig ist. „

Einer Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der Stiftung kann u.a. aus diesem Gründen nicht zugestimmt werden:

- Es wurden wiederholt Flächen ausgewählt, die eindeutig nicht den Habitatansprüchen des Kiebitzes genügen (Grundlage u.a. 1999 S. 440 f. Glutz von Blotzheim)
- Empfehlungen des Monitors Dr. Schindler wurden nicht umgesetzt
- Von der AGNU empfohlene Flächen in Diepensiepen Nord wurden erst verspätet unter Vertrag genommen, so dass erhebliche Mehrkosten durch Umbrechen der eingesäten Fläche entstanden sind
- In 8 Jahren der Zusammenarbeit Stadt/Stiftung ist es nicht zu einem Ergebnis „artenschutzgerechter Ausgleich“ gekommen, dem man zustimmen könnte.

In einem Gespräch mit der Stadt Haan, der ULB und der AGNU am 2. Februar 2015 bestätigte die Stiftung u.a.:

- Es lag kein Auftrag seitens der Stadt vor, Flächen anzukaufen oder langfristig zu pachten
- Die bisherigen Ausgleichsmaßnahmen waren nicht erfolgreich und nicht ausreichend
- Man ist von den Landwirten abhängig, welche Flächen diese bereit stellen
- Es gibt kein langfristiges Konzept

Seite 19

„Bedeutung als Zug- und Brutgebiet wird nicht anerkannt.“

Das ist falsch. Großflächige Offenlandbiotop für z.B. Rotmilan, Schwalben, Baumfalke, Eulen, Zugvögel sind im Kreis selten geworden. Diese Arten wurden bis jetzt regelmäßig nachgewiesen. Der Brutverdacht einer Schleiereule in Kriekhausen und die erfolgreiche Brut eines Baumfalkenpaares in den Jahren 2010 und 2011 in unmittelbarer Nähe der Planfläche (ca. 150m) weisen auf ihre noch bestehende ökologische Wertigkeit hin.

Seite 21

Starke Nachfrage nach großflächigen Betrieben..... Gerade die Planung Amada zeigt, dass die Verwaltung nur einen kurzfristigen Prestigeerfolg gesucht hat. Weder ist hier eine flächensparende Bauweise erfolgt, noch sind die versprochenen hohen Arbeitsplatzzahlen entstanden. Hinzu kommt der langjährige Leerstand am Altstandort von Amada in Haan. Es wurde mit dem Gut Boden mehr als verschwenderisch umgegangen.

Seite 24

Hinsichtlich der Brutpaare verweisen wir auf die oben vorgenommene Bewertung bisher durchgeführten CEF-Maßnahmen.

„Mit der Fläche Elp steht inzwischen eine erfolgreiche Ausgleichsfläche zur Verfügung. Und weitere Maßnahmen im Raum Mettmann kommen hinzu. „

Einen Rückgang der Population von 4-6 Brutpaaren (bei geeigneten Ackerfrüchten) auf 1-2 Paare auf einer nicht gesicherten Fläche in Elp kann nicht als Erfolg betrachtet werden. Die Population kann in so geringer Paarzahl langfristig nicht überleben.

Die schon öfter zitierten „weiteren Maßnahmen im Raum Mettmann“ reduzieren sich in der Realität auf einen einjährigen Versuch in Diepensiepen Nord im Jahr 2013, welcher erfolglos wieder abgebrochen wurde.

„Weitere Maßnahmen...“

Wie bekannt, benötigt der Kiebitz weite Flächen. Aus dem Grunde ist es nicht Erfolg versprechend, einzelne kleine Flächen zu addieren, um ein Minimum vorweisen zu können. Die einzige funktionale - aber nicht gesicherte - Fläche misst derzeit 3,5 ha, von denen als Brutareal nur 2 ha Wert haben. Sie soll einen Ersatz für ca. 25 ha, - inklusive Randstrukturen 50 ha - Bruthabitat hergeben. Hier liegt das Hauptmanko der Ausgleichsfläche: sie ist zu klein!

Dazu hat der Kreis Mettmann bereits 2007 in einem Vermerk von Bernd May, dem damaligen Leiter der ULB - klar festgehalten:

„Auf der Gesamtfläche (BP162 und BP168) brüten - wie immer - 4-6 Paare Kiebitze...

Für einen Artenschutz von 6 bzw. oft auch 7 Brutpaaren ist eine optimierte, ungestückelte Fläche von mindestens 15-18 ha als CEF-Maßnahme herzurichten“

Seite 25 Punkt 6

Der Hinweis ist nicht gegenstandslos, sondern entspricht den Tatsachen. Seit 2011 gibt es keine Brutversuche mehr! Bruten **westlich** von Kriekhausen zu prognostizieren ist schlicht unseriös!

Seite 25 Punkt 7

Es sollen Regelungen getroffen werden und nicht ... es können getroffen werden....

Seite 26 Punkt 8

..der Hinweis auf sparsamen Umgang mit Grund und Boden ist in Hinblick auf die Nutzung der Flächen Amada eine Farce!

Seite 26ff Punkt 9

Bestätigung, dass 5 Jahre lang die Ausgleichsfläche falsch gewählt wurde (ungünstige Lage, Neigung, Kulissee Pappelwald)).

Konstante Revierzahlen 2013-2014.

Es hat Brutversuche gegeben – eine Brut konnte nicht nachgewiesen werden. Auch der Monitoringbericht weist Zweifel auf.

Seite 28 unten

Von „ausreichender Prognosesicherheit“ kann nicht gesprochen werden. Die Flächen sind nicht entsprechend der Habitatansprüche der betreffenden Arten ausgewählt. Die Prognosesicherheit verlangt eine Fläche mit diesen Ansprüchen: Störungsfreie Feldflur ohne Kulissen!

Seite 28 Punkt 10

Es wird nicht bestritten, dass Kiebitze auf der Fläche Elp Nord waren. Festzuhalten ist, dass der Kiebitz von Kriekhausen nach Elp Nord verdrängt wurde und **erst auf Hinweis der AGNU anschließend** diese Fläche als CEF-Fläche unter Vertrag genommen wurde. Es handelt sich also NICHT um eine Neubesiedlung durch eine CEF-Maßnahme.

Seite 31 Punkt 7

... Maßnahme wandern....

Wenn man auf einer 20 ha großen Fläche die benötigten 5 ha Brachfläche „wandern“ lässt, ist das akzeptabel... Wandern auf kleinen Flächen über mehrere Kilometer Entfernung zeigt das völlig falsche Konzept der Stiftung.

Seite 31 Punkt 8

Auch wenn es im BP162 so dargestellt wurde, dass kein artenschutzrechtlicher Ausgleich nötig ist, so hat es sich gezeigt, dass die Baumaßnahmen (Kulissenwirkung) sehr wohl alle Kiebitze von Kriekhausen verdrängt haben. Die Population der Feldlerchen ist halbiert worden. (Monitoringbericht Dr. Schindler)

In einem Schreiben des Ministeriums MKULNV (R. Seelig) vom 29.12.2011 heißt es:

„Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann hat mir zugesichert, dass sie im laufenden Verfahren des 2. Bauabschnittes, die Stadt Haan mit Nachdruck darauf hinweisen wird, dass es zwingend erforderlich ist, bis zum Abschluss dieses Bauleitverfahrens eine abschließende Lösung für die noch am 1. Bauabschnitt bestehende Artenschutzproblematik zu finden. Werden die festgesetzten Artenschutzmaßnahmen nicht nachgebessert, könnte die Umsetzung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes der Stadt Haan an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern.“

Wie kann man den Artenschutz ausgleich als erfüllt ansehen, wenn im nächsten Satz eingeschränkt wird, dass die Maßnahmen verbessert werden müssen?

Seite 31 Punkt 9

Es wird bestätigt, dass die Maßnahmen dauerhaft wirksam sein müssen. Man fragt sich nur, wie man das gewährleisten will. Dauerhaft bedeutet nach allgemeiner Rechtsprechung 30 Jahre und nicht nur 5-Jahres-Verträge.

Seite 31 Punkt 10

Sachgemäße Durchführung reicht wohl nicht, wenn die Fläche nicht den Ansprüchen des Kiebitzes entspricht. Die Verträge der Stiftung entsprechen nicht dem Maßnahmensteckbrief Kiebitz der LANUV.

Seite 32 Punkt 11

„Erhaltungszustand der lokalen Population hat sich nicht relevant verschlechtert.“

Wie in der Anlage ersichtlich hat sich die Population deutlich verschlechtert.

Anlage C - Textliche Festsetzungen

Seite 4 Punkt 6

Festsetzung Hochstaudenflur, Extensivgrünland, Anpflanzungen

„Für die Fläche in der Hanglage sollten jedoch nur sehr wenige, niedrige Sträucher gepflanzt werden, um den „Offenland-Charakter“ der Fläche zu erhalten“.

- Es sollen **KEINE** Bäume gesetzt werden!
- Die Drainage ist zu entfernen, der Bach offenzulegen
- der Wall muss beseitigt, das Gelände angepasst werden
- das Gebiet soll umzäunt werden, damit keine Hunde hereingelassen werden können und sonstiger Fremdnutzung vorgebeugt wird

Seite 5 Punkt 7

Beidseitig Baumreihen – Kaiserlinde

Die Anpflanzung von 112 Kaiserlinden (Zuchtform der heimischen Linde) entlang der Straße ist abzulehnen. Zuchtformen sind – wie selbst unter Punkt 7.2 dieses Papiers genannt – zu meiden. Diese sollten durch Sträucher und vereinzelt kleinere Bäume (Feldahorn, Wild-Apfel, Eberesche) ersetzt werden, um die heimischen Fauna zu unterstützen.

Anlage D - Teil 1 – Begründung

Stadt Haan 05.01.2015

Seite 4 3.3 (FNP) S.6 Zeile 35

Wie schon im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erwähnt befürchten wir, dass mit der Planung eine Angebotsfläche geschaffen wird, die – wie beispielsweise das Gewerbegebiet Giesenheide in Hilden – zumindest partiell jahrelang brach liegt und damit den Haushalt der Stadt Haan ebenso lange belastet. Zudem weisen wir auf den Flächenverbrauch der Stadt hin, der an der **Spitze** im gesamten Kreis liegt! Es handelt sich beim Plangebiet außerdem um landwirtschaftliche Flächen mit sehr hohen Bodenwerten.

Seite 9 6.3 Bauweise

Wir führten ebenfalls im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung an, dass wir in den Bauplänen eine klimaschonende Bauweise und eine Verwendung erneuerbarer Energien fordern. Dies sollte grundsätzlich durch den Abschluss von städtebaulichen Verträgen gemäß § 11 (1) Nr. 4 BauGB mit den anzusiedelnden Betrieben gesichert werden.

Seite 22 13.1 Artenschutz

Der Erhaltungszustand der lokalen Kiebitz- und Feldlerchenpopulation sowohl in Haan als auch auf der Mettmanner Lössterrasse hat sich in den letzten 10 Jahren geradezu dramatisch verschlechtert, wie schon im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erwähnt. Der Brutbestand der Kiebitze ist mit 17 Paaren im Jahr von 2004 auf 4 Brutpaare 2013 gesunken. Zudem lagen schon 2005 aus dem praktischen Naturschutz gewonnene wertvolle Erfahrungsberichte vor, so z.B. vom ABU Soest, H. Illner: „Ein Schutzkonzept für Ackerbruten des Kiebitz in NRW“.

Seite 23 ff Punkt 13.2

Es wird bestätigt, dass Kiebitze auf den Flächen des BP 162 vorhanden sind, man hat sie jedoch als **nicht unmittelbar** gefährdet angesehen. Man hat aber sehr wohl Konflikte erwartet, für den Fall, dass der BP 168 realisiert wird.

Der Ausgleich wurde willkürlich auf 5 ha festgesetzt.

Seite 23ff Punkt 13.3

Hinsichtlich der widersprüchlichen Zahlen verweisen wir auf die Tabelle Seite 4.

Seite 23ff Punkt 13.5 (Seite 25ff)

Bei fehlenden Gewerbeflächen darf eine Nutzung der Fläche wie im Fall Amada (BP162) nicht stattfinden. Es handelt sich hier eher um eine Parklandschaft (zumal nicht einmal mit heimischen Gehölzen bepflanzt, englischem Rasen und keinem Angebot für Vögel oder Tiere), denn um ein Gewerbegebiet!

Die im oberen Abschnitt auf Seite 29 gemachten Aussagen sind schlicht falsch. In unmittelbarer Nähe zu Haan gibt es große, entwickelte aber nicht genutzte Gewerbeflächen: Hilden Giesenheide – Solingen Fürkelrath.

Die zentrale Aussage, dass es **keine vorhabenbedingte Verschlechterung** des Erhaltungszustands gegeben hat, ist **falsch!**

Seite 29ff Punkt 14

Wo wird das Ökokonto geführt, wer überprüft das? Werden Kompensationsflächen künftig in einem Kataster geführt?

Seite 31 Punkt 18

Welche Kosten werden für die Herrichtung und Pflege/Erhalt der Ausgleichsfläche angesetzt und wie werden diese für die notwendige Dauer vorgehalten?

Anlage D Teil 2 – Umweltbericht

Stadt Haan 05.01.2015

Seite 33 Punkt 1.3

Die ausgewählte Fläche südlich der Niederbergischen Allee dient **nicht** dem artenschutzrechtlichen Ausgleich, da sie Hanglagen aufweist, zudem das Pappelwäldchen und die Hochspannungsleitung in der Nähe sind.

Seite 44 Punkt 4.1

Hier wird endlich aufgezeigt, was die AGNU bereits in der Stellungnahme zum BP 162 deutlich gemacht hat und was sich in der Realität mehr als bewahrheitet hat: Verlust von planungsrelevanten Brutvogelarten des Offenlandes.... durch das Heranrücken störintensiver Nutzungen. Den genannten Zahlen wird widersprochen – siehe Anlage Bewertung der vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.

Seite 45 Punkt 4.2.3

Die Behauptung, dass Flächen dauerhaft gesichert sind, ist falsch! Es gibt maximal 5-Jahres-Verträge mit den Landwirten.

Seite 45 Punkt 4.3

Hier wird bestätigt, dass der Ausgleich nicht erbracht, sondern nur eine Teilverlagerung erreicht wurde (also Verdrängung) und die Maßnahmen insgesamt zu optimieren sind!

Es war ausreichend Zeit, sinnvolle Maßnahmen zu vereinbaren! Jedes verlorene Jahr schwächt die Population.

Seite 49 Punkt 6.3

Bei der Wahl des Vertragspartners sollte nicht wie im Beispiel der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft der einfache, bequeme Weg gewählt werden! Es sollte ein Partner gewählt werden, dem man dauerhaft eine den Vorgaben entsprechende Nutzung durchzusetzen zutraut. Das kann nach den Erfahrungen weder die Stiftung, noch ein Landwirt sein.

Wir regen hierzu Gespräche und Verhandlungen mit der ULB des Kreises Mettmann (die solche Aufgaben für Straßen NRW übernimmt!), der Biologischen Station Urdenbacher Kämme oder lokalen Umweltverbänden an.

Seite 53 Punkt 9

Es ist darauf hinzuweisen, dass zunächst der Kiebitz von sich aus in 2009 und 2012 diese Fläche ausgewählt hat (Verdrängung aus Kriekhausen). Auf Grund von Hinweisen der AGNU Haan wurde dann diese Fläche nachträglich als CEF-Maßnahme unter Vertrag genommen.

Seite 54 Punkt 9

Es ist zu widersprechen, dass ein Ausgleich nachhaltig und dauerhaft belegt ist. Wenn in den Darstellungen davon gesprochen wird, dass auch 8 Jahre nach Beginn der Maßnahmen noch optimiert werden muss, weitere Flächen hinzugezogen werden sollen, so zeigt das das Nichterfüllen eines Ausgleichs gemäß EU-Gesetzgebung.

Zum Thema Wasserhaushalt ist eine Einschätzung in der Tat schwierig. Ein Versickern der Oberflächenwasser ist im Plangebiet auf Grund der Bodenstruktur nicht möglich. Daher sollte im Wege der Baugenehmigung darauf geachtet werden, dass möglichst große Dachflächen begrünt werden.

Seite 54 Punkt 10

Die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft hat in den vergangenen Jahren keinen sachgerechten Ausgleich anbieten können, der einer Zustimmung zum BP168 genügen kann. Es sind regionale Partner vorhanden, die nachweislich artenschutzrechtlichen Ausgleich leisten.

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Büro Selzner 5.1.2015

Die AGNU Haan e.V. dankt der Verwaltung der Stadt Haan für die offene Kommunikation in Sachen Kompensationsflächen. Mitglieder der AGNU Haan e.V. haben hierzu in Gesprächen mit der Verwaltung und bei einer Ortsbesichtigung mit dem Büro Selzner Vorschläge gemacht.

Seite 32 5.2 M1

Die Auswahl der Kaiserlinde wird nicht befürwortet. Die Bäume beeinträchtigen mit ihrer Höhe von bis zu 15 m die Kulissenwirkung auf die Kompensationsfläche. Stattdessen sind Feldahorn und Sträucher wie Weißdorn oder Schlehdorn zu wählen.

Seite 34 5.3

Gemeinsam mit der Verwaltung der Stadt Haan wurden alternative Ausgleichsflächen diskutiert. Da diese aber zu kleinteilig sind, kommen sie als Ausgleich nicht in Frage.

Es besteht hier die Chance, nahe zum Plangebiet einen Ausgleich zu schaffen, dann sollte der auch dort erfolgen.

Über die Maßnahmen auf dieser Fläche gab es Gespräche und eine Begehung mit dem Büro Selzner.

Die Anregung der AGNU, die Fläche zusammenhängend – insbesondere im Bereich des Bachlaufs – zu gestalten, wurde bislang nicht umgesetzt. Daher sollte Punkt A1 deutlicher werden:

Seite 35 5.3 A1

Alle Drainagen sind zu entfernen. Der angeschobene Wall wird entfernt.

Seite 35 5.3 A2

Diese Fläche soll wie ein regional-typisches Bachtal entwickelt werden, nach Vorbild von dem Teil des Stinderbachtals, das unmittelbar östlich an den Stinderhof grenzt. Zielarten: Neuntöter, Goldammer, Sumpfrohrsänger und Amphibien.

Blänken sollten vorgesehen werden... (nicht nur möglich...).

Seite 36 5.4

Die AGNU begrüßt, dass hier erstmals „richtige“ Zahlen genannt werden.

Die unter Punkt CEF 1 hingegen genannten Kompensationsmaßnahmen in Größe von 5 ha als Ersatz für 50 ha sind rein willkürlich gewählt. Die gutachterliche Einschätzung ist nicht belegt!

Die Hinweise auf Elp sind nur bedingt richtig. Kiebitze haben den Standort Kriekhausen wegen der Kulissenwirkung der Bauten aufgegeben und sind weitergezogen. Nach Meldungen des Naturschutzes hat man die von dem Kiebitz (in der Not) ausgewählten Flächen unter Vertrag genommen.

Diepensiepen Nord könnte ein Bruthabitat werden (war es früher auch), jedoch wurden die Flächen zu spät hergerichtet. Kretzberg wurde vom Monitor als wenig geeignet beurteilt.

Es gibt unverändert keinen ausreichenden und vor allem nachhaltigen Ausgleich!

Seite 43 Fazit

Die Kompensationsfläche ist festzusetzen. Hierüber ist ein Kataster zu führen.

Die Kompensationsflächen sind vom Zuschnitt her zu optimieren!

Artenschutzprüfung

Büro Selzner, Stand Januar 2015

Seite 12 3.2.1

Der Gutachterin ist entgangen, dass der Baumfalke 2009 (Pappelwäldchen) und 2010 (Strommast) erfolgreich gebrütet hat.... Nach dem Baubeginn des BP162 hat das Nahrungshabitat auch für die Schwalben der Hofschaf Kriekhausen stark gelitten.

Seite 13 3.2.1

Die Aussage von 3 Kiebitz-Revierern ist falsch. Gemäß Unterlage der ULB Kreis Mettmann von 2006 gab es auf diesen Flächen 6 Brutpaare des Kiebitz.

... Brutdichte kann recht hoch sein... kolonieartig.... Dieses erfolgt nur auf optimalen Kiebitz-Flächen wie Feuchtwiesen, feuchter und ungestörter offener Feldflur.

Seite 15 Nahrungsgäste

Die aufgeführten Arten (Greife, Schwalben) sind hier nicht nur gelegentliche Nahrungsgäste, sondern nutzen diese Flächen als Lebensgrundlage.

Seite 19 4.2

Kulissenwirkung

Also war bekannt, dass durch den Bau der ersten Gebäude eine Kulisse für die Kiebitze entsteht, die sie nicht dauerhaft brüten lässt. Bekannt ist auch, dass Kiebitze in den Folgejahren aus Standorttreue weitere Brutversuche versuchten, letztlich diese Flächen aber aufgaben. (Bestes Beispiel die erfolgreiche Brut eines Kiebitz-Paares im Autobahnrohr der A46 Haan-Ost, die auch nach ein paar Jahren aufgegeben wurde!)

Seite 19 4.2

Kollisionsrisiko

Diese Erkenntnisse sollte bei der Baugenehmigung festgesetzt werden. Sind diese Maßnahmen auch bei Amada und anderen umgesetzt worden; werden sie ggfs. nachgerüstet?

Seite 22ff 5.1.1

Es wird anerkannt, dass ein Heranrücken von Bebauung eine Relevanz für die Kiebitze hat. Unter Verbot 3 rechnet man mit einem Verlust von 70% der 25 ha für Kiebitz und Feldlerchen nutzbaren Flächen. Analog gilt das auch für den BP 162 – demnach sind 70% von 50 ha auszugleichen!

Es wird die Reviertreue des Kiebitz beschrieben und damit anerkannt, dass er durch den BP 162 erheblich beeinträchtigt wurde (Heranrücken der Bebauung; Kulissenwirkung) und durch den BP 168 vertrieben wird.

Aufgrund der Störwirkung sind im Bereich Kriekhausen keine geeigneten Bruthabitate für den Kiebitz mehr vorhanden.

Seite 24 5.1.1

Ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit der Feldlerche scheint nicht nur möglich, sondern ist gegeben!

Seite 26 6.2.1

Der Verweis auf den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag an dieser Stelle ist nicht hilfreich, da dort eine Ausgleichsgröße willkürlich und ohne fachliche Begründung gewählt wurde.

Seite 28ff 6.2.1.1

Zusammengefasst: Auf Grund der Standorttreue hatten einige Kiebitze - aber eben nicht 6 Brutpaare - in den Folgejahren nach Baubeginn noch an den Flächen festgehalten, waren aber sehr schnell dann doch verdrängt worden.

Die Aussage unter Punkt 3 hinter dem Pfeil ist der reinste Hohn.

Unter Punkt 4 versucht man das weiterhin schön zu reden, gesteht aber der Kulissenwirkung eine Bedeutung bei.

Details entnehmen Sie bitte unserer oben vorgenommenen Bewertung der bisher durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Seite 29ff 6.2.1.2

Das ist das Eingeständnis, dass die Stiftung mindestens 5 Jahre lang ungeeignete Flächen ausgesucht und unzureichende Verträge mit den Landwirten abgeschlossen hat.

„Teilerfolge“ in den Folgejahren sind eher als Verdrängung aus Kriekhausen anzusehen als auf die „Erschließung“ eines geeigneten Bruthabitats, das von den Kiebitzen gern angenommen wurde. Es fehlt auch die langfristige Perspektive. Weitere erfolgsversprechende Bruthabitate konnten nicht unter Vertrag genommen werden.

Widersprochen werden muss der Aussage einer Neubesiedlung. Durch die Kulissenwirkung des BP 162 wurden die Kiebitze verdrängt und zogen auf die Fläche Elp-Nord. Erst nach dem Fund der Kiebitze dort wurde die Fläche unter Vertrag genommen.

Festzuhalten ist, dass die Stiftung keine guten Verträge abgeschlossen hat. Die Fläche wurde abgespritzt, was nach dem Leitfaden nicht erlaubt ist. Der angrenzende Grasstreifen war zu dicht und nicht mit Horst-Rotschwingelgras, sondern einem Grasgemisch eingesät.

Der Hinweis auf künftig kürzere Vertragslaufzeiten (5. Absatz) zeigt das ganze Dilemma. Man hat kein Flächenkonzept, sondern nimmt beliebige Flächen und hofft auf Erfolg – oder nicht.

Die mdl. Mitteilung von Frau van de Sande (3. Absatz) wird falsch zitiert. Es ging nicht um Bruten im gesamten Kreisgebiet, sondern im Umfeld von Haan.

Seite 31 6.2.1.3

Die intensiven Anstrengungen (der Stiftung oder der Stadt?) sind anzuzweifeln. Nur auf Hinweis der AGNU wurde Kontakt zu einem Landwirt aufgenommen, der bereit war, eine kiebitz-freundliche

Einsaat vorzunehmen. Da die Stiftung jedoch den Vertrag erst nach langer Zeit anfertigte, musste der Landwirt die Teilfläche zu hohen Kosten (zu Lasten der Stadt?) umbrechen.

Diepensiepen-Nordost ist unverändert eine attraktive Fläche, noch besser geeignet ist Diepensiepen-Süd. Es sollte hier erneut ein Versuch unternommen werden, große Flächen zu Gunsten des Artenschutzausgleichs mit einem Landwirt zu bewirtschaften.

Der Bereich Kretzberg (Punkt 8) ist zu vernachlässigen – hier wird erneut Geld ausgegeben, nur um eine x-beliebige – für den Kiebitz nutzlose – Fläche vorweisen zu können!

Das Fazit im letzten Abschnitt verdeutlicht das Dilemma. Es gibt keinen Ausgleich und die „anderen“ Maßnahmenräume gibt es auch nicht.

Seite 31ff 6.2.1.4

Den Zahlen stehen die über Jahre erfassten Zahlen der ULB Kreis Mettmann wie auch der ehrenamtlichen Vogelschützern van de Sande gegenüber – siehe oben.

Auf die Schönfärberei muss nicht näher eingegangen werden. Es ist bedauerlich, dass man nachweisbare 6 Brutpaare auf 3 herunterrechnet und den Brutversuch (kein Bruterfolg nachgewiesen) von 2 Paaren auch noch als Erfolg verkaufen will!

Die Autorin widerlegt die eigenen Zahlen im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Seite 36 ff.

Seite 34ff 6.2.1.4

Auch diese Zahlen sind anzuzweifeln. Zu erwähnen ist, dass 2007 fünf bis sechs Brutpaare auf einer Fläche von 10 ha gezählt wurden, der Fläche des ersten Bauabschnitts. Die Zahlen stammen vom dort vom Ehepaar van de Sande durchgeführten Lerchenfensterprojekt.

Seite 34ff 6.2.1.4

Der Verzicht auf die Anlage von Grasflächen in Mitte einer Schwarzbrache wäre kontraproduktiv! Wie hinlänglich bekannt benützen die jungen Kiebitze die lückige, niedrige Grasfläche als Schutz und zu Nahrungssuche. Deswegen ist auch die oft erwähnte Grasart Horst-Rotschwengel so wichtig!

Seite 35ff 6.3

Das Lichtkonzept ist zu begrüßen. Ist das Konzept auch bei den heutigen Firmen Amada, Retsch, EK umgesetzt?

Artenschutzgerechte Gestaltung der Grünflächen

Das Beispiel Amada ist aus Naturschutz-Sicht abschreckend!

Seite 37 7

- (1) Es liegt kein überwiegendes öffentliches Interesse vor. Die Stadt Haan kann bislang nicht nachweisen, dass die Nutzung des 1. Bauabschnitts der Stadt wesentliche neue Einnahmen gebracht oder wesentliche neue Beschäftigung geschaffen hat. Die GPA hat 2014 nachgewiesen, dass Haan kein Einnahmeproblem hat, sondern ein Ausgabenproblem.
- (2) Es gibt zumutbare Alternativen.
- (3) Der Zustand der Population des Kiebitzes hat sich von 6 auf 1-2 Brutpaare erheblich verschlechtert.

Den Ausführungen des letzten Absatzes wird widersprochen. Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann hätte schon auf Grund fehlender artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen den BP 162 ablehnen müssen!

Seite 38 letzter Absatz

Die Aussagen sind allgemeinbezogen, nicht aber artspezifisch für Kiebitz oder Feldlerche.... Eine Mäusepopulation mag sich auch kurzfristig erholen, dies ist aber nicht auf den jetzigen Erhaltungszustand des Kiebitzes in NRW zu projizieren. Eine erforderliche hohe Prognosesicherheit ist nicht gegeben!

Seite 42 Auswirkung des Vorhabens

Solange kein sachgerechter Ausgleich erfolgt (obwohl möglich!), muss man sich über FCS-Maßnahmen keine Gedanken machen.

Seite 44 Fazit

Dem Fazit schließt sich die AGNH Haan gern an: Der Antrag auf Zulassung einer Ausnahme ist nicht notwendig. Wie ausgeführt, gibt es Ersatzlebensräume für CEF-Maßnahmen – man muss es nur wollen und richtig anfangen. Hierzu hatte und hat die Stadt bislang nur die falschen Partner.

Die restlichen Ausführungen werden nicht kommentiert – sie werden einer rechtlichen Prüfung NICHT standhalten.

Seite 46 8 Monitoring

Das Monitoring ist richtig. Leider wurden nur die daraus resultierenden Anregungen seitens der Stiftung nicht beachtet und daher falsche Flächen für die CEF-Maßnahme ausgewählt und keine verbindlichen Bewirtschaftungspläne mit den Landwirten vereinbart, resp. kontrolliert.

Monitoringbericht 2008

„ Es wird empfohlen, die Ausgleichsfläche im Maßnahmeraum nordöstlich von Kriekhausen zunächst bis 2010 beizubehalten. Die Ausgleichsfläche sollte möglichst an Schläge mit unterschiedlichen Kulturen grenzen.“

Monitoringbericht 2009

„Es wird empfohlen, die Ausgleichsmaßnahmen nordöstlich von Kriekhausen beizubehalten.“ „ Es wird weiterhin empfohlen, den Anbau von Ackerbohnen auf der Ausgleichsfläche beibehalten.“ „Der Pflanzenbestand des eingesäten Klee-Grasgemisch im südlichen Teil der Ersatzfläche ist zu Beginn der Brutperiode der Kiebitze bereits vergleichsweise dicht und hoch.“

Monitoringbericht 2010

Kriekhausen: „Es wird empfohlen, die Ersatzmaßnahmen nordöstlich von Kriekhausen beizubehalten.“ „ Es wird weiterhin empfohlen, den Anbau von Ackerbohnen auf der Ausgleichsfläche beibehalten.“

Elp: „Es wird empfohlen, die Ersatzmaßnahmen im Bereich Elp auf diese Fläche (Elp-Nord, Verfasser) zu verlagern.

„Der Pflanzenbestand des eingesäten Klee-Grasgemisch im südlichen Teil der Ersatzfläche ist zu Beginn der Brutperiode der Kiebitze bereits vergleichsweise dicht und hoch.“

Monitoringbericht 2012

Kriekhausen: „Es wird deshalb empfohlen, die Ersatzmaßnahmen nordöstlich von Kriekhausen auch nach 2012 beizubehalten. Die höchste Aktivität wurde auf den schwach geneigten Bereichen festgestellt (s. P03-Ost). Eine Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen sollte sich deshalb auf diesem Bereich konzentrieren.“

“Eine generelle Empfehlung für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im Raum Haan-Gruiten ist die Etablierung aneinander grenzender Teilflächen mit Hackfrüchten (Mais oder Zuckerrüben) oder Sommergetreide (mit doppeltem Reihenabstand), Ackerbohnen und einem lückigen, etwa 18m breiten Grasstreifen (vgl. van de Sande schriftl. Mitteilung).“

Monitoringbericht 2013

“Im Gebiet bei Diepensiepen könnten vor allem auf die ebenen Ackerflächen zwischen der K18 und Steinöckel geeignete Maßnahmen für Kiebitze durchgeführt werden. Es wird empfohlen die Ausgleichsfläche in diesen Bereich zu verlegen. Außerdem wird angeregt, den Untersuchungsraum nördlich und nordwestlich von Diepensiepen auszudehnen und in 2014 nach möglichen Brutvorkommen von Kiebitzen abzusuchen.“

Monitoringbericht 2014

Ausgleichsfläche Elp: „Es wird allerdings empfohlen, die angesäte Grasfläche neu anzulegen, da der Bestand in 2014 zu Beginn der Frühjahr bereits relativ dicht und hoch war.“

Seite 46 8.1. Kiebitz

Völlig richtig werden hier Maßnahmen beschrieben, die die AGNU seit langem fordert, die Stiftung aber nicht umzusetzen in der Lage ist:

- Anlegen von Blänken
- Niederwüchsige, lückige Grasflächen
- Blühstreifen
- Hunde auf benachbarten Wegen anzuleinen

Auch hier flüchtet man sich wieder in vage Versprechungen auf andere Maßnahmenräume wie Kretzberg (im Monitoring als wenig geeignet beurteilt).

Seite 48 9 Fazit

Es werden Allgemeinplätze ausgeführt. Zwischen den Zeilen ist zu lesen:

- Artenschutzbezogener Ausgleich ist möglich (wenn man die richtigen Flächen wählt)
- Die Population ist durch den BP162 bereits erheblich betroffen
- Naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzung liegt nicht vor

Als Anhang erhalten Sie ferner unsere Stellungnahme vom 19.04.2007 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 162 der Stadt Haan, die dort erhobenen Einwendungen machen wir auch im vorliegenden Aufstellungsverfahren geltend.

Sven M. Kübler, AGNU Haan e.V.

Für den Vorstand der AGNU Haan e.V.

Bevollmächtigt für den NABU:

Sigrid van de Sande

Bevollmächtigt für den BUND:

Joop van de Sande

Anlage

- Stellungnahme der AGNU zum BP 162

Stadt Haan
Frau Sabine Scharf
Alleestr. 8

42781 Haan

AGNU e.V. HAAN
Sven M.Kübler
Am Bandenfeld 50
42781 Haan
19.04.2007

Betr.: BP 162 / 18.FNP-Änderung „Südliche Millrather Str.“
Stellungnahme der AGNU (Zusammenschluss der Verbände BUND, NABU, RBN)

Sehr geehrte Frau Scharf,

Am 4.2.2005 in der Stellungnahme zum Rahmenplan schrieben wir:

Aus Sicht des Biotopschutzes ist diese Planung grundsätzlich abzulehnen!

Die Planung steht unter dem Motto – wir fangen schon einmal an und schaffen andere, wichtige Voraussetzung vielleicht später! Motto: Fakten schaffen!

Völlig ungeklärt sind die Bereiche Wasser und Verkehr! Insbesondere im Bereich Wasser wird es so mit den Umweltverbänden nicht zu einer Einigung kommen und wir werden im Rahmen der Trägerbeteiligung unsere Möglichkeiten ausschöpfen – wir erinnern in diesen Zusammenhang an die Probleme bei der Planung der K20n! Wir würden es begrüßen, wenn hier eine seriöse Planung für das Gesamtgebiet vorgelegt wird. Die scheinweise Planung ist nicht nachhaltig und vor allem weder für Natur noch Mensch verträglich!

Folgende Gründe führen zu dieser grundsätzlichen Ablehnung:

Themenkomplex Wasser/Grundwasser:

Die absehbare Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes "Mahnerter Bachtal" und der angrenzenden §-62-Biotop erachten wir als gravierend. Der Mahnerter Bach und die im Gebiet befindlichen **geschützten Quellbereiche** bieten einer anspruchsvollen Fließgewässerfauna Lebensraum. Eine weitere **Versiegelung** des Einzugsgebietes stellt für dieses Gebiet einen schweren Eingriff dar. Hier sind genaue Prognosen notwendig. **Aus unserer Sicht kommt der Mahnerter Bach als Vorfluter nicht in Frage! Zudem ist der Quellenschutz zu prüfen!**

Ebenso gravierend sind die zu erwartenden Schmutzfrachten und die veränderte Wasserführung durch Hochwasserrückhaltebecken zu bewerten.

Die Ableitung der Schmutzwassers über die Kläranlage im Düsseltal sowie die damit notwendige Erweiterung der Kläranlage Gruitzen führen zu einer weiteren erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Neandertal. Im Gebiet sind weitere Maßnahmen in Planung, die sich negativ auf die Wasserführung / -qualität der Düssel auswirken werden (Steinbrüche Osterholz/Dornap, Baugebiet Hasenhaus, K20 n). Diese sollten unbedingt in einer **Gesamt-schau** betrachtet werden. Wie soll das **FFH-Gebiet im Düsseltal** z.B. vor einem Chemieunfall in einem Gewerbebetrieb geschützt werden?

Wir verweisen explizit auf die Ausführungen in den textlichen Festsetzungen zum BP Nr. 138 „Hasenhaus“, Seite 22 unten: „An das vorhandene Klärwerk in Gruitzen können zur Zeit zusätzlich noch etwa 500 Einwohner angeschlossen werden. **Danach ist der Ausbau des Klärwerks notwendig.** Ein entsprechender Ausbau ist durch den Bergisch Rheinischen Wasserverband bereits in Planung.“

Da der BP 138 rechtskräftig ist und mit der Umsetzung begonnen wurde, sind demnach keine weiteren Reserven im Klärwerk vorhanden – auch nicht für eine Ausbaustufe I an der südlichen Millrather Straße! Und eine Planung mit Ausbaustufe I zu beginnen, ohne zu wissen, ob II und III wassertechnisch möglich sein werden, ist unverantwortlich!

Themenkomplex Fauna / Flora

Das Planungsgebiet wurde bislang nur durch wenige schwach frequentierte Wege erschlossen. Es erhält hierdurch eine bedeutende Funktion als störungsarmer Rückzugsraum für die Tierwelt in einem intensiv genutzten Umfeld.

Die Freiflächen zwischen Haan und Gruitzen haben im Kreis Mettmann zumindest **regionale Bedeutung als Zug- und Brutgebiet für gefährdete Vogelarten**. So hält sich im Gebiet seit Jahren eine Brutpopulation des Kiebitz, im Bergischen Land mittlerweile eine absolute Rarität. Weitere gefährdete und im Rückgang befindliche Arten brüten in Anzahl (z.B. Feldlerche) oder nutzen den Freiflächenzug zwischen Rheintal und Bergischem Land als Zug- und Rastbiotop (Steinschmätzer, Braunkehlchen, Greifvögel). Bei einer Bebauung im geplanten Umfang ist mit einer dauerhaften Entwertung auch der Rest-Freiflächen im Süden zu rechnen. Hier sind genaue, am besten mehrjährige, auch die Wintervogel-Bestände umfassende Datenerhebungen, erforderlich.

Themenkomplex Landschaftsbild:

Die neue Planung stellt eine völlig andere Qualität dar. So sind z.B. die Geschosshöhen und die Art der Bebauung in den Gewerbeflächen bisher noch völlig ungeklärt. Dabei sehen wir die Gefahr, dass sich zwischen Haan und Gruitzen ein "Gewerbebrei" großformatiger Hallen ausdehnt, der dem Leitbild einer "Gartenstadt" in keiner Weise gerecht wird. Es werden Sichtachsen Richtung Westen (Düsseldorf/Rheinebene) vernichtet!

Themenkomplex Verkehr:

Bisher völlig unberücksichtigt ist die Verkehrsbelastung durch die zumindest angedachte Sportanlage. Bei der Prüfung der Rahmenplanung auf Umweltverträglichkeit sollte unbedingt eine Anlage entsprechender Größe mit einbezogen werden. Das gleiche gilt für die Art der gewerblichen Nutzung im eigentlichen Plangebiet (Logistikunternehmen mit 24h-Betrieb,

Sportparks mit hohem Besucherverkehr etc). Sind derartige Nutzungsformen in die bisherigen Berechnungen eingeflossen?

Die Belastungen durch Verkehr lassen den Verkehr aus südlicher, bzw. westlicher Richtung völlig außer Betracht! Auch die Kreuzung Flurstraße/Ellscheiderstraße ist nicht geeignet, wesentlich mehr Verkehr – insbesondere LKW-Verkehr aufzunehmen! Auch steht zu befürchten, dass von der Ausfahrt Haan-Hochdahl ein Schleichverkehr über die Straße nördlich parallel der Autobahn entsteht!

In den Ausführungen wird ja bereits das Problem der Kreuzung Vohwinklerstraße/K20n beschrieben. Auch hier ist die Planung (erst einmal anfangen, Ausbau vielleicht später) abzulehnen! Das ist doch mehr als unseriös! Es stehen keine öffentlichen Flächen zur Verfügung, um den Ausbau zu garantieren! Hier muss zunächst eine seriöse Ausbau-Planung vorgelegt und die Bereitstellung der Mittel nachgewiesen werden!

Themenkomplex Ausgleichsmaßnahmen / Kompensation:

Im Gebiet gehen alleine durch die bisherige Planung über 40 ha Freiflächen - meist wertvolle Ackerflächen mit den höchsten Bodenwerten im Kreis Mettmann! - verloren. Im Anhang 7 (Planungsbüro Selzner) wird die Kompensation der Eingriffe durch die Aufforstung weiterer Ackerflächen im Umfang von nochmals weit über 10 Hektar angedacht. Diese Vorgehensweise halten wir für den völlig falschen Ansatz. Hier ist eine großflächige Extensivierung von entsprechenden Ackerflächen bzw. Umwandlung in extensiv genutztes Dauergrünland gefordert. Entsprechende Flächen stehen momentan in der Region wohl kaum zur Verfügung.

Ferner zu berücksichtigen sind Lärmemission, wie auch der Aspekt der Luftschneise bei meist vorherrschenden West-Ost-Winden. Eine Auswirkung auf das in der Senke liegende Gruiten ist zu untersuchen!

Fazit:

Zu einer ehrlichen Planungsgrundlage gehören demnach Lösungsvorschläge mit Zeitaspekten für Verkehr und Wasser. Sind diese Schwerpunkte nämlich nicht kurzfristig lösbar – wovon auszugehen ist – dann dürfte es auch schwer sein, Investoren zu finden!

Politik und Verwaltung können erst auf Grund einer seriösen Zeitschiene den möglichen Interessenten klare Aussagen machen. Heute ist das alles viel zu vage und ein Beginn der Planung ohne vorherige **Klärung und Ausbau** der verkehrlichen und wassertechnischen Anforderungen für die Gesamtplanung (!) „südliche Millrather Straße“ ist nicht akzeptabel!

=====

So weit unsere Stellungnahme aus 2005. Die neuen Unterlagen bringen da keine wesentliche Verbesserungen, sondern nur Gutachten, die viele Unwägbarkeiten aufzeigen und benennen. Wie so üblich in solchen Gutachten folgen dann die potentiellen „Heilmittel“ – aber da muss man schon mehr als Optimist sein, um daran zu glauben!

Bei der letzten Änderung zum FNP in 2005 hat die Stadt Haan keine Einwände zu der Festsetzung „**Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen**“ geäußert! Natürlich darf

sich die Politik in diesem Punkt umbesinnen, gleichwohl ist ein Umdenken innerhalb von 2 Jahren schon sehr bedenklich, wenn es um Langfristigkeit geht! Dieses sollte auch beachtet werden unter dem Aspekt, dass möglicherweise nur ein einziger Investor bereit steht – dieser aber leider unter Zeit-Zugzwang steht – und somit hier eine Angebotsfläche vorbereitet wird, die möglicherweise ebenso jahrelang brach liegen wird, wie die Gewerbeflächen in umliegenden Kommunen (Stichwort Giesenheide in Hilden).

Diese Planung nur für einen einzigen Investor ist unverantwortlich. Vor allem wäre hierfür keine Änderung des FNP erforderlich, da für diesen Investor auch eine Baufläche im Rahmen des bestehenden FNP möglich ist.

Nicht verkennen sollte man auch, dass Haan zwischen 1995 und 2005 einen prozentualen Zuwachs der Siedlungs- und Verkehrsfläche von 21,44 % hat und damit um 13,3 % über dem NRW-Durchschnitt liegt (Daten vom Landesdatenamt NRW). Damit sind in Haan bereits 38,19 % der Flächen für Siedlung und Verkehr beansprucht!

Im Teil 1 der Begründung sind die vielen Leerstände in Haan nicht aufgeführt. Wir fordern ein Flächenkataster, das private wie auch kommunale Freiflächen, bzw. Leerstände erfasst! Vorher darf kein weiterer Freiraum beansprucht werden!

Unter 3.3, wie auch unter 6,1, werden die Verkehrsverhältnisse als akzeptabel bezeichnet. Dieser Aussage muss widersprochen werden. Die Zufahrt zur Autobahn über die Gruitener Straße mit der Kreuzung Elberfelder Straße ist höchst problematisch (Unfälle aufgrund der Engstellen, fast monatlich Anträge im Rat, die Ampelschaltung, bzw. Aufstellung an der Kreuzung zu ändern!). Der Ausbau der viel zu engen Bahnbrücke an der Millrather Straße ist wohl zurückgestellt und eine komplette Verkehrsführung über die Flurstraße in Haan kann ja wohl nicht gewünscht sein! Auch hier ist das Problem Bahnbrücke zu nennen!

Die erwähnten beiden Kreisverkehre sind eher nicht in Sicht, bzw. werden wohl nie realisiert! Die neu geplante Zufahrt gegenüber des Lindenwegs könnte einen neuen Unfallbrennpunkt bilden – bereits heute ist die Ausfahrt des Lindenwegs nicht unproblematisch, was sich dann bei einem zusätzlichen Verkehrsast nicht verbessern dürfte!

Die unter Punkt 4 genannte Parkanlage ist kurios! Wer braucht an dieser Stelle einen Park mit Blick auf Straße und Firmengebäude statt heute den Blick in die Rheinebene?

Punkt 5.7 lässt Stellplätze außerhalb der Baufenster zu. Dieses haben wir schon des öfteren beanstandet. Hier findet eine unnötige zusätzliche Versiegelung statt und dient meist dazu, Gegenstände draußen zu lagern!

Punkt 7.1 erwähnt das klärflichtige Abwasser. Hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme von 2005. Das Klärwerk ist immer noch nicht erweitert. Entweder hat der BRW seit 2005 nur geblufft oder er zaubert die zusätzlichen Abwässer einfach weg? **Auch hier besteht die eindeutige Forderung, vor Genehmigung der Planung muss ein Termin für die Klärwerkserweiterung feststehen!**

Die Abwässer sind ja nun einmal vorhanden und wenn keine Klärwerkskapazität mehr frei ist, werden sie ungeklärt, bestenfalls verdünnt, in die Düssel eingeleitet! Ist das zu verantworten?

Punkt 7.2 befasst sich sehr oberflächlich mit der Thematik Wasser. Da plant man ein Regenrückhalte- und Regenklärbecken für das gesamte Plangebiet, will aber für den BP 162 die Ableitung in einem offenen Graben bewerkstelligen!

Dieses ist zu beanstanden, da bereits heute die Oberflächenwasser der Straße ungeklärt (!!) in den Mahnerter Bach abgeführt werden. Durch die zusätzlichen – nicht unerheblichen – Mengen aus dem Plangebiet werden sich die Abflusströme beschleunigen und so die Abwässer immer schneller und damit ungeklärter dem Bach zugeführt!

Im BP wird aber die Aussage des BRW (Umweltbericht zum FNP, Seite 15) nicht erwähnt, dass vermutlich die Abflussspitzen **nicht schadlos** in den Mahnerter Bach abgeleitet werden können. Ein Regenrückhaltebecken im Bachtal wird (unter Umständen...) erforderlich. Hierfür gibt es keinerlei Berechnungen, Planungen und Chance, das genehmigt zu bekommen.

Wir fordern zwingend ein Niederschlags-Abfluss-Modell, wie es auch das Wasserhaushaltsgesetz vorschreibt!

Die Problematik des (noch häufiger) Trockenfallens des Oberlaufs des Mahnerter Baches wird erwähnt. Allerdings finden wir keinen Hinweis auf Auswirkungen, Vermeidung, respektive Ausgleich hierfür!

Nicht unbeachtet bleiben sollte auch, dass bei dem Regenrückhaltebecken bis zu 7,5 Meter hohe Erdwälle geplant sind. Wie sieht das in der Landschaft aus?

Punkt 9 Artenschutz

Die verschärften Richtlinien zum Thema Artenschutz sind sicherlich rechtlich noch nicht eindeutig. Desto mehr sollte man hier kein Risiko eingehen. Die auf dieser Fläche brütenden Kiebitze gehören zu den **streng geschützten Arten**. Wir anerkennen die Absicht einen Ausgleich Artenschutzbezogen durchzuführen. Gleichwohl gibt es in den Unterlagen keinerlei vertragliche Vereinbarung oder auch nur eine einzige Absichtserklärung eines Grundbesitzers künftig dieser Tierart einen angemessenen Lebensraum zu bieten!

Ein „Umsiedeln“ auf andere Fläche ist in der Fachliteratur noch nie nachgewiesen worden! Auch in sofern ist an der Machbarkeit dieses Ausgleichs zu zweifeln!

Besonders möchten wir darauf hinweisen, dass ein „konventioneller“ Ausgleich bei **streng geschützten Arten NICHT** zulässig ist! **Hier muss der artenschutzbezogene Ausgleich nachgewiesen werden!**

An dieser Stelle fügen wir die Ausarbeitung der Fachleute Sigrid & Joop van de Sande ein, die sich sehr um dieses Thema bemüht haben. Viele nationale und internationale Erfahrungen (Niederlande/England) gesammelt haben, mit vielen Fachleuten der biologischen Stationen gesprochen und auch Kontakte zu ansässigen Landwirten gesucht haben:

„Die 2002 von der Bundesregierung verabschiedete Nachhaltigkeitsstrategie hat eine nachhaltige Entwicklung Deutschlands im Sinne einer ausgewogenen Balance zwischen den Bedürfnissen der heutigen Generation und den Lebensperspektiven künftiger Generationen als Ziel. Kiebitz und Feldlerche sind zwei der 10 Vogelarten, auf die sich der Nachhaltigkeitsindikator für die Artenvielfalt in der Agrarlandschaft bezieht. Verminderung der

Flächeninanspruchnahme ist 2004 als zusätzlicher Punkt im Fortschrittsbericht aufgenommen worden.

1. Nicht nur die EU fordert: Schutz der Wiesenvogelarten hat oberste Priorität!

Die Siedlungs- und Verkehrsflächen in Deutschland wachsen seit Jahren ungebremst: 126 ha werden bei sinkenden Einwohnerzahlen täglich neu bebaut.

In dieser Situation steht auch Haan anscheinend vor der Notwendigkeit, eine hochwertige Fläche einer effektiven kommerziellen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Sie ist im Landschaftsplan des Kreises Mettmann nicht ohne Grund mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen „ ausgewiesen (S. 10 Vorlage der Stadt Haan 1.2).

Mit Recht wird dazu in der Umweltprüfung – Teilbereich Artenschutz vom 17.10.2005 vom Planungsbüro Selzner Stellung genommen: „Das Planvorhaben steht im Widerspruch mit den Zielen des Landschaftsplanes“.

2. Der Kiebitz als besonders gefährdete Art

In der Vorlage der Stadt Haan auf S. 13 unter 2.3 heißt es „Artenschutzrechtlich relevant ist vor allem die Beeinträchtigung der Offenlandarten Kiebitz, Feldlerche und Schafstelze, da diese die Plateauflächen des Plangebietes bevorzugt als Bruthabitat nutzen.“ Der Autor bezieht sich auf Glutz von Blotzheim (1999): „Typische Brutbiotope des Kiebitz als streng geschützte Art sind flache und weithin offene baumarme, wenig strukturierte Flächen ohne Neigung mit fehlender oder kurzer Vegetation zu Beginn der Brutzeit“. Bekanntlich gehört der Kiebitz nach §10 BNatSchG zu den streng geschützten Arten und ist in dieser Gegend vom Aussterben bedroht.

3. Beschreibung des Bruthabitat

Das landwirtschaftlich genutzte Gebiet zwischen Millrather Strasse und Kriekhausen umfasst im nördlichen Teil ca. 50 ha. Nach den genannten Besiedlungskriterien für den Kiebitz entsprechen ca. 10 ha östlich des Wirtschaftsweges nach Kriekhausen und 2-3 ha westlich des Weges den Bruthabitatansprüchen des Kiebitz und denen von Feldlerche und Schafstelze. Genau diese Flächen wurden von beiden Arten in der Vergangenheit bevorzugt zum Brüten genutzt. Es ist nicht bekannt, dass der Kiebitz jemals südlich von Kriekhausen (zu starkes Gefälle, Überlandleitungen) gebrütet hat. Auch die von Pferden stark genutzten Wiesen kommen als Bruthabitat nicht in Frage. Bevorzugtes Gebiet war immer das höher gelegene Plateau östlich des Wirtschaftsweges. Vor allem bei geeigneten Feldfrüchten (Rüben, Mais, Kartoffeln, ggf. auch Sommergetreide) wurde auch die Fläche westlich des Weges -die überplante Fläche - besiedelt.

4. Kann der Kiebitz so gerettet werden?

Der Plan sieht nun folgendes Vorgehen vor (Vorlage der Stadt Haan, S. 8 unter 6.3 Artenschutz): „Durch gezielte Maßnahmen soll bereits im Rahmen des 1. Bauabschnittes eine Beeinträchtigung der lokalen Population vermieden bzw. ausgeglichen werden. Dies ist möglich, da durch die schrittweise Entwicklung des Gewerbegebietes noch mehrere Jahre ausreichend Fläche für die betroffenen Arten im Umfeld des Eingriffes zur Verfügung stehen...“

Doch leider wird die Frage, wie viel geeignete Brutfläche erhalten bleibt, nicht beantwortet. Das jetzige noch weitgehende Offenland wird dann zu drei Seiten limitiert sein, nach Westen durch hohe vertikale Strukturen.

Nach Herrn H. Illner (ABU Soest) wird von Kiebitzen im Offenland bei der Brut i.d.R. ein Abstand von 150 m zu Bebauung und hohen Baumreihen eingehalten. In halboffenen Landschaften dürfte der eingehaltene Abstand eher noch größer sein, vor allem gegen hohe Bebauung. In unserem Fall verliert die Fläche weitgehend die Qualität eines Offenlandes, es würde eine Parzelle von etwa 175m x 100m übrig bleiben. Auf dieser Restfläche würden sich mit größter Wahrscheinlichkeit keine Kiebitze mehr halten. Wegen der bekannten Ortstreue von Kiebitzen werden eventuell einzelne Paare gelegentlich Brutversuche starten, die dann aber stärker Feinden ausgesetzt wären, weil sie sich nicht so gut zur Wehr setzen können wie Kiebitze in Kolonien.

Weiter heißt es in der Vorlage der Stadt Haan 6.3, S. 8: *„Im Rahmen des Monitoring ist dann vor jedem weiteren Bauabschnitt zu überprüfen, ob durch den neuen Eingriff eine erhebliche Beeinträchtigung der populationsrelevanten Fitness vor Ort zu erwarten ist...“*

Wie schon dargelegt, wird der Kiebitz nach unserer Einschätzung in seinem Bruthabitat bereits nach dem ersten Bauabschnitt so erheblich in seinem Lebensraum eingeschränkt sein, dass er dieses Brutgebiet aller Voraussicht nach in ein bis zwei Jahren ganz verlassen haben wird.

5. Kann der Kiebitz ausweichen?

Unter 4.1 der Faunistischen Bestandserhebung und Bewertung aus dem Jahr 2005 von Planungsbüro Selzner (S.14) wird noch sehr kritisch gefolgert: *„Da diese Arten (Kiebitz, Feldlerche) auf den angrenzenden Flächen, die sich durch stärkere Hangneigung und andere Expositionen auszeichnen, nur sporadisch zu finden sind, werden sie durch den anlagebedingten Flächenverlust erheblich beeinträchtigt. Ein durch Maßnahmen in den Restflächen nicht kompensierbares völliges Verschwinden ist zumindest für den Kiebitz wahrscheinlich.“* (Hervorhebungen v. Verf.)

Dennoch wird später behauptet, es gäbe im engeren Umfeld Ersatzlebensräume. Ein Ersatzlebensraum „2. Priorität“ wäre oberhalb von Elp *„mit ihrer weiten, freien Plateaufläche, die auch bei Zugzeiten mit großen Trupps aufgesucht wurde“*. Tatsächlich ergab sich im letzten Frühjahr bei anhaltender Kälte und Nässe ein vielerorts beobachteten „Zugstau“ (s. Meldungen im Birdnet 2006). Ein größerer Schwarm Kiebitze hielt sich über mehr als eine Woche vor allem auf dem Plangebiet auf, flog aber auch über die Ellscheider Straße auf das Gebiet „Elp“. Allerdings wurde, wie das Büro Selzner selbst schreibt, *„nach Auskunft des bewirtschaftenden Landwirtes auch bei geeigneten Nutzungsformen in den vergangenen Jahren dort keine Brutversuche unternommen.“*

Die Fläche Elp - gemeint ist die landwirtschaftliche Fläche jenseits der Ellscheider Strasse entspricht nicht dem typischen Bruthabitat: Wenn man die zur Hofschafte Elp stark abschüssigen Flächen unberücksichtigt lässt, da für den Kiebitz als Bruthabitat ungeeignet, bleibt eine kleine Fläche (höchstens 1 ha) übrig. Dieses Plateau wird im Norden durch die viel befahrene Millrather Strasse begrenzt. Zudem wird es von einem Wirtschaftsweg durchzogen, der viel von Spaziergängern benutzt wird. Selbst wenn der Landwirt die Bebauungsweise ändern sollte, wird sich dort kaum ein Kiebitzpaar niederlassen. Wie in der Umweltprüfung von 2006 (Anlage) unter Punkt 5: *Zusammenfassung* vom Büro Selzner selbst formuliert, werden *„Neubesiedelungen durch Maßnahmen nach bisherigen Beobachtungen kaum zu erreichen“* sein.

Da der Kiebitz aber sehr ortstreu ist, wird er weiter als 1 km entfernt liegende Flächen nach Untersuchungen der englischen Vogelschutzorganisation RSPB und der Soester Biologischen Station, (in Hubertus Illner: „Ein Schutzkonzept für Ackerbruten des Kiebitz in NRW“) nur schwer annehmen. Diepensiepen ist Luftlinie ca. 2,5 km entfernt, Hundskaul 7 km. Ein weiterer Ersatzlebensraum 2. Priorität Schnutenhausen ist auch etwa 4 km und weiter entfernt. Nennighoven entfällt, da es nie Brutgebiet war! Auch ist zu beachten, dass dort in Frage kommende Flächen irgendwann besetzt sind. Kiebitze, die früher auf weiten landwirtschaftlichen Arealen brüten konnten, werden mit zunehmender Versiegelung schrittweise auf immer kleinere Flächen gedrängt!

6. Eine Richtigstellung

Wir müssen Erhebungen des Büros Selzner in einem weiteren Punkt widersprechen (Umweltprüfung Teilbereich Artenschutz 2005 4.2): Seinen Recherchen nach...*„ist das Gebiet nicht als Überwinterungs- und Rastgebiet von Zugvogelarten bekannt.“*

Die Planfläche wird aber sehr wohl regelmäßig als Rastgebiet für Durchzügler genutzt: Spätherbst 2005 wurden mehrere hundert Haus- und Feldsperlinge beobachtet. Alljährlich werden die Flächen des Plangebietes über mehrere Wochen im Frühling von großen Trupps ziehender Feldlerchen genutzt, so auch 2007. Auch Steinschmätzer wurden gesehen. In Zugzeiten wurden des öfteren Rotmilane und Weihen (zuletzt am 15.4.2007) beobachtet.

Aufgrund der oben aufgeführten Punkte lehnen wir die Durchführung des Bebauungsplans 164 und die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ab.

Quellen:

Sitzungsvorlage der Stadt Haan zur 18. Änderung des FNP
Glutz von Blotzheim 1999: Handbuch der Vögel Mitteleuropas
Planungsbüro Selzer: Umweltprüfung – Teilbereich Artenschutz – Faunistische Bestandserhebung und Bewertung, 17.10.2005
Planungsbüro Selzer: Umweltprüfung – Teilbereich Artenschutz – Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung 6.10.2006
Hubertus Illner: Ein Schutzkonzept für Ackerbruten des Kiebitz in NRW, Dez. 2005“

Um noch einmal deutlich das Büro Selzner aus der Umweltprüfung vom 17.10.05 zu zitieren:

...4.1 Eingriffsprognose, 2.Abschnitt, Seite 14

.. Ein durch Maßnahmen in den Restflächen nicht kompensierbares völliges Verschwinden ist zumindest für den Kiebitz wahrscheinlich. ...

Da hilft auch kein Nachbessern in späteren Gutachten. Hier wurde die Wahrheit gesagt. Der Kiebitz wird so stark beeinträchtigt, dass ein Verschwinden wahrscheinlich ist.

In der Vorlage finden sich leider überhaupt keine Hinweise auf klimaschonende Bauweise, Gestattung oder gar Festsetzung für erneuerbare Energien, wie es das BauGB in §9 Abs. 1, Nr. 23b vorgibt!

Darüber hinaus sollen künftig grundsätzlich städtebauliche Verträge gemäß §11 Abs. 1, Nr. 4 getroffen werden.

Fazit:

Die Planung steht **im Widerspruch zum Landschaftsplan**, dem auch die Stadt Haan im Jahr 2005 noch zugestimmt hat.

Ansonsten kann man sich schwerpunktmäßig auf die Aussagen des Gutachters beziehen, die er auf Seite 23 des Umweltberichts mit Punkt 3.1 aufgeführt hat:

Unvermeidbare nachteilige Auswirkungen bei Durchführung der Planung.

Zwar versucht man das – auftragsgemäß? – im weiteren Textverlauf abzumildern, die Tatsachen sind aber so!

In Zeiten des **Klimawandels** und der unbestrittenen **Nordwanderung der Landwirtschaft** ist es unverantwortlich **hochwertige Böden** zu opfern – insbesondere, da man ja überhaupt keine konkreten Investoren für das gesamte Plangebiet hat! In der Hoffnung, irgendwann mal Investoren zu bekommen, werden hier beste Böden umgebrochen und der Landwirtschaft entzogen! Auch in Haan sollte man begreifen, dass eine Entwicklung im Innenbereich und nicht mehr im Außenbereich erfolgen muss!

In Erinnerung rufen möchten wir an dieser Stelle auch den §1 Abs.5 des BauGB 2004:

„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtische Entwicklung, **die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt**, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschen-

würdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln!“

Mit freundlichem Gruß

Sven M.Kübler
AGNU Haan e.V.
BUND/NABU/RBN

Verteiler:

Stadt Haan, Landesbüro der Naturschutzverbände, Kreis Mettmann, Presse

Stadt Haan
Herrn Rautenberg
Alleestr. 8

42781 Haan

AGNU e.V. HAAN

Sven M. Kübler
Am Bandenfeld 50
42781 Haan
04.02.2005

Betr.: Rahmenplan „Südliche Millratherstraße“
Stellungnahme der AGNU (Zusammenschluss der Verbände BUND, NABU, RBN)

Sehr geehrter Herr Rautenberg,

Aus Sicht des Biotopschutzes ist diese Planung grundsätzlich abzulehnen!

Die Planung steht unter dem Motto – wir fangen schon einmal an und schaffen andere, wichtige Voraussetzung vielleicht später! Motto: Fakten schaffen!

Völlig ungeklärt sind die Bereiche Wasser und Verkehr! Insbesondere im Bereich Wasser wird es so mit den Umweltverbänden nicht zu einer Einigung kommen und wir werden im Rahmen der Trägerbeteiligung unsere Möglichkeiten ausschöpfen – wir erinnern in diesen Zusammenhang an die Probleme bei der Planung der K20n! Wir würden es begrüßen, wenn hier eine seriöse Planung für das Gesamtgebiet vorgelegt wird. Die scheinbarweise Planung ist nicht nachhaltig und vor allem weder für Natur noch Mensch verträglich!

Folgende Gründe führen zu dieser grundsätzlichen Ablehnung:

Themenkomplex Wasser/Grundwasser:

Die absehbaren Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes "Mahnerter Bachtal" und der angrenzenden §-62-Biotope erachten wir als gravierend. Der Mahnerter Bach und die im Gebiet befindlichen **geschützten Quellbereiche** bieten einer anspruchsvollen Fließgewässerfauna Lebensraum. Eine weitere **Versiegelung** des Einzugsgebietes stellt für dieses Gebiet einen schweren Eingriff dar. Hier sind genaue Prognosen notwendig. **Aus unserer Sicht kommt der Mahnerter Bach als Vorfluter nicht in Frage! Zudem ist der Quellschutz zu prüfen!**

Ebenso gravierend sind die zu erwartenden Schmutzfrachten und die veränderte Wasserführung durch Hochwasserrückhaltebecken zu bewerten.

Die Ableitung der Schmutzwassers über die Kläranlage im Düsseltal sowie die damit notwendige Erweiterung der Kläranlage Gruiten führen zu einer weiteren erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Neandertal. Im Gebiet sind weitere Maßnahmen in Planung, die sich negativ auf die Wasserführung / -qualität der Düssel auswirken werden

(53)

III

GA

~~RBN~~

Scho

2. H.

04.02.2005

Agner Kübler

1/1

(Steinbrüche Osterholz/Dornap, Baugebiet Hasenhaus, K20 n). Diese sollten unbedingt in einer **Gesamtschau** betrachtet werden. Wie soll das **FFH-Gebiet im Düsseldorftal** z.B. vor einem Chemieunfall in einem Gewerbebetrieb geschützt werden?

Wir verweisen explizit auf die Ausführungen in den textlichen Festsetzungen zum BP Nr. 138 „Hasenhaus“, Seite 22 unten: „An das vorhandene Klärwerk in Gruiten können zu Zeit zusätzlich noch etwa 500 Einwohner angeschlossen werden. **Danach ist der Ausbau des Klärwerks notwendig.** Ein entsprechender Ausbau ist durch den Bergisch Rheinischen Wasserverband bereits in Planung.“

Da der BP 138 rechtskräftig ist und mit der Umsetzung begonnen wurde, sind demnach keine weiteren Reserven im Klärwerk vorhanden – auch nicht für eine Ausbaustufe I an der südlichen Millrather Straße! Und eine Planung mit Ausbaustufe I zu beginnen, ohne zu wissen, ob II und III wassertechnisch möglich sein werden, ist unverantwortlich!

Themenkomplex Fauna / Flora

Das Planungsgebiet wurde bislang nur durch wenige schwach frequentierte Wege erschlossen. Es erhält hierdurch eine bedeutende Funktion als störungsarmer Rückzugsraum für die Tierwelt in einem intensiv genutzten Umfeld.

Die Freiflächen zwischen Haan und Gruiten haben im Kreis Mettmann zumindest **regionale Bedeutung als Zug- und Brutgebiet für gefährdete Vogelarten**. So hält sich im Gebiet seit Jahren eine Brutpopulation des Kiebitz, im Bergischen Land mittlerweile eine absolute Rarität. Weitere gefährdete und im Rückgang befindliche Arten brüten in Anzahl (z.B. Feldlerche) oder nutzen den Freiflächenzug zwischen Rheintal und Bergischem Land als Zug- und Rastbiotop (Steinschmätzer, Braunkehlchen, Greifvögel). Bei einer Bebauung im geplanten Umfang ist mit einer dauerhaften Entwertung auch der Rest-Freiflächen im Süden zu rechnen.

Hier sind genaue, am besten mehrjährige, auch die Wintervogel-Bestände umfassende Datenerhebungen, erforderlich.

Themenkomplex Landschaftsbild:

Die neue Planung stellt eine völlig andere Qualität dar. So sind z.B. die Geschosshöhen und die Art der Bebauung in den Gewerbeflächen bisher noch völlig ungeklärt. Dabei sehen wir die Gefahr, dass sich zwischen Haan und Gruiten ein "Gewerbebrei" großformatiger Hallen ausdehnt, der dem Leitbild einer "Gartenstadt" in keiner Weise gerecht wird. Es werden Sichtachsen Richtung Westen (Düsseldorf/Rheinebene) vernichtet!

Themenkomplex Verkehr:

Bisher völlig unberücksichtigt ist die Verkehrsbelastung durch die zumindest angedachte Sportanlage. Bei der Prüfung der Rahmenplanung auf Umweltverträglichkeit sollte unbedingt eine Anlage entsprechender Größe mit einbezogen werden. Das gleiche gilt für die Art der gewerblichen Nutzung im eigentlichen Plangebiet (Logistikunternehmen mit 24h-Betrieb, Sportparks mit hohem Besucherverkehr etc). Sind derartige Nutzungsformen in die bisherigen

Berechnungen eingeflossen?

Die Belastungen durch Verkehr lassen den Verkehr aus südlicher, bzw. westlicher Richtung völlig außer Betracht! Auch die Kreuzung Flurstraße/Ellscheiderstraße ist nicht geeignet, wesentlich mehr Verkehr – insbesondere LKW-Verkehr aufzunehmen! Auch steht zu befürchten, dass von der Ausfahrt Haan-Hochdahl ein Schleichverkehr über die Straße nördlich parallel der Autobahn entsteht!

In den Ausführungen wird ja bereits das Problem der Kreuzung Vohwinklerstraße beschrieben. Auch hier ist die Planung (erst einmal anfangen, Ausbau vielleicht später) abzulehnen! Das ist doch mehr als unseriös! Es stehen keine öffentlichen Flächen zur Verfügung, um den Ausbau zu garantieren! Hier muss zunächst eine seriöse Ausbau-Planung vorgelegt und Bereitstellung der Mittel nachgewiesen werden!

Themenkomplex Ausgleichsmaßnahmen / Kompensation:

Im Gebiet gehen alleine durch die bisherige Planung über 40 ha Freiflächen - meist wertvolle Ackerflächen mit den höchsten Bodenwerten im Kreis Mettmann! - verloren. Im Anhang 7 (Planungsbüro Selzner) wird die Kompensation der Eingriffe durch die Aufforstung weiterer Ackerflächen im Umfang von nochmals weit über 10 Hektar angedacht. Diese Vorgehensweise halten wir für den völlig falschen Ansatz. Hier ist eine großflächige Extensivierung von entsprechenden Ackerflächen bzw. Umwandlung in extensiv genutztes Dauergrünland gefordert. Entsprechende Flächen stehen momentan in der Region wohl kaum zur Verfügung.

Ferner zu berücksichtigen sind Lärmemission, wie auch der Aspekt der Luftschneise bei meist vorherrschenden West-Ost-Winden. Eine Auswirkung auf das in der Senke liegende Gruiten ist zu untersuchen!

Fazit:

Zu einer ehrlichen Planungsgrundlage gehören demnach Lösungsvorschläge mit Zeitaspekten für Verkehr und Wasser. Sind diese Schwerpunkte nämlich nicht kurzfristig lösbar – wovon auszugehen ist – dann dürfte es auch schwer sein, Investoren zu finden!

Politik und Verwaltung können erst auf Grund einer seriösen Zeitschiene den möglichen Interessenten klare Aussagen machen. Heute ist das alles viel zu vage und ein Beginn der Planung ohne vorherige **Klärung und Ausbau** der verkehrlichen und wassertechnischen Anforderungen für die Gesamtplanung (!) „südliche Millrather Straße“ ist nicht akzeptabel!

Mit freundlichem Gruß

Sven M.Kübler
AGNU Haan e.V.
BUND/NABU/RBN

Verteiler:

Stadt Haan, Landesbüro der Naturschutzverbände, Kreis Mettmann, RP, Presse

Haan, den 17.03.2015

Empfänger: - Planungsamt der Stadt Haan

- Rat der Stadt Haan



betrifft: **Bebauungsplan 168 "Technologiepark Haan" zweiter Bauabschnitt**

Eingabe der Anwohner der Windfoche

1. Gebäudehöhen
2. Windströmungen

Sehr geehrter Herr Sangermann,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

1. Im Bereich der Wohnbebauung Windfoche sieht der Bebauungsplan eine Gebäudehöhe von ca. 10 Metern vor bei einem Abstand von 28 Metern zu den bestehenden Grundstücksgrenzen.

Der Gedanke an 10 Meter hohe Mauern in direkter Nähe zu unseren Gärten ist für uns - auch bei einem Abstand von 28 Metern - beklemmend und beängstigend, können wir uns doch diese Tatsache z.B.durch den bereits errichteten Gebäudekomplex der Firma Kronenberg (1.Bauabschnitt) lebhaft vorstellen.

Wir fürchten um unsere Lebens- und Wohnqualität und um die Wertminderung unsrerer Eigentums.

2. Nach intensivem Studium der Bewertung der Anmerkungen aus der öffentlichen Diskussion vom 17.12.2014 und des Protokolls der Ratssitzung vom 20.01.2015 mit den beigefügten Anhängen müssen wir leider erneut feststellen, dass einem von den Anwohnern der Windfoche bereits mehrfach angebrachter Hinweis hinsichtlich der Windgeschwindigkeiten und Windströmungen im Plangebiet nicht nachgegangen wurde.

Auch im Zuge der Diskussion über eine mögliche Ansiedlung der Firma Johnson Controls hatten wir Anwohner bei Ortsterminen mit verschiedenen Mitgliedern der Fraktionen auf diesen Umstand hingewiesen. Die Firma Amada hat bereits diese Erfahrung bei der Ausführung der Balkone in der obersten Etage des Hauptgebäudes machen müssen. Durch die Südausrichtung und durch die starken hauptsächlich westlichen bzw. südwestlichen Windströmungen, sowie die Geländetopografie und die Ausrichtung der Gebäude zueinander, ist die Nutzung dieses baulichen Details stärker eingeschränkt als erwartet. Auch als Fußgänger auf der Straße nach Krickhausen kann man diesen Effekt "hautnah" erleben. Zwischen den Amada - Gebäuden entsteht bereits bei geringen Windströmungen ein regelrechter Düseneffekt.

Wir befürchten bei Nichtberücksichtigung der aktuellen Daten über die vorwiegende Windrichtung und die Strömungsgeschwindigkeiten in verschiedenen Höhen über Bodenniveau bei der Planung der neuen Baukörper, dass sich dieses Problem bei den erwiesenermaßen zunehmenden Extremwetterereignissen für die Anwohner der Windfoche verschärfen wird - mit möglichen Schäden für die bestehende Bebauung.

2.

In der Vergangenheit wurde zwar auf die Möglichkeit eines entsprechenden Gutachtens verwiesen, nach unserer Kenntnis liegt ein solches bisher jedoch nicht vor.

So fordern wir heute erneut und mit Nachdruck, dieses Gutachten zu veranlassen. Darüberhinaus bitten wir, eine Reduzierung der Gebäudehöhen im Nahbereich unserer Grundstücke möglich zu machen.

Wir hoffen, dass Sie unsere Sorgen um die negativen Beeinträchtigungen nachvollziehen können.

Mit freundlichen Grüßen
die Unterzeichner der beiliegenden Liste

Datum	Name	Anschrift	Unterschrift
17.3.15	[redacted]	Haan, Windfoche	[redacted]
17.3.15	[redacted]	Haan Windfoche	[redacted]
17.3.15	[redacted]	Haan, Windfoche	[redacted]
17.3.15	[redacted]	Haan, Windfoche	[redacted]
17.3.15	[redacted]	Haan, Windfoche	[redacted]
17.3.15	[redacted]	Haan, Windfoche	[redacted]
17.3.15	[redacted]	Haan, Windfoche	[redacted]
17.3.15	[redacted]	Haan, Windfoche	[redacted]
17.3.15	[redacted]	Haan, Windfoche	[redacted]
17.3.15	[redacted]	Haan, Windfoche	[redacted]
17.3.15	[redacted]	Haan, Windfoche	[redacted]
17.3.15	[redacted]	Haan, Windfoche	[redacted]
17.3.15	[redacted]	Haan, Windfoche	[redacted]
17.3.15	[redacted]	Haan, Windfoche	[redacted]
17.3.15	[redacted]	Haan, Windfoche	[redacted]
17.3.15	[redacted]	Haan, Windfoche	[redacted]
17.3.15	[redacted]	Haan, Windfoche	[redacted]

3-